



oo L.





Revidirte  
Berg = Ordnung

für das

souveraine

Herzogthum Schlesien

und für die

Grasschaft Glatz.



---

De Dato Berlin, den 5. Juny 1769.

---

Gedruckt bei George Jacob Decker, Königl. Preuss. Hofbuchdrucker.

VEREINIGTE UNIVERSITÄT  
LEIPZIG

Geographische Anstalt



L. 89,



**Wir** **Friederich, von Gottes Gnaden, König**  
in Preußen; Marggraf zu Brandenburg, des heiligen  
Römischen Reichs Erz-Cammerer und Churfürst; souverainer und  
oberster Herzog von Schlesien; souverainer Prinz von Dranien, Neuf-  
chatel und Balangin, wie auch der Grafschaft Glas; in Gelbern, zu  
Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben  
und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu  
Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwes-  
rin, Raseburg, Ost-Friesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern,  
Ruyppin, der Mark, Ravensberg, Hovenstein, Tecklenburg, Schwern,  
Lingen, Bühren und Leerdamm; Herr zu Ravenstein, der Lande  
Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ic. ic. ic.

Thun kund und sügen hiermit jedermänniglich zu wissen: nachdem der aller-  
höchste Gott Unser souveraines Herzogthum Schlesien und Grafschaft Glas mit  
allerhand Bergwerken gesegnet hat, selbige aber bisher nicht überall bergmännisch  
genutzt und gebraucht, und Wir allerhöchst Selbst versichert sind, daß in diesen  
Provinzen noch viele nützliche Mineralien verborgen liegen, deren Entdeckung,  
Betreibung und Zugutmachung dem Lande einen wesentlichen Vortheil verschaffen  
wird, auch die von Unseren Vorfahren christmildesten Gedächtnisses, von woyland  
Herzogen Johannes zu Ratibor und Oppeln, und Marggrafen Georgen zu Bran-  
denburg, als Herzogen zu Jägerndorf Ao. 1528, für die Fürstenthümer Oppeln,  
Ratibor, Jägerndorf, wie auch der Herrschaft Beuthen publicirte und von Marggraf  
George Friederichen zu Brandenburg, Herzogen zu Jägerndorf den 20. October  
1599 erneuerte, ungleichen die auf Silberberg Ao. 1539 von Joachim Heinrich,  
Johann und George, Gebrüder Herzogen zu Münsterberg publicirte, und vom  
Kaiser Leopoldo Ao. 1676 confirmirte, und die für Reichenstein von Herzog Hein-  
richen zu Münsterberg emanirte, und vom Kaiser Leopoldo 1676 confirmirte, selbst  
die von Kaiser Rudolpho II. Ao. 1577 für das Herzogthum Schlesien, und von  
eben diesem Kaiser unterm 24. März 1578 für die Grafschaft Glas erlassene Berg-  
ordnungen theils unhinlänglich und unbestimmt sind, theils nicht gehörig observiret  
worden; so haben Wir daher für gut und nöthig gefunden, sothane Bergordnun-  
gen revidiren, und eine, nach den jetzigen Umständen, auf alle Arten von Bergwer-  
ten, zur Beförderung derselben eingerichtete Bergordnung für das souveraine Her-  
zogthum Schlesien und die Grafschaft Glas verfassen zu lassen.

Wir setzen, ordnen und wollen demnach, daß bei den Bergwerken, in Unserem  
souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glas, hinführo folgende  
Ordnung gehalten und in allen Stücken beobachtet werde.

## Caput I.

### Von dem Bergwerks-Regal.

#### §. 1.

Alle Mineralien und Fossilien, die sowohl in andern Ländern, und  
nach den vorangeführten alten Bergwerks-Ordnungen, als auch nach der  
Oberschwanz, zu dem Bergwerks-Regal gerechnet und dahin gezogen  
worden, sollen Uns fernerhin dergestalt verbleiben, daß Wir selbige nach  
Unserm

Welche Mine-  
ralien zu dem  
Regal zu rech-  
nen.

Unserm Gutbefinden Selbst bauen, oder bau lustige Gewerke damit beschaffen können, jedoch referiren Wir Uns alles Stein Salz und Salzquellen vor beständig zu Unserer allerhöchsten eigenen Nützung. Es gehören also zu Unserm Bergwerks-Regal alle Metalle und Halb-Metalle, das Eisen allein ausgenommen, ferner Arsenik, Kobalt, Nickel, Vitriol, Alluaun, Salpeter, Stein Salz, Salzquellen, Steintochlen, Schwefel, Serpentin, Fluspath, Wasserbley, Berg-Krystall, Chrysolas, alle ganze und halb edle und übrige pretiöse Steine. In sofern jedoch edle und halb edle Steine auf den Aedern der Privatorem sich finden, ohne daß bergmännischer Bau darauf geführt werden darf, verbleibet denselben darüber der freie Gebrauch und Disposition; nur wollen Wir vermöge Unseres Berg-Regals auf dergleichen Steine nachsuchen zu lassen Uns vorbehalten.

## §. 2.

Es verbleiben aber denen Dominiis alle Eisen-Erde, sie mögen Namen haben wie sie wollen, die Kalk, Marmor, Alabaster, Gyps, Mühl- und Sand-Steinbrüche, der Torf, die Lhenwalder, Umbra und Ockererden, wenn anders aus letztern kein Metall oder Halb-Metall geschmolzen, oder sonst heraus gebracht werden kann, dergestalt und also, daß sie selbige Stücke, zu ihrem eigenen Nutzen, und zum Verkauf zu genießen haben, auch andern zur Bereitung überlassen können, ohne Uns und ohne Unserem Ober-Bergamte eine besondere Recognition dafür abzutragen.

Welche Mineralien denen Grundherren eigen sind.

## §. 3.

Wenn indessen eine Gewerkschaft ein zu Unserem Regal gehöriges Bergwerk nutzen will; so soll Unser Ober-Bergamte dieses dem Grundherrn anzeigen, und bei demselben anfragen, ob er auf dem erschrückten Gänge, Klütze oder Stockwerk selbst bauen wolle, da dann der Grundherr den Vorzug haben soll.

Vorrechte der Grundherren, wegen der Mineralien, die zu dem Regal gehören.

## §. 4.

Wenn aber ein Dominium die §. 2. specificirten, demselben allein zuständigen Mineralien nicht selbst bauen wollte oder könnte, und es fände sich ein anderer, der diesen Bau vornehmen wollte; so muß sich derselbe deshalb mit dem Grundherrn darüber gehörig versehen. Sollte aber der Grundherr solchen Bau verhindern wollen, oder beiderseits könnten nicht unter einander einig darüber werden; so soll Unser Ober-Bergamte darinnen pflichtmäßig decidiren, ob es rathsam sey, einen solchen Bau vorzunehmen, und was und wie viel die Bauenden dem Grundherrn selbigen Orts davon zu entrichten haben, um denselben nicht allein wegen der Halben, Gebäuden u. zu entschädigen, sondern ihn auch wegen der Nützung billig zu vergnügen.

Wie es zu halten sey, wenn ein Grundherr die im §. 2. specificirten Mineralien nicht selbst bauen will.

## Caput II. Von Schürffen.

## §. 1.

Einem jedweden Liebhaber und Bergmann soll hiermit nachgelassen seyn, in gedachten Unseren Landen, auf Feldern, Wiesen, in Gärten, Gehölzen und andern Orten, auf allerlei Mineralien, Metallen, oder Fossilien, nach Gängen, Klützen, Kohlenbänken, Klüften und Gesteifen zu schürffen, ohne daß deswegen von dem Grundherrn und Besitzer der Güter Einhalt oder Hinderung geschehen möge; jedoch, daß der Schürff-

Wo, wann, unter was für Bedingungen zu schürffen erlaubt sey.



Schürffer sich deswegen vorher bei Unserm Ober-Bergamte gehdrig gemeldet, und von demselbigen Concession erhalten habe.

## §. 2.

Alle diese Schürff-Scheine sollen aber nicht länger als Ein Jahr und Sechs Wochen gelten, und die Schürffer gehalten seyn, während der Zeit ihre vermuthete Gänge, Bänke, Flöze ic. erschürffet zu haben.

Wie lange die Schürff-Scheine gelten sollen.

Sollte jedoch demselben Hinderung vorfallen; so sollen sie solches dem Ober-Bergamte anzeigen, und von demselben Fristen und Verlangung begehren, widrigenfalls ihres Schürff-Rechts verlustig seyn.

## §. 3.

So sollen auch keine Schürff-Scheine auf ganze Aemter und Gerichte ertheilet werden, sondern nur auf einzelne Berge oder Thäler, und soll bei Annehmung des Schürff-Scheines der District, mit allen Umständen und Lage des Gebirges deutlich, bestimmt werden.

Auf wie große Districte die Schürff-Scheine zu ertheilen.

## §. 4.

Welcher Schürffer nun nach obbestimmten Sägen einen dergleichen Gang, Flöz, Kohlen-Bank ic. entblößen und ausrichten, oder finden wird, derselbe soll der erste Finder seyn, auch des ersten Finders Recht, nemlich auf streichenden Gängen eine Hundgrube, zu Zwei und Vierzig Lachter lang, auf Flözwerken aber ein geviertes Feld von Acht und Zwanzig Lachtern, auf Stockwerken dergleichen von Zwei und Vierzig Lachter, und auf Seiffenwerken eben dieses Fünzig Lachter haben; die Maaßen aber über und unter denselben sollen dem ersten Muther verliessen werden.

Vorwagrecht der Schürffer bei erschürfften Gängen.

## §. 5.

Sollten aber durch Klüfte gute Salzadern oder Quellen von ohngefähr entdeckt werden; so wollen Wir dieselbe zwar für Uns behalten, dem Finder aber nicht allein seine erweisliche aufgewandte Kosten restituiren, sondern auch, nach Beschaffenheit und Gürtigkeit der Quellen, dessen Mühe und Fleiß in Gnaden recompensiren.

Wie es mit dem Zehntzig und Salzsauer zu halten.

## §. 6.

Und damit auch besonders metallische Bergwerke so mehr geöffnet und die Bergleute zum Schürffen angereizet werden mögen; so soll allen denemenigen, welche neue Gänge und Anbrüche von Silber, Blei, Kupfer, Quecksilber oder andern metallischen Erzen und Mineralien in neuen Gebirgen erschürffen und entblößen, nach Befinden eine Vergeltung von Fünf, Zehen und mehr Thalern gereicht werden, jedoch daß zuvörderst der erschürffte Gang von dem Bergmeister oder Geschwornen besichtigt, und als neu und vorhin noch unerschroten erkannt, auch so viel Erz wirklich gewonnen, womit in der gemeinen Probe wenigstens eine halbe Mark Silber, oder ein Centner Blei, oder ein viertel Centner Kupfer, oder einige Pfund Quecksilber, und so bei den übrigen Metallen und Mineralien nach Proportion zu beweisen sey. Dahingegen

Gehobnungen für die Schürffer.

## §. 7.

Soll jeder Schürffer gehalten seyn, diejenige geworfene Schürffe, worin er nichts angetroffen, bei Zehen Thaler Strafe wieder einzufüllen, und den Ort eben zu machen.

Strafe für die, welche die Schürffe, wo sie nichts gefunden, nicht wieder zuverfüllen.

## §. 8.

Diejenigen Schürffe aber, darinnen Gänge entblößen, obgleich darauf nicht fortgebauet würde, sollen denen Nachfolgern zur Nachricht offen gelassen, und überhaupt ohne Unserm Bergmeisters Vorwissen nicht eingeebnet werden. Der- oder diejenigen, so dawider handeln, und aus

Wies es mit den Schürffen, dadurch die Gänge ic. entblößen werden, zu halten sey.

eigener Macht, ohne schriftliche Nachlassung des Ober-Bergamtes sich untersehen werden, einigen dergleichen Schurff einzufüllen, sollen nicht nur gehalten seyn, selbige wieder aufzufüllen, sondern noch überdem nach Befinden bestrafet werden.

## §. 9.

Wie denen Grundherren der Schäden, den sie zumweilen durch das Schürffen erleiden, zu verhalten sey.

Damit aber auch, wenn dergleichen Schürffe in Feldern, Wiesen oder Gärten zu stehen kommen, der Besitzer des Guts keinen Schaden leiden, und ihm solches zur Beschwerde gereichen möge; so sollen Gewerken, wo sie an einem Orte schürffen, einschlagen, eine Halbe stürzen und beschütten, und da sie den Ort zum Bergwerk behalten würden, denselbigen tariren lassen, und nach Proportion dessen, was an Nutzung davon einzunehmen gewesen, nach Billigkeit und Erkenntniß des Ober-Bergamtes, dem Eigenthumsherrn zu bezahlen schuldig seyn.

## Caput III.

## Von Muthen der Gänge, Flöße und Bänke.

## §. 1.

Wie die Muthung geschehen soll.

Sobald ein Gang, Flöz oder Bank, sie führen Metall, Mineralien oder Steinkohlen mit sich, erschürffet ist; so soll der Finder seine Fundgrube nach bergmännischer Art muthen; die übrigen Maaßen und unter der Fundgrube aber kann sowohl der erste Finder, als ein anderer Liebhaber, wer selbige zuerst begehret, muthen, und in Lehn nehmen, jedoch verziehet es sich von selbst, daß dem Finder allerdings das Vorrecht gebühret, die nächste Maaßen an seiner Fundgrube entweder ganz ober- oder ganz unterwärts, oder auch nach seiner Willkühr, zum Theil über, zum Theil unter der Fundgrube, das ist, ins Ofen und Wessien, oder wie der Gang, Flöz oder Bank sonst sein Streichen haben möchte, vorher wegnuthen zu können, ehe andere Liebhaber mit ihren Muthungen auf die nächstfolgenden Maaßen zu admittiren sind. Gleichwie aber bisher dieses Verrecht gar sehr gemißbraucher, ungebührlich viele Maaßen gemuthet und bestätiget, hierdurch aber andern Banlustigen das Feld versperrt worden; so soll hinführo nicht vergönet seyn, zu der Fundgrube mehrere Maaßen zuzumuthen, als höchstens bei metallischer Werken Acht bis Zwölff Maaßen, bei Steinkohlenwerken bis höchstens Zwanzig Maaßen; es wäre denn, daß zu der Zeit, da dieses Feld bis auf eine Maaße würtllich abgebaut, sich doch niemand zu den nächstfolgenden Maaßen gemeldet hätte, als in welchem Fall den Gewerken frei stehen soll, zu ihren schon verliehenen Maaßen, noch die nächstfolgenden Ober- und Unter-Maaßen nachzumuthen; jedoch nicht anders, als daß zuvörderst in dem abgebauten Felde der tiefste Stolle eingebracht, und darunter das tiefste möglichst gestreckt werden.

## §. 2.

Formel der Muthzettel.

In dem Muth-Zettel oder der Muthung soll deutlich ausgedrückt seyn, was der Lehnträger an Fundgrube, Maaßen, Stollen, Wasserfällen ꝛc. gemuthet, an welchem Tage und Stunde es geschehen, und an welchem Gebirge das gemuthete lieget, auch wie die Fundgruben, Maaßen oder Stolle genannt worden, und sollen die Muth-Zettel folgendergestalt eingerichtet werden:

{ Ich } Endes benannter } muthen und begehren Sr. Königl.  
 { Wir } benannte }  
 Majestät in Preußen, { meines } allergnädigsten Königes und  
 { unsers } Herrn,

Herrn, Bergfreies, als { 1. Fund-Grube und Maaßen }  
 { — — — — — Stellen }  
 { — — — — — Wasserfälle }  
 benebst der Bierung ins { hangende } oder { halb ins hangende }  
 { liegende } { halb ins liegende }  
 und auf einem am { Berge } in { Amte } befindlichen und  
 erschürften { Kupfer, Silber, Blei } { Gang }  
 { Vitriol und übrigen Mineralien ic. } { Fels }  
 { Steinkohlen — — — } { Bank }  
 { Fels }  
 welche { wir } { Glück auf } benannt, mit Bitte diesen Muth-  
 { ich } { Friederich }  
 Schein zu registriren, und künftig { mich } zu belehnen und zu  
 { uns }  
 vermessen, auch so viel möglich bei { meinen } Rechten zu schützen  
 { unsern }  
 So geschehen und gemuthet den ten 17  
 { Nachmittags } um  
 { Vormittags }

Hans N.  
 Adam N.  
 als Lehnräger.

Sollte aber die Muthung nur die nächstfolgenden Maaßen von einer bereits gangbaren Zeche und keine neue Fundgrube betreffen; so sollen die Muthzettel folgendergestalt eingerichtet werden:

{ Ich } Endes { benannter } muthen und begehren Sr. Königl.  
 { Wir } { benannte }  
 Majestät in Preußen { meines } allergnädigsten Königes und Herrn,  
 { unsers }  
 Bergfreies, als die nächsten 3, 4, 6 Maaßen ins { Osten } benebst  
 { Westen }  
 der Bierung ins { hangende } oder { halb ins hangende }  
 { liegende } und { halb ins liegende } von  
 der Zeche { Glück auf } im { Amte } belegen, welche { ich }  
 { Friederich } { Gericht } { wir }  
 { Regenbogen }  
 { güldene Sonne } benannt, mit Bitte diesen Muthzettel zu re-  
 { volle Mond }  
 gistrirren, und künftig { mich } zu belehnen und zu vermessen, auch  
 { uns }  
 so viel möglich bei { meinem } Rechte zu schützen. So geschehen  
 { unserem }  
 den ten 17 { Vormittags }  
 { Nachmittags }  
 um Uhr.

Hans N.  
 Adam N.  
 als Lehnräger.



Auf welche Mineralien gemuthet werden kann.

§. 3.  
Dergleichen Muthungen soll der Ober-Bergmeister auf denen Gebirgen, so dem Ober-Bergamte anvertrauet sind, auf alle Cap. I. §. 1. angeführte Mineralien, Steinsalz und Salzsquellen ausgenommen, annehmen, und muß er sich des nicht weigern, wofern er sich nur getrauet den Muthen dabei zu erhalten; hielte er aber dafür, daß der Aufnehmer bei seiner Muthung aus rechtmäßigen Ursachen nicht bleiben könnte, so muß er ihn dessen verwarnen, im Fall ein alterer Muthzettel eingelegt ist, selbigen vorzeigen; wofern aber der Aufnehmer nicht abstehen wollte, nichts desto weniger den Muthzettel auf Recht und Unrecht annehmen; dabei aber soll er getreu und nicht gefährlich handeln, sondern dem ersten, so die Muthung eingelegt und Lehn begehret, dasselbige nicht versagen; daher dergleichen Muthungen, welche ihm jedesmahl in duplo präsentirt werden sollen, mit seinem Präsentato begleiten, und das eine Stück dem Muthen zu dessen Beweis über die eingelegte Muthung zurück geben, das andere Stück aber bei erster Session des Ober-Bergamts mit seinem Bericht und Gutachten abgeben.

Approbation der Muthung.

§. 4.  
Die von dem Ober-Bergmeister abgegebene Muthungen soll das Ober-Bergamt sogleich in das Muth-Verleih- und Bestätigungs-Buch eintragen, und darüber die Bezeichnung gehörig ertheilen; sollte aber der Muthen den Ober-Bergmeister nicht antreffen; so kann derselbe alsdenn in Begleitung eines Zeugen, den Muthzettel in des Bergmeisters Behausung in Gegenwart derer Seinigen auf den Tisch legen, oder wenn er auch diese nicht findet, dem Berggeschwornen oder dem nächsten Gerichte einhändigen, und in so fern dieses eher geschieht, als ein anderer dem Ober-Bergmeister den Muthzettel selbst zu Händen gebracht, bleibt ihm der Vorzug.

## Caput IV.

### Vom Entblößen der Gänge, Flöße und Bänke.

#### §. 1.

Wie sich ein Muthen nach geschehener Muthung zu verhalten.

Ein jeder Aufnehmer alter oder neuer Zechen und Bergwerke, soll sofort nach geschehener Muthung und darauf erfolgter Bezeichnung mit Fleiß und unausgesetzter Arbeit beständig dran seyn, daß er seinen gemutheten Gang, Flöz oder Bank entblößen, das ist, mit dem Stollen in vollem frischen Anbruch zeigen möge, und wenn er so weit gekommen, so soll solches von ihm ferner dem Ober-Bergamte sofort angezeigt, von diesem und besonders dem Ober-Bergmeister das Werk befahren, und in Augenschein genommen, bis dahin aber weder an Erzen noch Steinkohlen das geringste verkauft werden.

#### §. 2.

Erause derjenigen, die sich nicht nach dem vorigen §. 1. verhalten.

Würde aber jemand in Zeit von vier Wochen nach erfolgter Approbation nicht an die Arbeit gehen, und seinen gemutheten Gang, Flöz, Bank entblößen, oder auch die Arbeit zwar anfangen, aber nicht beständig fortfetzen; so soll derselbe seines Rechts verlustig und das Werk wiederum in Unser Freies gefallen seyn; es wäre denn, daß er daran durch genugsam gegründete Ursachen verhindert, und deswegen bei dem Ober-Bergamte um Fristen und Erlangen angesuchet, auch dieselbige erhalten hätte.

Caput

## Caput V. Von Verleihen und Bestätigen.

### §. 1.

Hat der Ober-Bergmeister bei seiner Befahrung befunden, daß nach der geschehenen Muthung und erfolgter Approbation, so vor allen Dingen erst nachgesehen werden muß, ein Gang, Fluß oder Bank entblödet ist; so soll auf dessen abzustattenden schriftlichen und pflichtmäßigen Bericht, das Ober-Bergamt die Verleih- und Bestätigung ertheilen, und selbige in das Muth- Verleih- und Bestätigungs-Buch, mit allen Umständen, wenn und wie die Muthung geschehen, auf was Gängen, Fluß- oder Bänken und auf welchem Gebirge, auch wenn, wie und mit welchem Unterschied, verliehen und bestätigt worden, mit Fleiß eintragen lassen, auch daben, und wie es geschehen, dem Aufnehmer oder Lehnträger beglaubte Copia gegeben werden.

Wenn die Verleihung zu erstehen.

### §. 2.

Welche Lehnträger oder Muther aber, nach der Befahrung des Bergmeisters und Erkennung des Ober-Bergamts, daß es ein Gang, Fluß oder Bank sey, die Belehnung aussetzen, und solche binnen Vier Wochen nicht nachsuchen werden, dieselben sollen ihres Rechts verlustig seyn.

Estrafe verziemen, die die Belehnung aussetzen.

## Caput VI. Von den Bergbüchern.

### §. 1.

Der Bergschreiber soll über alle Fristen und Steuer, über alle Bescheide und Verträge, über alle Maassen und Lehne, wenn und wie die gegeben, auch die Approbation erfolget, und vorgebracht worden, und zwar zu einer jeden Sache ein besonderes Buch halten; und zu solchen Büchern soll ein Kasten oder Lade verordnet werden, dazu der Bergrichter und der Bergschreiber auch einen Schlüssel haben, um darinnen allemal die Bücher, wenn sie zum Einschreiben nicht gebraucht, verschließen zu können. So dann

Wortüber Bergbücher zu halten sind, und wer selbige zu führen hat.

### §. 2.

jemand zu seiner Nothdurft in obgemeldeten Büchern, Registraturen und Necessen etwas nachzusehen oder einzuschreiben begehret, dem soll es wiederfahren, und der Bergrichter und der Bergschreiber sollen niemanden weigern Unterricht zu thun, und dasjenige Bergbuch, in den Artikeln, worinnen dessen jemand benöthiget seyn möchte, unentgeltlich vorlesen zu lassen, was und wie verlichen ist zc., damit daraus jedermann dasjenige, was ihm zu wissen nöthig, seiner Nothdurft nach, erlangen könne.

Die Bergbücher sollen einem nachzusehen erlaubt seyn.

### §. 3.

Die benöthigten Bücher bei Unseren Bergwerken sollen folgende seyn, als:

Verzeichniß der zu haltenden Bücher.

#### a) Das Schürffe-Buch.

Darinn werden eingetragene alle ertheilte Ober-Bergamtliche Concessionen auf Schürffen, und zwar wo und auf welchem Gebirge selbige ertheilet sind.

c

b) Das

### b) Das Muth: Verleih: und Bestätigungs-Buch.

Darinn werden verzeichnet die Lehnschaften, was ein jeder gemuthet, und wie ihm nach seiner Muthung die Zechen, Maassen, Stollen, Wasser-Fällen u. von dem Ober-Bergamte verliehen, bestätigt und vermesset sind.

### c) Das Nachlassungs- und Fristen-Buch.

Hierinn werden der Zechen ihre gesuchte Fristen, und darauf erfolgte Ober-Bergamtliche Resolutionen eingetragen, wie sich nehmlich ihre zugehörige Maassen, welche sie, wegen Ungewitters, Wassers oder anderer hinlänglicher Ursachen halber nicht betreiben können, sondern vorher auf Stollen, Rünste oder andere Hülfe warten müssen; nach deren Erfolg wiederum betreiben, inzwischen aber dieselbige, bei ihrer Gerechtigkeit, erhalten werden wollen und sollen, damit sie von andern nicht frei gemacht werden dürften. Desgleichen werden auch hierinn die Steuern, Wassergeld, und der vierte Pfennig, wie sie den Zechen auf Erkenntniß des Ober-Bergamtes, besonders Ober-Bergmeisters und Geschwornen aufgelegt sind, notiret.

### d) Das Verträge-Buch.

In selbiges werden geschrieben und registrirt die Entscheidung der Parteien, so in Bergsachen freitig gewesen, welchergestalt und wie sie vertragen und vereinigt seyn; auch so einer dem andern Arrest oder Kummer auf Zechen, Kure, Berggebäude, Erz und Steinkohlen anlegt.

### e) Das Receß-Buch.

In dieses wird angezeichnet, ein Extract von jeder Zechen ihrer Quartal-Berechnung, an Berg- und Hütten-Kosten, ferner was an Erz oder Steinkohlen gewonnen, Silber, Kupfer, Blei, Glätte u. ausgebracht und Geld dafür eingewonnen, und was weiter die Zechen, dem Rechnungsextract nach, an Schuld und Vorrath behalten, item, was auf jedes Quartal an Zubuße angelegt, und wie viel Kure verlegt worden.

### f) Das Gegen-Buch.

Darinn findet man verzeichnet, alle Gewerkschaften der Zechen mit ihren Tauf- und Geschlechts-Namen, und werden darinn jeden Gewerken, auf Ursachen, seine Theile oder Kure, ob er dieselben verkauft, und wie hoch, oder verschenkt, oder verpfändet, ab- und zugeschrieben.

### g) Das Handlungs-Buch oder Berg-Protokoll.

Hierinn werden die Rathschläge und Bedenken, was die Bergwerks-Beamteten, als Bergdirector, Bergrichter, Ober-Bergmeister und Berggeschworne u. jederzeit, des Berg- und Hüttenwerks, aller Zechen Angelegenheiten, Noth, Gebrechen und Nutzen halber delibereiren, handeln und beschließen, registrirt, dabey auch jedesmal dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unseres General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii, Copieen zugeschicket werden sollen.

#### §. 4.

Unterschied  
der voran-  
gehenden Berg-  
bücher.

Alle diese Bücher sollen so gehalten werden, nehmlich ein besonderes zu den metallischen Bergwerken, und ein anderes zu den Steinkohlenbergwerken. Da nun

#### §. 5.

Wenn diese  
Bücher abzu-  
schließen, und  
so die alten  
aufzubewah-  
ren.

nach Beschaffenheit und der Weitläufigkeit der Bergwerke alle Jahre, auch wohl zwei oder drei Jahre, neue Bücher gemacht werden müssen; so soll doch jedes Buch nicht anders, als mit dem Schluß eines Jahres geschlossen

geschloffen, und die alten wohl verwahrlich unter des Bergrichters und Bergschreibers Verschluss niedergelegt und beibehalten werden, damit, wenn von denen verfloffenen Jahren was nöthiges nachzusehen ist, man dieselbige allezeit zum Nachschlagen finden könne.

## Caput VII.

### Von Erlängen des Schürffens, Muthen und Bestätigen.

#### §. 1.

Welcher Muther oder Aufnehmer, auch Lehnträger, wie hieroben Cap. V. §. 2. bereits festgesetzt ist, seine Muthung nach der Befahrung des Bergmeisters und Erkennung, daß es ein Gang, Bank oder Filds sey, in vier Wochen nachhero sich nicht verleihen und bestätigen lässet, dieselbe soll alsdenn Uns wieder frei gefallen seyn. Dahingegen

Wiederholte Strafe verhängen die die Muthung nicht bestätigen lassen.

#### §. 2.

soll denen Schürffern und Muthern, wenn sie wegen der ihnen in Cap. II. §. 2 et Cap. V. §. 2. bestimmten Obliegenheit Verhinderung erhalten, und deswegen Frist und Verlängerung suchen, das Ober-Bergamt dieselbige zwei auch höchstens drimal erlangen, weiter aber keine Frist, ohne spezielle Approbation des Bergwerks- und Hütten-Departements, wohin darüber zu referiren, geben, in allen Fällen aber zuvörderst die Ursachen wohl untersuchen, ob sie zur Fristverlängerung und Erlängerung der Schürff-Scheine und Muthungen hinlänglich und gegründet sind.

Von Erlängen des Schürffens, Vertheilung und Verhältnis gen.

Würde aber vermerket, daß ein Schürffer oder Muther sich zu seinem Vortheil und anderen zum Schaden, Fristen suchte, und seine Muthung verlängern liesse, dem soll es nicht verstatet, sondern die ersichliche Fristen sollen sofort, als die Gefahrde entdeckt wird, aufgehoben, und er zu seiner Obliegenheit angehalten werden.

## Caput VIII.

### Von Freimachen und Aufnehmen liegendebliebener neuen und alten Zechen.

#### §. 1.

Damit keinem Liebhaber und baulustigen Gewerken das Feld versperrt werden möge; so soll eine jede Gewerkschaft ihr gemuthetes, verlehnetes und beständiges Feld in beständigem Fortbau erhalten; es wäre denn, daß sie daran Wassers oder anderer Vorfälle wegen (worunter z. E. mit zu rechnen, wenn sich bei Steinkohlen-Bergwerken der Debit der Kohlen verschüttige und die zu Lage geförderten Kohlen, durch deren Liegenbleibung auf der Halde, der Verwitterung und anderem Schaden exponirt werden müssen, oder wann dieselben, wegen Mangel guten Wetters nicht befahren werden könnten) verhindert würden und auf Stalles oder andere Hilfe warten müßten; als in welchem Fall, und anders nicht, solchen Gewerkschaften erlaubt seyn soll, durch das zu errichtende Quartal-Neuegeld, ihr Alter und Gerechtigkeit zu erhalten; sie sollen aber vorher deswegen alle Umstände dem Ober-Bergmeister und Ober-Bergamte vortragen, Fristen suchen und alles dem Nachlassungs- und dem Fristenbuche einverleiben lassen, widrigenfalls gewärtigen, daß das Werk ins Freie und Uns wiederum anheim gefallen seyn soll.

Wie und unter welchen Umständen ihr Alter und Oberrechtigkeit bei aufzulegenden Wai erhalten werden könne.

#### §. 2.

Wie gegen die  
Contracten-  
euten zu ver-  
fahren.

§. 2.  
Sollte also ohne des Ober-Bergamts Zulassung und Frist, durch  
Geschworne oder zwei Zeugen, bewiesen und dargethan werden, daß auf  
einer Zeche, Gang, Bank, Fels oder Stolle, in die vier Wochen nichts  
bauhaftig gehalten, und gearbeitet worden; so soll der Geschworne dem  
Schichtmeister, Vorseher oder Lehnträger der Zeche, zum erstenmal des  
Freinachsens verwarnen, und wenn sie alsdenn der Ordnung nicht binnen  
vier Wochen nachleben; so soll dasselbe Lehn, zum andermal ohne  
Widerrede und Befehl, durch den Geschwornen frei erkannt werden.  
Alles Freinachsens aber soll mit Vorwissen des Ober-Bergmeisters  
und des Ober-Bergamtes, welches aber gleich davon, wenn es geschieht, zu  
berichten, vorgenommen werden.

Wenn Werke  
in das Herr-  
schaftliche  
Freie gefallen.

§. 3.  
Alle Schächte, Stollen und Strecken, sie seyen noch offen, oder  
verbrochen, oder verkürzt, und entweder aus Vorsatz oder sonstigen  
Ursachen verlassen, sind sämmtlich in Unser Freies verfallen, wenn die  
Gewerken selbige nicht durch das gesetzte Mees-Geld und dabei besonders  
gebotenen, benebst denen übrigen §. 2. erforderlichen Requisitionis, aus dem  
Freien erhalten; wes Endes es denn auch keiner besonderen Freinmachung  
bedarf, wenn das Mees-Geld ein Jahr lang nicht abgeführt worden.

## Caput IX. Von Uberschlagen und Vermessen.

### §. 1.

Wenn das  
Ober-Berg-  
amt die ver-  
langte Ver-  
messung vor-  
nehmen kann.

Wenn eine Gewerkschaft ihre Zeche besetzt, Kübel und Seil einwirft  
und die Gewerken vom Ober-Bergamt begehren, ihre Fundgruben und  
Maassen zu überschlagen und zu vermessen; so soll dasselbe es ihnen nicht  
verjagen, sondern durch einen Anschlag öffentlich vier Wochen vorher  
bekannt machen, wo, wann und wem es vermessen will.

### §. 2.

Wie es zu han-  
ren, wenn sich  
nicht allhie  
draußen für  
den, sondern  
noch Feld-  
 übrig bleibt.

Sollten sich im Uberschlagen des Vermessens nicht vöilige Maassen  
finden, sondern noch etwas Feld übrig bleiben; so soll das Bergamt sol-  
ches übrige Feld, als eine Uberschaar bei den nächst zusammen liegen-  
den und mit einander markscheidenden Zechen anscheilen.

Sollte es aber eine halbe oder viertel Maasse betragen, dieselbe  
soll das Ober-Bergamt dem ersten Muther oder älterem im Felde beson-  
ders vertheilen.

### §. 3.

Wenn die Ver-  
messung an-  
sehen soll.

Es sollen aber die Lehnträger, Schichtmeister und Vorseher schuldig  
seyn, ihre Fundgruben und Maassen sich gehörig vermessen zu lassen;  
a) bei den Grinkohlen-Werken, längstens ein viertel Jahr nach der  
Belehnung und Besättigung;  
b) bei den metallischen Werken, so bald als eine Zeche sündig gewor-  
den, das ist, Ausbeute giebet.

### §. 4.

Estrafe der  
Contracten-  
euten.

Wärde sich aber jemand des Vermessens ohne Noth verweigern,  
dessen Belehnung soll wiederum eingezogen und ins Freie verfallen seyn,  
das Feld auch andern vermessen und zugeheltet werden.

### §. 5.

Wie es zu han-  
len, wenn der  
Jüngere im

Da es sich auch begäbe, daß bei den metallischen Werken der ältere  
im Felde, das ist, dem die Fundgrube vertheilen, keine Ausbeute gäbe,  
der



der Jüngere aber, welchem die nächstfolgenden Maassen verlichen, Ausbeute gäbe, mithin sich erblich vermesssen lassen müßte, hätte aber kein Anhalten; so soll der ältere ohne Widerrede schuldig seyn, seine Fundgrube und Maassen überschlagen und einen Lochstein setzen zu lassen, damit von demselben des Jüngern seine Maassen erblich vermesssen werden können.

Felbe, wegen der letzten Ausbeute, sich will erblich vermesssen lassen.

## Caput X.

### Vom Schwören zum Vermessen und Verlochsteinen, auch vorgehender Schnur.

#### §. 1.

Wenn der Ober-Bergmeister mit dem Geschwornen zum Vermessen aufs Gebirge an Ort und Stelle kommen; so soll, nach producirteter Beschreibung, der Lehnträger, oder wenn der nicht vorhanden, der Vorseher der Zechen, einen leiblichen Eid schwören, daß der Gang, Bank oder Fldß, worauf er vermesssen lassen will, sein rechter Lehnträger-Gang sey, und daß er seine Fundgrube und Maassen auf denselbigen und keinen andern Gang, laut seiner Beschreibung, vermesssen nehmen wolle.

Vom Schwören zum Vermessen.

Nach dem abgelegten Eide soll

#### §. 2.

der Ober-Bergmeister nach altem Bergwerks-Gebrauch mit der Schnur auf der Mitte des Mund-Baumes einer Fundgrube anhalten, und dem Lehnträger oder Vorseher (welcher allezeit der Schnur versehen soll) nachgeben, und also nach Bergwerks hergebrachtem und üblichem Gebrauch horizontal vermesssen und geben, auch den Anfang und Ende desselben gehörig verlochsteinen, marquieren und registriren lassen, und zwar

- a) bei einem stehenden oder flach fallenden Gang oder Bank, auf eine Fundgrube Zwei und Bierzig, und auf eine Maasse Acht und Zwanzig Lachter Feldes in der Länge und ewige Leuffe;
- b) bei einem Fldß hingegen auf eine Fundgrube Acht und Zwanzig und auf eine Maasse Vierzehn Lachter Feldes lang und breit, Winkelrecht, und dergestalt, daß eine Fundgrube Sieben Hundert Vier und Achtzig Quadrat-Lachter, eine Maasse aber Ein Hundert Sechß und Neunzig Quadrat-Lachter in der Fläche an Inhalt erhalte;
- c) bei einem Stochwerk auf eine Fundgrube Zwei und Bierzig Lachter in die Länge und Breite, und also Ein Tausend Sieben Hundert Vier und Sechßzig Quadrat-Lachter, und endlich
- d) bei einem Seiffen-Werke Funzig Lachter in die Länge und Breite, und also Zwei Tausend Fünf Hundert Quadrat-Lachter.

#### §. 3.

Nach gescheneher Vermessung soll der Lehnträger oder Vorseher der Zechen, das vermessene Feld, und wie es geschehen, in das Verleih- und Bestätigungs-Buch registriren lassen, und alsdann darnach seinen Bergbau anstellen.

Was nach dem Vermessen zu sehen soll.

#### §. 4.

Und ob zwar bishero die Gewohnheit gewesen, daß bei dem Vermessen des verlichenen und bestätigten Feldes, der Anfang und das Ende mit einem eingeschlagenen Pfahl bemerket, und hierauf den Geschwornen die Setzung der Lochsteine oder Markscheide-Steine überlassen, von diesen aber die Setzung der Lochsteine entweder gar vergessen, und die eingeschlagenen Pfähle verkauft oder abhanden kommen, oder auch, wenn

Wie es mit den Lochsteinen zu halten.

die Sezung der Lochsteine geschehen, selbige dennoch nur einseitig und nicht in beiderseits marktscheidender gewerkschaftlichen Lehnträger oder Vorsteher Gegenwart vorgenommen worden; hieraus aber nachher Zwistigkeiten und schwere Prozesse entstanden: so soll, zu Vermeidung aller Confusion und Irrungen, die Verlochscheinung künftig so fort nach dem Vermessen, in Gegenwart beiderseits Gewerken Lehnträgers oder Vorsehers, geschehen, auch jedem Lochstein vier verdeckte Lestes nach des Ganges oder Bank Streichen, übers rechtwinklichte Kreis beigefügt und gesetzt, und wie solches geschehen, von dem Geschwornen bei dem Verleih- und Bestätigungs-Buche referiret, hierden aber den Gewerken aus dem Verleih- und Bestätigungs-Buche ein Attest unter der Bezeichnung gegeben werden; welches Attest aber von denen Gewerken, in dem ersten viertel Jahre, nach der Vermessung, urgiret werden muß, widrigenfalls, und da durch diese Nachlässigkeit die Sezung der Lochsteine wohl gar unterbliebe; so soll bei entstehenden Irrungen die Vermessung als nicht geschehen geachtet, und die Gewerker sich nochmalen vermessen zu lassen schuldig seyn.

## §. 5.

Wie die Lochsteine mit Erbflüssen zu verhalten.

Damit auch die Lochsteine am Tage und die Erb- oder Marktscheidungs-Stufen in der Grube nicht verloren werden, und ins Bergessen kommen; so sollen allezeit, so oft ein neuer Steiger oder Schichtmeister auf einer Zeche angewiesen wird, demselben, nebst Uebergabe des Beraths, die Lochsteine am Tage, die Erbflüsse in der Grube, und was die Gewerken sonst mehr in Bezeichnung haben, in Gegenwart des Geschwornen gründlich gezeigt, berichtet und übergeben werden, worüber der Berggeschworne, wie es geschehen und befunden, an das Ober-Bergamt schriftlich zu referiren hat.

## §. 6.

Strafe dieses wies, die sich an den Erbsteinen oder Erbküngen verzeigren.

Würde sich aber Jemand untersehen, die Lochsteine vorsätzlich auszureißen, zu verrücken, die Erbflüsse in der Grube betrügerische Weise auszuhauen, zu verschmieren, zu verzinieren oder zu versürzen, derselbe soll nach Beschaffenheit der Sachen exemplarisch bestraft werden, und überdem noch, wenn es ein Mit-Gewerke der Zeche ist, seines Anttheils verlustig seyn.

## Caput XI.

## Von Ueberfahung, Klüften und Gängen.

## §. 1.

Wie es bei Ueberfahungen zu halten.

Wenn Gewerken in ihren Maaken, mit Stollen, Strecken, Querschlägen oder andern Gebäuden, Gänge oder Klüfte überfahren, so soll, den Gewerken zum Nutzen, darauf ausgeläget werden; wo aber dieselbe verlassen, und von andern mit Nuthen gesucht werden, so soll sie der Ober-Bergmeister nicht verleihen, sondern dieselbe den Gewerken oder ihren Vorsehern, welche sie überfahren haben, durch einen Geschwornen anbieten lassen.

Sollten die Gewerken aber nach Verlauf von vier Wochen, nach dem Anzagen und Anbieten, solche Klüfte und Gänge nicht besogt, auch hangendes und liegendes nicht durchbrochen haben, so kann sie das Oberbergamt andern Baustützigen, nach vorher abgestatteter Bericht und erfolgter Approbation, verleihen.

## §. 2.

## §. 2.

Es sollen auch die Vorsteher der Gewerken, auf den überfahrnen Klüften und Gängen, eine Hundgrube, mit den nächstn Maassen, ihres Gefallens zu strecken und aufzunehmen, schuldig seyn, und wenn sie es unterlassen, sollen sie von den Gewerken darüber zur Verantwortung gezogen werden können.

Was die Vorsteher der Gewerken dabei beizubringen zu thun haben.

## Caput XII.

## Von neu getroffenen Erz- und Steinkohlen.

Zu welcher Zeit in einer Zeche Erz- oder Steinkohlen getroffen werden, das soll man dem Ober-Bergmeister unverzüglich melden, welcher es mit dem Geschwornen so fort beschütigen, und wie es beschaffen, registriren muß. Vor der Beschütigung aber darf nichts von Erz- oder Steinkohlen nachgeschlagen oder gefördert werden.

## Caput XIII.

## Daß man die Zechen oder Stollen nicht verstürzen soll.

## §. 1.

So man in einer Zeche die tiefesten Stollen oder Strecken, oder andere Darter stehen lassen, verzinnumern oder verstürzen will, soll es dem Ober-Bergmeister zuvor angesetzt werden, es zu beschütigen, ob es ohne Schaden geschehen möge, und soll sich der Ober-Bergmeister dessen nicht widern, sondern die Beschütigung mit Fleiß thun, oder, daß es geschehe, verstürzen.

Wenn das Verfüren anzusetzen.

## §. 2.

Wenn nun eine Zeche, Stolle oder Strecke mit Vorwissen des Ober-Bergmeisters aufgelassen und stehen gelassen ist; so sollen doch diejenigen Schächte, Strecken oder Stollen, welche wegen einigerlei Ursachen offen zu bleiben nöthig sind, nicht verbauet oder verstürzt werden, und wer sich von Gewerken, Vorsehern, Steigern oder Arbeitern dergleichen unterkünde, soll nicht nur exemplarisch gestrafet, sondern auch den hinein gestürzten Berg wieder heraus zu schaffen angehalten, auch ihm seine vorräthige Erze, Steinkohlen, Materialien u. nicht eher verabfolget werden, bis alle eingestürzte Berge zu Tage ausgefordert worden.

Welche Zechen oder Stollen nicht verstürzen lassen sollen.

## Caput XIV.

## Von Erbstollen, ihrer Gerechtigkeit und Erbteuffe.

## §. 1.

Die Stollen sind die Schlüssel zu den Gebirgen, und darin befindlichen Bergwerken, vermittelst welcher dieselbe aufgeschlossen, und die in der Erde verborgene Gänge, Klöße und Bänke, und deren mit sich führende Schätze entdeckt, die mangelnde Wetter ein- und die in der Arbeit hinderliche Wasser ab- und zu Tage ausgeführt werden, dahero dieselbe auch bei allen Bergwerken zum beständigen Fortbau mit besondern Gerechtigkeiten, wenn sie die Erbteuffe erlangt haben, versehen seyn; dahero soll

Warum die Stollen mit besondern Gerechtigkeiten versehen sind.

## §. 2.

eines Erbstollens seine Erbteuffe, vom Rasen und nicht von der Hengbank nieder, zehn Lachter und eine Spanne seyn, und wenn er diese Steiger gerade

Teuffe und Recht der Erbstollen.

gerade nieder hat, auch mit seiner gebührlichen Wasser-Seige in eine Zeche und in die Schächte, oder an den Ort, wo Erz und Steinkohlen bricht, kommt und einschläget, derselben Zeche Wetter bringet, und Wasser benimmt, dem soll das neunte, und durch welche Zeche der Erbstolle führet, so lange der Stolle in den Maassen ist, der vierte Pfennig oder Stollenhieb gegeben werden; keinesweges aber die Zechen aus dem tiefesten vertreiben, und sich der Bearbeitung unter dem Stollen selbst anmassen, es wäre denn, daß die Gewerkschaften, wohinein der Erbstolle gebracht worden, auf das tiefeste unter der Stollen-Sohle von selbst renunciiren wollten; als in welchem Fall der Erbstöllner, die Zechen mit ihren Maassen selbst bearbeiten kann, jedoch muß er zuvörderst darüber die Renunciacion von den Gewerken dem Ober-Bergamt schriftlich und glaubhaft beibringen, auch die Zuschreibung des tiefesten in Bergbüchern auf sich suchen und erhalten haben.

Wenn ein Stellen gar nicht die Erbstolle anbringt, aber doch der Zeche Wetter bringt oder Wasser nimmt.

Wenn ein Stellen nicht immer die Erbstolle behält.

§. 3.  
Wo ein Stöllner aber die obbenannte Erbreuffe nicht erreichet, gleichwohl einer Zeche Wetter bringet, oder Wasser benimmt; so mag er zu dem neunten nicht gelassen werden, sondern das Ober-Bergamt soll demselbigen eine billigmäßige Stollen-Steuer erkennen und setzen.

§. 4.  
Brächte jedoch ein Stöllner anfänglich seine Erbreuffe ein, könnte aber wegen des Abfallens des vorliegenden Gebirges dieselbe nicht erhalten; so soll derselbe, so lange, wie ihm die Erbreuffe entgegen, in solbigem Felde der Erbstollen-Gerechtigkeit zur Hälfte fähig seyn.

## Caput XV.

Wie die Wasser-Seige eines Erbstollens geführt werden soll, und daß die Gesprenge in demselbigen nicht zu verstaten.

### §. 1.

Wie die Wasser-Seige bei den Stellen geführt werden soll.

Es soll ein jeder Erbstolle mit seiner Wasser-Seige so getrieben werden, daß er in Hundert Lachter Länge nicht über ein Viertel Lachter anlaufe, und Rösche kriege, aber keinem gestattet werden, darinnen Gesprenge zu machen, es begeben sich denn höchstnötige und unumgängliche Ursachen, daß der Stellen erhoben werden müsse, welches aber ohne Verschügung und Zulassung des Ober-Bergmeisters nicht geschehen mag. Wenn aber

### §. 2.

Wenn und unter welchen Umständen die Sprenge zu verstaten.

eine Zeche Wassers oder Wetter wegen des Stollens nötig bedürfte, und ohne Gesprenge desselbigen keine Hilfe geschehen könnte, derselben Zeche mag der Stöllner, doch mit Zulassung des Ober-Bergmeisters, und ohne das nicht, mit dem Stollere durch Gesprenge zu Hülfe kommen, und damit in derselbigen Zeche das neunte und seine Stollen-Gerechtigkeit erlangen; welcher Stöllner hingegen

### §. 3.

Strafe der Contraumienzen.

ohne Erlaubniß des Ober-Bergmeisters, sein Stollort mit Gesprenge in ein oder mehr Zechen treiben wird, der soll dadurch keine Gerechtigkeit haben. Was nun

### §. 4.

§. 4.  
den Stöllnern vom Ober-Bergmeister für Gesprenge aus erheblichen Ursachen zu machen erlaubt und zugelassen sind, die sollen umständlich dem Berg-Handlungsbuche einverleibt werden.

In welchem Buch die Gesprenge zu notiren.

### Caput XVI.

Daß kein Stöllner seine erste Wasser-Seige verlassen, senken und erhöhen soll.

Sobald ein Stöllner mit seiner Wasser-Seige unter krochen, dieselbe ausgezimert, und Treckbretter darüber geschlagen, folglich sich gelagert hat, dem soll ohne Zulassung keinesweges gestattet werden, seine Wasser-Seige weder inner- noch außerhalb des Mundloches zu senken, oder tiefer zu hohlen, wenn es aber geschicher, soll es ernstlich bestraft werden, und er damit keine Gerechtigkeit erlangen, sondern vielmehr benehrt der Strafe auf seine erste Wasser-Seige wieder angewiesen werden, auf daß die Stollen, welche darüber oder darunter angefangen, an ihrer Erbeuffe und Gerechtigkeit wider die Billigkeit nicht zu kurz kommen, desgleichen soll es auch mit den ungewöhnlichen Steigen und Anlaufen der Wasser-Seigen, so andern Stollen zum Schaden und der Seche zum Nachtheil gereichen, gehalten werden.

### Caput XVII.

Daß die Stollen mit offenem Mundloch beständig fahrbar erhalten werden sollen.

Ein jeder Stöllner soll seinen Stollen mit dem Mundloch und sonst allenthalben bis vor die Hauptörter offen, und die Gerinne und Wasser-Seige also halten, daß man der Nothdurft nach bis vor Ort fahren, und die Wasser weg und zum Mundloch herausgehen können, widrigenfalls, und so den vorliegenden oder tieferen Gebäuden durch sein Wasser unthunlich oder durch Unachtsamkeit Schaden geschehe, soll er solchen nach Gelegenheit der Sachen, auf Erkenntniß des Ober-Bergamts, gut thun und ersetzen, auch so lange, bis die Hindernisse gehoben, des Neunten verlustig seyn.

### Caput XVIII.

Daß die Stollen, und mit was für Teuffe einander antreten sollen.

Ein jeder Stolle, welcher sieben Lachter Seige gerade Teuffe unter dem andern einbringer, Wasser benimmt und Wetter bringet, der soll den andern enterben und das Neunte erlassen.

### Caput XIX.

Die Stöllner sollen nicht über sich brechen, andern Stollen das Neunte dadurch zu enterben.

#### §. I.

Kein Stöllner soll sich ohne Vorwissen des Ober-Bergmeisters eigenmächtig untersehen, über seinen Stollen in die Höhe über sich zu brechen.

Kein Stöllner soll über sich brechen.

Ⓔ

um

um andern Stollen wider die Billigkeit des Neunten zu enterben, wenn es auch gleich die Zeche, darinnen es vorgenommen, gestatten wollte. Trüge es sich aber zu,

## §. 2.

Unter we-  
chen Umfän-  
den das Hoch-  
schreiben  
den Stöllner  
erlaubt sey.

daß ein Stöllner seinen Stollort so weit getrieben, daß er wegen Wettermangel, ohnerachtet er seine Wetter mit Fleiß gefaßt hätte, nicht weiter fortkommen könnte, die Gewerke aber über den Stollen, in ihren Maassen und Strecken, die Arbeit aufhießen, oder aus andern Ursachen, nicht bis auf den Stollen niederschlagen wollten, um den Stollley zu helfen; so sollen Ober-Bergmeister und Geschworne auf den Augenschein fahren, und alle Umstände mit Fleiß besichtigen und registriren, und wenn sie vorsätzliche Hindernungen des Bergbaues finden, können sie dem Stöllner über sich zu brechen, und ihm selbst Wetter zu machen und zu bringen, gestatten und nachlassen.

## Caput XX.

Vom Neunten, was darunter überhaupt zu verstehen, und wie derselbige abgeföhret werden soll.

Wie uns, als Landesherren, der Zehnte gebühret, so versteht sich von selbst, daß hiernächst erst vor die Erbstolle das Neunte folgen könne, daher soll von der ganzen Quantität der geförderten Erze oder Steinkohlen zuerst der Zehnte abgezogen, und hiernächst von dem bleibenden Rest das Neunte genommen und auf eben die Art gegeben werden, wie hier unten Cap. LXXV. von Abgebung des Zehntens, verordnet worden.

## Caput XXI.

Wenn ein Erbstollen den Ort, wo Erz oder Steinkohlen brechen, nicht erreicht hat.

Wenn ein Stollen in eine Zeche kömmt, und derselben ganzen Zeche Wetter bringet, und Wasser benimmt, wenn er gleich die Dertter, allwo Erz und Steinkohlen bricht, mit der Wasser-Seige nicht erreicht, so soll ihm dennoch die Hälfte vom Neunten gegeben werden, sobald er aber die Wasser-Seige an den Ort, wo Erz und Steinkohlen brechen, bringet, soll er das Neunte ganz haben.

## Caput XXII.

Wo zwei Tiefeste in einer Zeche seyn.

Wo ein Erbstollen in einer Zeche kömmt, und derselben ganzen Zeche, weil zwei Tiefeste darinnen sind, nicht Wasser benehmet und Wetter brächte, sondern nur dem einen Tiefesten, in dem andern aber nicht, und in dem unerschlagenen bräche Erz oder Steinkohlen, so soll er davon kein Neuntes haben, er habe denn in demselben Schacht, wo Erz bricht, erschlagen. Wäre es aber, daß das Wasser aus dem sündigen Schacht auf den Stollen siele, und er also de fluxu naturali der Zeche das Wasser benehmet und Wetter brächte, ob er gleich noch zurück stände, so soll er das halbe Neunte haben.

Caput

## Caput XXIII.

### Wenn Stollörter aufgelassen stehen bleiben und Stufen geschlagen werden.

#### §. 1.

Wenn ein Erb-Stöllner, oder Gewerk, die Stollörter auf und stehen gelassen, so sollen dasebst Stufen geschlagen werden, und darnach die Stöllner, wenn sie das Neunte haben wollen, ihren Stollen mit Gerinnen, Wasser-Seigen und offenem Mundloch, allezeit in bausichen Wesen erhalten, auch gleich andern Zechen gehörig in Anschnitt halten, und alle Quartal verrecessen. Wenn aber dergleichen Stollen verfällt und eingeht, daß man darauf nicht ein- noch ausfahren könnte, auch zum Mundloch kein Wasser heraus ließe, desgleichen auch nicht verrecesset würde, so soll er kein Neuntes haben, sondern ins freie gefallen seyn, und das Ober-Bergamt soll denselbigen demjenigen, der ihn zuerst begehret, und wieder aufnehmen will, wie gebräuchlich mit vorher nach-gesuchter Approbation des Bergwerks- und Hütten-Departements Unseres General-Directorii vertheilen.

Wie es mit aufgelassenen Stollen zu halten.

#### §. 2.

Wenn aber ein Erb-Stöllner seinen Stollen zwar stehen und ver-stuffen ließe, aber denselbigen, so weit er ihn getrieben, in guten Berg-bauhaften Stande erhielt, und es sich begäbe, daß sich ein anderer Bau-lustiger anfände, den Stollen weiter fortzutreiben, und also der neue Auf-nehmer, durch Fortreibung des Stollens, ordentlich in eine oder mehrere Zechen käme, so genieße er von demselben alle Gerechtigkeit, nicht anders als ob er den Stollen vom Mundloch angetrieben, und haben die vorigen verstufften Stöllner, von dem neuen Aufnehmer, mehr nicht als quartalliter zu Erhaltung der Wasserseige ein proportionirtliches Wasser-Einfallgeld, auf Erkenntniß des Ober-Bergamts, zu genießen.

Wenn ein anderer einen aufgelassenen Stollen weiter treibt.

#### §. 3.

Gleichergestalt mit vorigen §. 1. soll es auch gehalten werden, wenn eine Gewerkschaft des Stollortes gebrauchte, der Erb-Stöllner aber, auf beschriebenes Ansuchen und Erbieten, zu Beitrag einer leidlichen Steuer oder des Vierten Pfenniges solches nicht selbst unverzüglich fort treiben wollte, sondern die Gewerkschaft selbiges selbst, in und durch ihre Maassen zu treiben genöthiget wäre.

Wenn die Gewerkschaft einen aufge-lassenen Stollen treibt.

## Caput XXIV.

### Vom Vierten Pfennig, was darunter zu verstehen und wie derselbige gegeben werden soll.

#### §. 1.

Unter dem Vierten Pfennig wird verstanden, der Vierte Theil von allen Arbeitslohn, Geluchten, Holz, Pulver und Schmiedekosten, welche auf die wirkliche Fortreibung des Stollens aufgehen, so lange derselbige von dem Stöllner in einer andern Gewerkschaft Maassen fort-getrieben wird, ohne daß vor dem Stollort Erze oder Steinkohlen bre-chen, und man des Ganges gewiß ist; es werden jedoch darunter nicht mit gerechnet diejenige Kosten, welche außerhalb des Stollens, z. E. zu Häuser bauen, Quatember und Neceß-Gelder, Schichtmeister- und Mart-

Was der viere Pfennig sey.

Marktscheider-Löhne aufgehen, sondern diese müssen die Stöllner allein tragen.

## §. 2.

Wenn ein Stöllner sehr bigen erhält.

So nun ein Stöllner in eines anderen Maassen, und desselben Ganges oder Bank, Bierung kömmt, so sind ihm die Gewerken, auf beschriebenes Anfindigen, den vierten Pfennig zu geben schuldig, hingegen ist ihnen vergönnet, wo es dem Stollen an seiner Wetterförderniß nicht hinderlich, auf den Stollen anzusehen und ihre Gebäude anzustellen.

Wird nur vor einen Stollen gesehen, wenn auch ein Stöllner zwei Stöllner in eine Bierung trieb.

## §. 3.

Es sollen jedoch einem Stöllner, ob er gleich in einer Bierung zwei Stöllner trieb, der Vierte Pfennig dennoch nur von dem einen Stollerte, nicht aber von beiden gegeben werden. Und

Wenn derselbe abführt.

## §. 4.

sobald Erze oder Steinkohlen getroffen werden, und der Stöllner den Stollenhieb genießet, so soll derselbe den Vierten Pfennig zu nehmen, weiter nicht befugt seyn.

Wenn der Stöllner den Stollenhieb genießet, und sich vorher zur Fortsetzung des Stollenhiebens entschließen läßt.

## §. 5.

Desgleichen soll auch der Stöllner, wenn er in die Maassen kömmt, und nun den Stollenhieb genießet, sich aber vorher zu Fortsetzung des Stollens besteuern lassen, die Halbscheid der gewonnenen Beiseuer von dem Stollenhieb, oder wo dieser nicht hinreichlich, den Rest von dem Neunten sich decourtirren lassen.

## Caput XXV.

Vom Stollenhieb, oder wie hoch ein Erb-Stolle das Erz oder Steinkohlen hauen mag.

Wenn ein Stolle in Maassen kömmt, darin er Erz oder Steinkohlen trifft, so können die Stöllner, so den Erb-Stollen gemüthet, und treiben, das Fünf Viertel eines Lachters à Sieben Werkshub lang von der Wasserseite über sich bis an die Fürste, und ein halb Lachter in die Breite, das Erz oder Steinkohlen weghauen und zu sich nehmen; sie müssen aber ihre Wasserseite am hangenden oder liegenden entweder durch Gerinne oder sonst so führen, daß dadurch den Maassen kein Schaden oder Verwirrung zuwache, um die unter der Stollen-Sohle befindliche Erze oder Steinkohlen wegzunehmen zu können.

## Caput XXVI.

Wenn ein Stolle Erz trifft, so keine Erb-Zeuffe oder Gerechtigkeit hat.

Wenn ein Stolle in eine Zeche oder Maasse einkömmt, trafe Erz oder Steinkohlen, und hätte die erforderte Erb-Zeuffe nicht, die ein Erb-Stolle haben soll, dasselbe Erz oder die Steinkohlen von dem Stollenhieb sollen der Maasse, darin es gebrochen, und nicht dem Stöllner zustehen, doch sollen dieselbe Maassen, wenn sie das Erz oder Steinkohlen zu sich nehmen wollen, den Stöllnern, sofern das Erz schon gebrochen, die darauf verwandte Kosten zu erstatten schuldig seyn.

Caput



## Caput XXVII.

Von Wassern, so beim Bergwerk mit Stollen, Strecken und Köschen erschroten, und am Tage gebracht werden.

Alle Wasser, so mit Stollen in Bergwerken erschroten werden, soll das Ober-Bergamt demjenigen, so sie misset und aufnimmt, nicht anders als mit dem expressen Vorbehalt verleihen, daß die Verleihung dem Bergwerke und bauenden Gewerken nicht schädlich sey, und daß allezeit die Gewerken zu Aufbereitung der Erze oder zu Kunst-Zeugen, diese Wasser jedesmal unversehrtlich gebrauchen können.

## Caput XXVIII.

Von der Bierung, und wenn Gänge oder Bänke in der Teuffe zusammenfallen, oder auch sonst einander durchschneiden.

### §. 1.

Die Bierung eines Ganges, Bank oder Flöz, ist von dem Sahlbände an zu rechnen, drei und eine halbe Lachter ins hangende, und drei und eine halbe Lachter ins liegende, oder aber Sieben Lachter entweder ins hangende oder liegende allein, und zwar Winkelrecht, nach dem Streichen und Fallen des im Felde befindlichen ältern Ganges, Bank oder Flöz. Sollte es sich nun

Bestimmung der Bierung der Gänge.

### §. 2.

begeben, daß zwei am Tage außer der Bierung weit genug von einander liegende Gänge oder Bänke, nach diverser Dohn-Lage in der Teuffe, entweder zusammen fallen oder nach diversen Streichen zusammen stoßen, oder gar einander durchschneiden, und in die Bierung kommen möchten, woraus Streit entstände, so soll Ober-Bergmeister und Geschworne, mit Zuziehung unverdächtiger Berg-Versändigen, wenn es nöthig ist, auf den Augenschein fahren, die Sache besehen, wohl erwägen, und nach Verstand den Jüngern im Felde anweisen, und anhalten, daß er dem Ältern weichen, und die in seine Bierung gefallene Gänge, Bänke oder Flöße lassen müsse. Wenn aber

Wenn sich selbige zutroffe, was der Ober-Bergmeister dabei zu thun.

### §. 3.

ein oder ander Gewerke, bei der gültlichen Weisung des Ober-Bergmeisters nicht acquiesciren will, so siehet ihm zwar frei, sein Recht weiter durch bergrechtlichen Spruch, nach vorher gemachter genüglicher Caution, beim Ober-Bergamte, und hiernächst weiter bei dem Bergwerks- und Hüten-Departement unsers General-Directorii auszumachen; er muß aber deswegen die Kosten tragen, und die gewonnene Erze oder Köhlen nicht zu gute machen, noch verkaufen, was er aber vor dem Verbot über die Hängebank gefordert hat, das bleibt ihm.

Wenn der Jüngerer im Felde nicht mit dem Ausspruch des Ober-Bergmeisters zu Frieden ist.

### §. 4.

So soll auch keiner mit einem angenommenen Gang, Bank oder Flöz die Bierung auf andere erlangen, er habe es denn, wie sich gebühret, mittelst offnen Durchschlägen, mit seinem belehnten Gang, Bank oder Flöz bewiesen, alsdann kann er seine Gerechtigkeit und Bierung zu Vermeidung vieler Streitigkeit und Kosten erlangen.

Wie die Bierung erlanget wird.

## Caput XXIX.

Daß keine Gewerkschaft einer andern ihre Schächte, Stollen u. ruiniren, einwerfen oder in Stücke hauen soll.

Da auch bisher bößlich eingerissen, daß eine Gewerkschaft der andern, wenn sie mit einander unter sich in Disput gerathen, Schächte, Stollen u. ruiniren, einwerfen, oder in Stücke hauen, unter dem Prätext, sich in Possession zu halten, ohne zuvorderst darüber Klage angefilet zu haben; dieses aber dem Bergwerk überall so höchst schädlich, als bereits vorhin bei nachrücklicher Bestrafung verboten ist, so wird diese Unordnung nochmalen bei erster Ahndung auf das schärfste verboten, und soll derjenige, so dawider gehandelt zu haben überführt werden wird, als ein Bergwerks-Schänder, um Ein Hundert Rthlr. bestraft, oder wenn er so viel nicht im Vornbgen hatte, mit empfindlicher Leibstrafe belegen werden, und wenn es ein Gewerk ist, noch überdem seiner Bergtheile und Kuxe, ipso facto, verlustig und selbige Uns anheim gefallen seyn.

## Caput XXX.

Wie es mit dem Betrieb und Berechnung der Zechen gehalten werden soll.

## §. 1.

Waschen war  
an die Berg-  
werke unter  
dem Ober-  
Bergamt die  
Zechen sollen.

Da es die Erfahrung bezeuget, wie sehr es Bergwerks-Liebhavern zum Schaden und Nachtheil gereicher, wann ihnen die Einrichtung des Baues auf ihren gemüheten und bestätigten Werken allein überlassen, indem sie sich größtentheils auf ihre öfters ganz unerfahrene Arbeiter, Steiger und Schichtmeister verlassen müssen, von diesen aber zu unnütigen und unnützem Bau verleitet, und um das Geld gebracht werden, zu geschweigen, was öfters für Klagen zwischen Gewerken und Arbeitern wegen des Arbeitslohns, ja auch unter den Gewerken ferner selbst entstanden, bald wegen Berechnung, Zubußen und Ausbeute, bald aber wegen Bezahlung des Arbeitslohns, da der eine Gewerke das Werk betreiben, der andere aber dasselbige nicht betreiben lassen wollen; mithin sich deswegen unter einander nicht vergleichen können, und was der gleichen vielerlei Vorfälle sind, diese Anordnungen aber nicht anders, als zum Nachtheil und übeln Ruf Unserer Bergwerke gereichen können, mithin deren Abstellung um so nöthiger ist; so sollen künftighin

## §. 2.

unter des Ober-Bergamts Direction alle Zechen betrieben, und vor denselbigen berechnet werden, auch dasselbe, so bald eine Zechen verliehen und bestätiget ist, sich derselbigen sofort ansehen, den Bau darauf reguliren, und die dazu nöthigen Arbeiter, Steiger und Schichtmeister, welche des Schreibens erfahren, wegen ihres Empfanges hinlängliche Caution stellen, dabeneben aber weder direct: noch per indirectum, durch ihre Verwandte bei der Zechen, wobei sie stehen, interessirt seyn müssen, nach Beschaffenheit und Umständen der Zechen, ordnen und ansetzen, auch zu Befreiung der Kosten die nöthige Zubuße ausschreiben, und daher sich von dem Lehnträger den Contract der Gewerkschaft abliefern, denselbigen aber in das Gegenbuch gehörigen Orts eintragen lassen.

Caput

## Caput XXXI.

## Von Eintheilung einer Zeche oder Gewerkschaft.

## §. 1.

Eine jede Gewerkschaft bei den metallischen und andern mineralischen Bergwerken soll hinführo in Einhundert Acht und Zwanzig Kure oder Portiones getheilt seyn, wovon Einhundert Zwei und Zwanzig verzubübet, Zwei Grundkure für den Grundherren, auf dessen Grund das Bergwerk lieget und bearbeitet wird, demnachst Zwei Kure zu Erhaltung der Kirche und Schule, und Zwei Kure für die Knappschafts- und Armentasse frei gebauet werden; sollte indessen ein Grundherr der auf seinem Fundo bauenden Gewerkschaft das zum Bau unter der Erden nöthige Holz verschaffen, so sollen demselben statt Zwei, Vier Freikure gebauet, und also in dem Falle Einhundert und Zwanzig verzubübet werden.

Eintheilung  
der Zeche und  
Zahl der Erd-  
kure.

## §. 2.

Wenn also eine Zeche Ueberschuß bauet, folglich in Ausbeute kömmt, so wird von dem Ober-Bergamt hinführo auf Einhundert Acht und Zwanzig Kure die Ausbeute geschlossen, und dieselbigen von denen Zwei oder Vier Grundkuren dem Grundherrn die von den Kirchen- und Schulkuren der dasigen Dristkirche, und die von den übrigen Zwei Freikuren der Knappschafts- und Armentasse berechnet.

Wie die Aus-  
beute darzu  
zu rechnen.

## §. 3.

Alle die Kohlen aber, so der Grundherr und die Knappschaftsstasse erhält, sollen die Bergarbeiter über ihre Schicht gratis austhun, ohne deswegen von Gewerken einiges Arbeitslohn zu prätrendiren.

## §. 4.

Desgleichen bleibet es bei dem ausdrücklichen Verbot, daß kein Verkauf der Steinkohlen anders, als durch richtige Vermessung nach dem Breslauer Schöffel auf allen Kohlen-Bergwerken Unfers souveränen Herzogthums Schlesiens und der Grafschaft Glas geschehen soll, auch soll den Bergarbeitern, unter keinem Vorwande, Kohlen zu freiem Brande versattet werden.

Wagmesines  
Schleis-  
Wass  
und Verbot  
des freien  
Brandes.

## Caput XXXII.

## Was für Bergtheile denen Bergbeamten mit zu bauen zugelassen seyn sollen.

Ob zwar in einigen der vorigen von Unseren Vorfahren, christmildesten und glorwürdigsten Andenkens, aufgerichteten und reuervirten Bergordnungen enthalten, daß Unsere Bergbeamte sammt und sonders, so lange dieselbige Votum et Sessionem bei dem Ober-Bergamts-Kollegio haben, keine Bergtheile bauen sollen; Uns aber allerunterthänigst berichtet worden, daß auf andern alten und berühmten Bergwerken dergleichen Verordnungen schon verlanget aufgehoben; so wollen Wir auch Unsern Bergbeamten sammt und sonders den Segen Gottes, der durch Bergwerke zu hoffen, hinführo in allerhöchsten Gnaden gönnen, und in der besondern Hinsicht, daß durch ihr Exempel noch viele fremde Bergleute und Bergwerk-Liebhaber zu so mehreren Bau und Fortsetzung obenommener Bergwerke animiret werden, denenselben erlauben, daß sie einige

einige Rüge mit bauen und von andern Gewerken kaufen, oder sonst redlicher Weise an sich bringen mögen.

Jedoch wird ihnen verboten, daß keiner eine Zeche ganz oder halb, oder zu einem vierten Theil baue, auch daß sie sich in keine Zechen oder Stollen einmengen sollen, welche freutzig sind; nicht minder sollen dieselben, wenn sie mit bauen wollen, erst dazu von dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unseres General-Directorii besondere Erecassion und Approbation einholen.

Würde auch zwischen zweien Gewerkschaften, welche mit einander Markscheiden, und auf einen Gang, Fldz oder Banf liegen, oder auch neben einander herstreichen, Streit entstehen, und auf der einen Zeche ein oder anderer Unserer Bergbeamten interessirer seyn, auf der andern aber nicht, so soll der- oder diejenigen mit interessirten Berg-Officianten aller Handlung und Berathschlagung über die Sache von selbst bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe sich äußern, es wäre denn, daß die gegenseitige Gewerkschaft wissenschaftlich, daß und wie stark er bei der Sache interessire, seine Verbehaltung im Rath und bei den Handlungen über die Sache ausdrücklich anverlangte, und sollen alle diejenigen, welche eigenmächtig, vortheilhaft oder gefährlich befunden, Unsere Ungnade empfinden und ernstlich bestraft werden.

### Caput XXXIII.

Gewerken sollen zu Vermeidung aller Unordnungen ohne Vorwissen des Ober-Bergamts bei denen Werken nichts verändern.

#### §. 1.

Warum die Gewerken nichts bei ihren Werken allein und für sich thun sollen.

Be zu Introdurirung und Erhaltung guter Ordnung, besonders in gefell-haftlichen Handlungen erforderlich ist, daß in jeder Sache nur gewiß und der Sache verständige Personen das Regiment führen, so soll auch

#### §. 2.

Sondern mit Vorwissen des Ober-Bergamts.

ohne Unseres Ober-Bergamts Vorwissen kein Lehnträger oder Gewerke befugt seyn, auf dem Werke etwas vorzunehmen, noch gegen die darauf erfolgte Ober-Bergamtliche Verfügungen das geringste zu verändern.

#### §. 3.

Sollen sich daher allezeit bei dem Ober-Bergamt melden.

Finden aber Lehnträger oder Gewerke was anzubringen, daß bei der Berrichtung des Werks ihnen eine Veränderung zum Vortheil gereichen möchte; so mögen sie solche an das Ober-Bergamt gelangen lassen, welches dann sofort selbige untersuchen und nach Befinden die nöthige Vorkehrung treffen soll.

#### §. 4.

Hiervon werden jedoch diejenigen ausgenommen, welche für sich allein auf eigene Gefahr und Kosten ganze Gruben bauen, und keine Nützwerte haben wollen, als welchen, in sofern ihr Bergbau nicht andern Gruben hinderlich und nachtheilig geführt wird, umbenommen bleibt, nach ihrer eigenen Direction und Einsicht solchen zu treiben.

Caput

## Caput XXXIV.

## Von Zubußanlagen und Zubußbriefen.

## §. 1.

Sobald eine neue Gewerkschaft befätiget, und derselben ein Schichtmeister geordnet, auch der Bau des Werks revidiret ist; so soll das Ober-Bergamt die dazu nöthigen Kosten auf das folgende Quartal überschlagen, und darnach die erforderliche Zubüße aufschreiben, und solches bei jedesmaligen Quartalschluß auf das folgende Quartal wiederholen, so lange das Werk Zubüße erfordert, wes Endes jeder Vorsteher oder Schichtmeister jedesmal vier Wochen vorher eine Specification des vorräthigen Geldes und anzuwendenden Kosten auf das künftige Quartal dem Ober-Bergamt übergeben soll.

Wenn wenn  
wenn und wie  
die Zubüße aus  
gesehen wer  
den soll.

## §. 2.

Sobald die Zubüße in dem Ober-Bergamte festgesetzt ist, soll solche in einen öffentlichen Anschlag gebracht werden, der Bergschreiber auch die Gewerkschaft aus dem Gegenbuch ermahnen und dem Schichtmeister zustellen, wornach der Schichtmeister die Zubüßzettel schreiben, der Bergschreiber aber dieselbige, nomine des Ober-Bergamts, mit seiner Unterschrift autorisiren soll.

Von Zubuß  
briefen.

## Caput XXXV.

## Von der Ausbeute zu beschließen.

## §. 1.

Da es nicht nur sowohl zum wahren Vortheil und Aufnahme der Bergwerke, als auch besonders zum Soulagement der bauenden Gewerken gereichen muß, wenn dabei die Einrichtung getroffen werden kann, daß wenn Ausbeute geschlossen wird, dieselbige so viel möglich beständig erfolgen möge, und nicht, wie bisher, bald Ausbeute, bald wieder Zubüße gegeben werden müsse; so wollen Wir, daß zu Erreichung dieses so guten Zwecks, so wie bei andern wohl eingerichteten Bergwerken, also auch in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glas künftighin in Unserm Zehenden von allen Werken, sammtliche Einnahme ad Depositum genommen werden, und auch die Ausgaben daraus wiederum, jedoch summarisch, geschehen, auf Ausbeute aber nicht eher geschlossen werden soll, als bis eine rechtliche Gewerkschaft außer dem Vorrath auf der Halbe, im Pochwerk und in der Hütte, sich noch so viel baaren Vorrath in dem Zehenden gesammelt haben wird, daß dabon wenigstens ein Quartal lang die benöthigten Kosten bestritten werden können.

Wenn die  
Ausbeute zu  
beschließen.

## §. 2.

Wenn sich bei den metallischen Werken bei dem Quartal-Schluß in den Rechnungen findet, daß über obgedachten baaren Vorrath von dem Ueberschuß noch so viel vorhanden, daß auf einen Ruy Ein Thaler Ausbeute gehohlet werden kann, soll dieselbe ausgehohlet werden.

Wie die Aus  
rechnung der  
Ausbeute bei  
metallischen  
Werken ge  
sehen soll.

Was sich aber zu der Austheilung nicht erirectet, das soll den Gewerken zu Gute, im Zehenden zum Vorrath aufbehalten werden, und wenn der Vorrath dergestalt anwachsen sollte, daß der Verfolg von einer Erhöhung der Ausbeute wenigstens auf ein Jahr lang zum voraus geschlossen werden mag: so soll die Erhöhung der Ausbeute geschehen und angeisset werden, wobei aber jedesmal Unser Ober-Bergamt zum

G

Augen.

Augenmerk nimmt, daß so viel möglich was befändiges heraus kommen, und die Ausbeute nicht ein Quartal hoch, das andere aber wieder geringer, oder wohl gar keine gegeben werde.

## §. 3.

Gleichegestalt soll es bei den Kohlenwerken gehalten werden, jedoch mit dem Unterschied, daß nach gesammeltem baaren Vorrath der Ueberschuß oder Ausbeute allmonatlich gefeget, und von den verkauften Kohlen durch den Schichtmeister sogleich abgeführt werde, und zwar deshalb, weil die Kohlen, sobald sie zu Tage ausgebracht, gleich Kaufmannswaare sind. Damit aber Gewerke wegen der Ausbeute, oder auch Zubuße gesichert seyn mögen, muß der Schichtmeister alle Steinkohlen, welche durch den Verkauf oder sonsten von den Halden abgehen, sofort in die Tabellen gehörig eintragen, wie denn auch das Trinkgeld geben und annehmen gänzlich und bei arbiträrer Strafe abgeschafft bleibet, als welches nur Gelegenheit giebet, Unfere Zehnd-Kasse und die Gewerke in ihrer Ausbeute zu verkürzen, dahingegen muß der Käufer mit einer richtigen Maße, und der Bergarbeiter mit seinem Lohn sich begnügen.

## §. 4.

Die Ausbeute soll jedesmal vierzehn Tage nach einem Quartalschluß, gegen richtige und bündige Quittungen an die Gewerken selbst, oder deren Bevollmächtigte gezahlet werden, und der Zehndner deshalb von den Gewerken weiter nichts zu genießen haben, als von jedem Thaler Sechs Pfennige Zählgeld.

## Caput XXXVI.

Welchergestalt die Gewerken die Zubuße entrichten und wie die Schichtmeister dieselbe einkassiren, auch davon ihre Lohnungen verrichten sollen.

## §. 1.

Wann die Zubuße soll von den Gewerken erlegt werden.

Wenn von dem OberBergamte Zubuße zum Fortbau der Zeche angeleget, und selbige vermittelst öffentlichen Anschlag bekannt gemacht ist; so sollen die Gewerken schuldig seyn, in Zeit von vier Wochen ihre Zubuße zu entrichten; welches Gewerke damit säunig ist, dessen Kuxe soll der Schichtmeister ins Retardat setzen.

## §. 2.

Wie sie soll bezahlet werden.

Die Zubuße soll in guter gangbarer Münze und feinen Waaren bestehen, damit dem Schichtmeister keine Gelegenheit und Ursach gegeben werde, unter solchen Waaren andere für sich mit durchgehen zu lassen, und also seinen eigenen Nutzen mit der Arbeiter Beschwerung zu suchen.

## §. 3.

Wer sie einzukassiren soll.

Der Schichtmeister oder Vorsicher soll auch die Zubuße von den Gewerken, so nicht über eine Tagereise vom Bergwerke wohnen, einzukassiren schuldig seyn; welcher Gewerke aber weiter wohnt, derselbe muß die Zubuße durch einen Verleger in der Nähe bezahlet lassen.

## §. 4.

Wie es mit der einkassirten Zubuße weiter zu halten.

Von der einkassirten Zubuße soll der Schichtmeister die Lohnungen bis No. 10. eines Quartals verrichten, in eben dieser Nummer aber die bezahlte Zubuße abschließen, und die unbezahlte Zubuß-Zettel dem Berg-Revisor, oder wen Wir sonsten dazu verordnen werden, die noch in Hän-

den

den habenden baaren Zubuß-Gelder aber, den Gewerken zur Sicherheit, in Unser Schenden ad Depositum einliefern, und daraus bis zu dem Schluß des Quartals, und daß wiederum Zubuß auf das folgende Quartal einkommt, die vorfallende Lehnungen successive zurück erhalten.

### Caput XXXVII.

Wie sich die Schichtmeister verhalten sollen, wenn die Gewerken die angelegte Zubuß nicht entrichten, oder solche zum Bau nicht zureichen, mithin Schuld auf die Zeche gemacht werden muß.

#### §. 1.

Wenn sich begäbe, daß ein Schichtmeister oder Vorseher bis zum Schluß des Quartals die Zeche der Gewerken nicht verlegen könnte, weil die angelegte Zubuß nicht zugereicht, oder von den Gewerken entrichtet worden; so mag der Schichtmeister, die Zeche zu erhalten, mit Vorbewußt des Ober-Bergamtes, so viel Schuld auf die Zeche machen, als zu Erhaltung derselben bis künftiges Quartal nöthig ist: Und wenn

Wenn und unter was vor Bedin unan dem Schichtmeister erlaubt ist, Schuld auf die Zeche zu machen.

#### §. 2.

dem Schichtmeister sein vorgeschossenes Geld, oder gemachte Schuld, das folgende Quartal nicht entrichtet würde; so soll ihm das Ober-Bergamt, mit allen den dazu gehbrigen Verräthen, zu der Zeche verbleiben, dem Schichtmeister aber wird erlaubet, die Zeche mit Bewußt und Genehmhaltung des Ober-Bergamtes ein Quartal lang unbedegt liegen zu lassen, und in Frist zu erhalten, um inzwischen sich um neue Gewerke zu bemühen; sollte der Schichtmeister aber nach verlaufener Frist die Zeche nicht belegen oder vergewerkchaften, so soll die Zeche frey, und ohne Schuld zu bezahlen, verbleiben werden. Welcher Schichtmeister aber

Wie es mit Wiederbezahung solcher Schuld zu halten.

#### §. 3.

ohne Willen und Zulassung des Ober-Bergamtes Schuld auf die Zeche machen würde, dem soll zur Zeche und Geld nicht geholfen, und wenn die Zeche liegen bleibt und von andern gemüthet wird, keine Schuld davon bezahlet werden,

Wenn solche Schuld nicht wieder zu ersetzen.

### Caput XXXVIII.

Von dem Retardat und Caducirung der Kuren, auch wie es damit gehalten werden soll.

#### §. 1.

Würden die Gewerken, oder derselben Verleger, die Zubuß in der Cap. XXXVI. §. 1. gesetzten vierwöchentlichen Frist nicht bezahlen; so soll der Schichtmeister oder Vorseher die Kure in das Retardat setzen, worin dieselbigen ein Quartal lang, jedoch nicht länger, stehen bleiben, alsdem aber, wenn davon in solcher Frist nicht die alte und neue Zubuß erlegt werden; so sollen

Von Gewerken in das Retardat zu setzen

#### §. 2.

solche retardirte Kure ohne Ansehen der Person, welcher dieselbigen zustanden haben, caduciret werden, und den übrigen gehorsamen Gewerken anheim fallen, oder wenn sie nicht unter ihnen eingetheilt werden können, dem

Wie es mit den Kuren zu halten.

den Werke zum Besten, auf's theuerste und so hoch als möglich verkauft und berechnet, wenn dieses aber nicht geschehen kann, gegen die darauf haftende Zusage, oder wo auch dieses nicht seyn möchte, umsonst vergewerkthafft werden. Zu welchem Kauf oder Gabe aber die gehorsame Gewerke den Vorzug haben sollen.

Die Beres-  
dienten sollen  
solche caducirte  
Kure wider  
vor sich neh-  
men nach den  
gewesenen Ei-  
genthümern  
gegen die Er-  
legung der Zu-  
buse wider  
zuschreiben.

Wenn dieses  
zu verfahren.

§. 3.  
So soll auch kein Bergbeamter oder Bedienter, Schichtmeister noch Vorseher sich unterstehen, die im Retardat verstandene und caducirte Kure, wenn sich etwa gute Anbrüche zeigten, für sich allein zu nehmen, oder den gewesenen Eigenthümern gegen Erlegung der Zusage wieder zuzuschreiben, sondern dieselbigen Gewerke sind an das Ober-Bergamt zu verweisen, damit den gehorsamen Gewerke ihre zustehende Retardat- Theile nicht so läderlich und schimpflich entzogen werden.

§. 4.  
Wollten aber die gehorsamen Gewerke diese Theile nicht annehmen, alsdenn können selbige den sich gemeldeten vorigen Eigenthümern gegen Nachzahlung der rückständigen Zusage, diejenigen Theile aber, wozu sich die vorigen Eigenthümer nicht wieder gemeldet haben, denen Lieb haben, sowohl Privatis als auch Bergbeamten und Bedienten, wie eben §. 2. verordnet, wieder zugeheilet werden. Die Restirung oder Ausheilung, Verkauf oder Verschenkung der caducirten Kure muß aber allezeit mit Vorwissen des ganzen Ober-Bergamts geschehen.

## Caput XXXIX.

### Von empfangener und nicht berechneter oder vergriffener Zusage.

Würden die Schichtmeister oder Vorseher der Zechen von den Gewerke Zusage empfangen, und dieselbige nicht berechnen, die Kure aber in das Retardat setzen, und die Gewerke als Restanten in der Rechnung aufführen, die sollen ihrer Dienste entsezt und schwerer verdienten Strafe gewärtig seyn.

## Caput XL.

### Von Zu- und Abschreibung der Kure oder Theile.

#### §. 1.

Diesemian,  
so das Gegen-  
buch führen,  
sollen niemant  
den verwor-  
zheilen.

Der Bergschreiber, oder derjenige, welchem Wir die Gegenbücher fort zu tragen, und die Kure oder Theile ab- und zuzuschreiben anvertrauen werden, soll dabei getreulich und nicht gefährlich handeln, auch alle verkaufte, verschenkte, oder im Retardat verstandene und caducirte Kure, den oder denjenigen, welche sie gekauft, geschenkt oder zugeheilet erhalten haben, sofort nach erhaltener Acquisition gehörig zuschreiben; keinen Gewerke, aber

#### §. 2.

Unter wel-  
chen Umstän-  
den das Ab-  
schreiben ge-  
schehen soll.

Strafe der  
Contraven-  
nienten.

er einen Theil abschreiben, er sey denn gegenwärtig, oder es werde von ihm gerichtliche Vollmacht übersandt.

#### §. 3.

Würden aber einem Gewerke seine Theile ohne glaubwürdige Vollmacht ab- und einem andern zugeschrieben, oder sonst darinn nicht getreu-



getreulich oder gefährlich gehandelt werden, so soll derselbe, welcher darunter pecirret, die Theile ersetzen, und noch überdem nach Befinden hart bestraft werden.

## §. 4.

Es soll aber auch von den Kuren, welche von No. 1. bis 5. eines angehenden Quartals verkauft werden, und zum Abschreiben vorkommen, die Zubuße von dem Käufer, von den Kuren aber, welche nach No. 5. abzuschreiben vorkommen, die Zubuße von dem Verkäufer richtig gemacht werden, und überhaupt

Wie die Zubuße von abzuschreibenden Kuren zu erfolgen.

## §. 5.

soll die Ab- und Zuschreibung der verkauften oder verschenkten Kure nicht eher geschehen, bis der letzte Zubuße-Zettel produciret, mithin confirmet, daß der Schichtmeister die Zubuße erhalten. Schriebe aber der Bergschreiber eher ab, so soll derselbige für die Zubuße stehen, und dieselbe ex propriis an den Schichtmeister bezahlen.

Die Ab- oder Zuschreibung kann nicht eher als nach Production des letzten Zubuß-Zetel erfolgen.

## Caput XLI.

## Von Zechen oder Kuren, welche andern nur zum Schein zugeschrieben.

Würde auch jemand einem andern eine Zechen oder Theil nur zum Schein, oder aus bösen Absichten, zuschreiben lassen, um den Nutzen davon zu gewarten, so sollen dieselben Zechen oder Kure denen bleiben, auf deren Namen sie stehen, und wo Betrug oder Bevortheilung in solchen Abschreiben befunden, der soll mit Ernst bestraft werden.

Und ob auch dieselbigen, welchen die Theile zugeschrieben, solche nicht haben wollten, oder diejenigen, denen sie zugeschrieben worden, nicht wirklich vorhanden und nur erdachte Namen wären, alsdenn soll eine solche Zechen oder Theil als verlegnet und verfallenes Gut geachtet und dem Landesherrn heim gefallen seyn.

## Caput XLII.

## Wie und in was Zeit die Gewähr oder das Zu- und Abschreiben der Theile geschehen soll.

So einer dem andern würde Kure oder Theile verkaufen oder schenken, soll der Verkäufer im Gegenbuch die Gewähr sofort, oder höchstens in vier Wochen thun, der Käufer soll auch verpflichtet seyn, den Gewährschein in bestimmter Zeit zu fordern, so aber die Forderung nicht geschieht, und der Mangel des zu liefernden Gewährscheins an Verkäufern nicht gewesen; so soll er alsdenn zu gewähren nicht schuldig seyn, es befinde sich denn, daß der Käufer den Gewährschein zu fordern, zureichender und rechtlicher Ursachen halber verhindert wäre.

## Caput XLIII.

## Wenn sich der Verkäufer oder Käufer der Kure nicht will finden lassen.

Würden auch theils Käufer oder Verkäufer nicht vorhanden seyn, oder sich nicht finden lassen, so soll der Käufer, wie er den Gewährschein

fehn gern haben möchte, oder der Verkäufer, wie er die Gewährung gern thun wollte, dem Ober-Bergamte anzugeben, und damit soll er genug gethan haben.

Wenn aber befunden würde, daß ein Theil betrüglich in solchem Fall gehandelt, der soll mit Ernst bestraft werden.

## Caput XLIV.

Das Ober-Bergamt, besonders aber Bergmeister und Geschworne, sollen gute Acht auf den Bergbau geben, daß nützlicher Bau angeleget und gefordert, unnützer aber, insonderheit der Raub in Schächten und Stollen, abgeschafft werden.

### §. 1.

Das Ober Bergamt soll überall auf die vorerwähnte Föhrung des Bergbaues sehen.

Nachdem auch auf Unsern Bergwerken hin und wieder unnütze Gebäude mit Stollen und Schächten angefalet, und nur auf den Raub gebaut, die besten Erze und Kohlen aber in der Teuffe zu des Landes und der Gewerken eigenen Schaden zurückgelassen, und verfürzt, ja sogar verschiedene Werke durch die von den Gewerken und ihren Lehns-trägern zum Theil vorgenommene schlechte Anordnung des Baues, dahin gebracht werden, daß sie nachher von den Gewerken gar liegen gelassen werden müssen; so soll Unser Ober-Bergamt, besonders Ober-Bergmeister und Geschworne, mit allem Fleiß dahin sehen, daß künftig ordentlich und besser auf Stollen, Strecken und Schächten, zur Aufnahme der Bergwerke, und Nutzen der Gewerke gebaut, keine Zeche mit überflüssigen Arbeitern besetzt, oder bei Föhrung des Baues überhaupt in unnützhige Kosten gesetzt werde. Was sie also an schädlichem Bau, überflüssigen Arbeitern, oder andern Unrath befinden, das sollen sie alsobald abschaffen, dasjenige hingegen, was Vortheil schafft, angeben; worin ihnen auch die Gewerken Folge und Gehorsam leisten sollen. Ingleichen

### §. 2.

Sollen verhindern, daß nicht auf dem Raub, oder unthunlicher gebaut werde.

sollen sie dahin sehen, daß auf allen Gängen und Bänken, so viel möglich ist, das tiefste gestreckt, und eine Strecke unter der andern getrieben; Pfeiler und Berg-Besten aber, wo es nöthig, zur Conservation des Bergwerks sehen, und zurück gelassen, aber nicht verfürzt, und auf Raubhüweg genommen, wohl aber überall ein guter Bergmännischer Bau eingeföhret, der unnütze und Raub-Bau aber gänzlich vermieden und abgeschafft werde. Dahero auch

### §. 3.

Was gegen die Contraveniens einzeln zu thun.

welche Gewerken in ihrer Zeche, es sey dieselbe alt oder neu, das tiefste nicht strecken, oder die nöthige Berg-Beste nicht stehen lassen wollen, denselben sollen sie auch nicht gestatten, die ebern Derter allein zu besetzen, und auf Niun zu bauen.

### §. 4.

Unterwerfen wird verboten

Ferner sollen sie mit allem Fleiße dahin sehen, daß die Erze und Kohlen aus der Teuffe unter den Stollen heraus gefördert werden, es geschehe vermittelst Maschinen, so durch Wasser, Thiere oder Menschen getrieben werden, oder durch andere Bewegungskräfte, wie sie anzubringen seyn, wobei aber wohl zu merken, daß dieser §. nur auf das Tiefste, unter dem am tiefsten eingebrachten Stollen, und wo keine tieferer Stelle mehr einzubringen sehet, spricht, nicht aber, wie bei dem Stein.

Steinkohlen-Bergwerken bisher geschehen, daß Gewerken ihre erste Stollen in der Höhe ansetzen, und wo sie mit demselben in gute Mittel kommen, dieselbige auf 30, 40, bis 50 Fuß tief mit Handpumpenwerk auskohlen, hiedurch aber oft die beste Werken verderben, so daß dieselbige ruiniret, und weiter in die Tiefe gar nicht mehr bearbeitet werden können.

## §. 5.

Gleichwie also dieses vorgedachte schädliche bishero sogenannte Unter-Werken gänzlich verboten ist, so lange noch ein tieferer Stollen hinter dem Werke zurück steht, oder nur immer möglich angebracht werden kann; so sollen Bergbediente darauf bestens halten, und wo sie dagegen gehandelt zu haben finden, nicht nur dasselbige sofort inhibiren, sondern es auch dem Ober-Bergamte zur weitem Verfügung anzeigen. Desgleichen auch

Bergbediente sollen darauf halten und sehen.

## §. 6.

darauf mit sehen, daß ein Gewerk, wie bisher geschehen, mit seinem Stollen den andern aus seinem rechtmäßigen Felde nicht verjage, vielweniger zulassen, daß einer dem andern seine Schächte, Stollen u. ruinire, einwerfe oder in Stücke haue, sondern wo sie dergleichen geschehen befinden oder vernehmen, alsfort davon dem Ober-Bergamte Anzeige thun, damit dasselbige die hier oben Cap. XXIX. verordnete Untersuchung anstellen, und die Thäter bestrafen könne.

Daß kein Gewerk dem andern Schaden zufüge.

## Caput XLV.

Von des Geschwornen Amt und Befehl, wie er fahren, Nutzen befördern und Schaden abwenden, auch die Gedinge machen, und überhaupt sich verhalten soll.

## §. 1.

Der Geschworne soll nach Beschaffenheit und Weitläufigkeit seines ihm angewiesenen Reviers, alle Wochen oder alle vierzehn Tage, oder alle Monat, wo möglich eine jede Zeche ein- und wo es nöthig, mehrmalen selbst besahren, und dabei sich genau erkundigen, ob gut oder auf den Raub gebauet wird, auch selbst Anweisung thun, daß alles denen Gewerken und gemeinen Bergwerken zum Nutzen betrieben und behandelt werde, und wie er es befunden, dem Ober-Bergmeister berichten, damit, wenn was veränderliches vorgefallen, bei der nächsten Ober-Bergamts-Session darüber delibiret, und ein Schluß abgefaßt werden könne.

Pflichten des Geschwornen.

## §. 2.

Soll er dem Ober-Bergmeister gehorsam seyn, und willig verrichten, was ihm nach seiner absonderlichen Instruktion anbefohlen wird. Auch

## §. 3.

außer dessen Vorbewußt, keinen Tag außer seinem Revier seyn.

## §. 4.

Mit den Steigern oder Bergleuten sich in keine Gemeinschaft weiter begeben, als sein Amt erfordert, und selbige zur fleißigen Arbeit anhalten; und

## §. 5.

in Freimachen der Zechen, Maassen oder Stollen, sich aufrichtig, unparteiisch und unabweislich halten, auf daß Niemand bevorzueilet werde,

werde, und übrigens sich nach der ihm ertheilten Special-Instruktion richten; besonders aber

Soll die Gedinge machen.

§. 6.  
so es denen Gewerken und allgemeinen Bergbau nöthig ist, die Gedinge selbst machen, und zu dem Ende die Dexter beschäftigen, das Gestein, Erz, oder Kohlen behauern, die Umstände der Forderung, Wasser und anderer Kosten dabei gründlich erwegen, und das Geding auf das genaueste machen, damit die Gewerken nicht überseht werden, die Arbeiter aber auch nicht zu kurz kommen, sondern nach Beschaffenheit der Arbeit, auch langen oder kurzen Schichten, ein proportionirtliches bekommen.

Gedinge sollen so viel möglich auf den Bechen einzeln sein.

§. 7.  
Besonders darauf sehen, daß auf einer Zeche, wie auf der andern, in gleicher Arbeit auch gleicher Lohn gegeben werde.

Soll die Arbeiter ohne Abkehr-Zettel nicht lassen von einer Zeche zur andern laufen.

§. 8.  
Nicht gestatten, daß die Arbeiter ohne hinlängliche Ursachen und erhaltenen Abkehr-Zettel, von einer Zeche auf die andere laufen; überhaupt aber ohne producirtten Abkehr-Zettel keinen Arbeiter auf einer Zeche in Arbeit zu nehmen gestatten, von Fremden aber sich das Antheil, daß er bei der Knappschafft inscribiret worden, zeigen lassen, und ohne denselbigen nicht in Arbeit nehmen, oder zu nehmen verstatten.

Soll nicht vom ordentlichem Gedinge participiren,

§. 9.  
Bei Vermeidung der Cassation und schwerer Strafe, sich nicht untersehen und gelüsten lassen, von dem gemachten Gedinge zu participiren; wie denn auch gleichmäßig

auch nicht von den besondern Gedingen.

§. 10.  
weder Schichtmeister noch Steiger an denjenigen Gedingen, welche ihnen nicht besonders zur Arbeit verdingen, einigen Antheil oder Genuß haben sollen, es geschehe unter was Vorwand es wolle, bei Vermeidung schwerer Strafe.

## Caput XLVI.

### Wer die Schichtmeister und Steiger annehmen und absetzen soll.

#### §. 1.

Den wenn die Schichtmeister oder Steiger auszuwählen sind.

Die Schichtmeister und Steiger sollen von dem Ober-Bergamt angenommen, und jedesmal darauf gesehen werden, daß fleißige, verlässige und getreue Leute dazu in Vorschlag kommen, und nach einer ihnen vom Ober-Bergamte ertheilten Instruktion verpflichtet werden. Ein jeder Schichtmeister soll auch, nachdem er viel oder wenig Gelder in seiner Kasse hat, Caution stellen.

#### §. 2.

Die Gewerken sollen sie nicht vor sich absetzen.

Keinem Gewerken ist erlaubt, einen Schichtmeister oder Steiger von seinem Amte zu entsetzen, sondern, wenn Gewerken wieder dieselbe etwas zu klagen haben, so sollen sie die Klagen beim Ober-Bergamt übergeben, und von demselbigen nach Befinden bestrafet, oder aber ihres Dienstes entsetzet werden.

#### §. 3.

Keine Verwandten der Gewerken soll-

Es soll aber künftig nicht erlaubt seyn, daß Gewerke diesen aus ihrer Societät, oder derselben Söhne, Knechte und Verwandte dazu vorschlagen,

schlagen und ansehen lassen, wie denn die Ober-Schichtmeister alle Monat in ihrem Protocoll mit referiren müssen, ob wo Schichtmeister fehlen, oder welche sind, die nicht vereidet sind.

ten in Dien,  
sten gelassen  
werden.

## Caput XLVII.

Wie sich Schicht-Meister und Steiger bei ihren Diensten verhalten, dieselbe selbst verwalten, und sich an ihrem gesetzten Lohn begnügen lassen sollen.

### §. 1.

Dieselben sollen den Ober-Bergbeamten und Gewerken den allen, wenn sie nach Beschaffenheit der Zeche fragen, gründlich und guten Bericht geben, demjenigen aber, welchem die Umstände der Zechen nicht zu wissen nöthig sind, sollen sie nicht berichten, sondern ihn an das Ober-Bergamt verweisen, auch niemanden ohne Vorwissen des Ober-Bergmeisters in die Grube zu fahren erlauben, oder selbst mit hinein nehmen.

Sollen dem  
Ober-Berg-  
amt und Ges-  
werken neu  
alten Unter-  
richt u. Nach-  
richt geben.

### §. 2.

Sollen sie weder vom vorräthigen Gelde, noch Bergwerks-Materialien, ohne Erlaubniß des Ober-Bergamts von einer Zeche auf die andere verleihen, noch weniger in ihren eigenen Angelegenheiten gebrauchen, und vergreifen; und müssen sie über alle Berg-Materialien eine Rechnung führen, Geld und Materialien auch treulich verwahren, und bei den Steinkohlen-Zechen die Rechnungen und Tabellen alle Monat zur Examination zu rechter Zeit an den Ober-Schichtmeister abgeben.

Mit dem ihn  
anvertrauten  
Fangsche und  
Bergwerks  
Materialien  
treu umgehen.

### §. 3.

Ihre Dienste selbst versehen, und daher in Rechnen und Schreiben erfahren seyn, nicht aber durch andere verwalten lassen, es geschehe denn Krankheit, oder anderer ehehaften Umstände wegen, doch alles mit Vorwissen des Ober-Schichtmeisters, welcher aber sodann darüber an das Ober-Bergamt referiret.

Im Schreiben  
und Rechnen  
erfahren seyn.

### §. 4.

Schichtmeister, Steiger und Arbeiter, sollen mit ihrem gesetzten Lohn sich begnügen lassen, und keinesweges einigen Genuß bei dem Einkauf der Materialien, an Gedingen, oder durch was für Handthierung und Practiken es geschehen könnte, sich anmaßen, sondern alle Berg-Materialien, den Gewerken zum Besten, auf das allgeraueste anschaffen, und nach dem Einkauf berechnen, auch sollen die Schichtmeister

Sich mit ih-  
rem gesetzten  
Lohn begnü-  
gen.

### §. 5.

den Steigern das Unschlitt, Eisen, und andere dergleichen Materialien, nach dem Gewicht; Dehl und Thran aber, nach dem Gemäße liefern und berechnen.

Den Unschlitt  
nach Gewicht  
oder Maße  
liefern.

### §. 6.

So sollen sie auch keinen Arbeiter oder Hauer zu sich in die Koss nehmen, oder jemand von denselbigen nöthigen, noch sonst in andere Wege verleiten, bei ihnen so wenig eigen gebrauchtes, als noch weniger anderes Bier und Brandwein auszutrinken; daher auch deswegen keinen Arbeiter an- oder ablegen, oder an der Arbeit und Geding einigen Vortheil genießen lassen.

Keine Arbeit-  
er in die Koss  
nehmen.

### §. 7.

Noch weniger sollen sie sich unterstehen, auf den Schächten und Zechenhäusern, ohne Unsere besondere Erlaubniß, Bier und Brandwein

Ohne Erlaub-  
niß nicht Bier  
oder Brandw-

wein auf den  
Schächten  
oder Zechen  
fern schenken.

zu schenken, oder Koffgänger zu halten, sondern nach vollbrachter Arbeit und Schicht, soll ein jeder nach Hause gehen, und auf die Zechen kein Bierstank geduldet, am wenigsten von einem Schichtmeister zu halten, gestattet werden.

## §. 8.

Die Schicht-  
meister sollen  
verhindern,  
daß nicht alte  
Montage her-  
macht werden.

So sollen die Schichtmeister treulich dahin sehen, daß weder Steiger noch Arbeiter, keiner einen guten Montag, noch sonst in der Woche vier Schichten mache und die Arbeit versäume, daher auch so viel möglich die ihnen anvertraute Zechen fleißig befahren, und wo sie das geringste Unseem und Gewerkschaftlichen Nutzen zum Nachtheil finden, solches alsofort dem Ober-Bergamte anzeigen; daher sollen auch

## §. 9.

Schichtmeis-  
ter und Stei-  
ger auf einer  
Zechen sollen  
nicht ver-  
wandte seyn.

Schichtmeister und Steiger auf einer Zechen keine Brüder oder Vettern seyn, sich auch zusammen in keine besondere Einigkeit begeben, welche den Gewerken und gemeinen Bergbau nachtheilig seyn könnte, sondern der Schichtmeister soll sowohl auf den Steiger als Hauer Acht haben, daß sie rechte Schichten halten, und einen guten Bau führen, auch nichts in der Grube von Erz oder Steinkohlen verzeihen, verzimmern oder verschieren. Hiernächst dürfen auch

## §. 10.

Schichtmeis-  
ter sollen keine  
blinde Hauer  
führen, fallsie  
Schichten ver-  
schreiben etc.

die Schichtmeister sich keine gemietete Jungen, Hauer oder Knechte zu ihrer Arbeit halten, und ihnen das Lohn auf der Zechen verschreiben lassen, oder auf eine andere Art sogenannte blinde Hauer führen, falsche Schichten verschreiben, und Maghanmelei treiben; und

## §. 11.

Erafse wegen  
die Contraven-  
tionen.

alle diejenigen, welche gegen obiges Uns, den Gewerken und gemeinen Bergbau gefährlich handeln, sollen vom Ober-Bergamte exemplarisch bestraft, und nicht die geringste Unordnung geduldet werden.

## Caput XLVIII.

Was für Steiger anzunehmen seyn, und wie sie sich gegen die Hauer, und überhaupt verhalten und Acht haben sollen.

## §. 1.

Was für Leute  
zu Steigern  
anzunehmen  
sind.

Zu den Steigern sollen Bergbau verständige Bergleute angenommen werden, welche ein gutes Zeugniß haben, mit der Arbeit auf Erzen oder Kohlen und Gestein wohl umzugehen wissen, und die Zimmerung, auch Kunst- und Pumpenwerk verstehen. Dieselben sollen

## §. 2.

Steiger sollen  
zu rechter Zeit  
auf der Grube  
seyn.

alle Arbeitstage früh zu rechter Zeit auf und in der Grube seyn, und zuvörderst überhaupt dahin sehen, daß die alte Zimmerung auf Straßen, Strecken und Stollen, in beständigen guten Stande erhalten, die neue aber mit aller Voracht angebracht, und richtig verwahrt werden, hiernächst gute Achtung haben, daß die Arbeiter zu rechter Zeit ein- und nicht eher ausfahren, bis die Schicht zu Ende; den Arbeitern fleißig nachfahren, und welche der Steiger unfleißig oder müßig antrifft, dem Ober-Schichtmeister anzeigen, welcher die auf jeden Fehler bestimmte Strafe den Contravenienten an ihrem Lohn decurtiren, und dasselbige der Knappschafts-Kasse zur Einnahme bringen soll.

## §. 3.

Arbeiter, welche die Arbeit noch nicht verstehen, die sollen sie erst treulich unterweisen, und fleißig zur Arbeit anhalten, damit sie den Gewerken mit Nutzen arbeiten lernen.

Anarbeitende Arbeiter unterrichten.

## §. 4.

Sollen sie alle Bohr-Löcher auf Straßen und in Fördern, welche in ordinärer Schicht gebohret werden, selbst anweisen, damit durch deren Abschließung der gesuchte Zweck erreicht, und den Gewerken zum Schaden nicht vergebliches Pulver verschossen werde.

Die Bohrlöcher selbst anzuweisen.

## §. 5.

Sollten sie auf alles Gezähe, besonders Bohrer, Berg-Eisen und Heil-Hauen, genaue Acht führen, daß jegliches seine gehörige Größe und Stärke habe, auch tüchtig ausgeschmiedet sey. Auch ferner

Auf die Größe der Grube Acht haben.

## §. 6.

auf alles Berg-Gezähe und Materialien gute Acht haben, daß nichts ermangle, aber auch nicht überflüssig angeschafft werde, noch weniger gestatten, daß die Arbeiter dergleichen mit nach Hause nehmen.

Nach daß nichts von dem Gezähe fehle, oder nach Hause von dem Arbeiter genommen werde.

## §. 7.

Sollen sie auf alle zufällige Geschicke, Klüfte und absejende Trümmern fleißig sehen, denselben zum Nutz der Gewerken nachbrechen, auch bei Leibesstrafe dergleichen nicht verjagen, noch verzimmern, oder sonst heimlich halten, auch wo sie vom Ober-Bergamte in der Grube angewiesen, ihres Befallens nicht abweichen, noch weniger ohne dessen Vorwissen einige andere Gebäude vernichten;

Alle zufällige Geschicke, Klüfte etc. wohl kennen und anzuzeigen.

## §. 8.

Bei den Arbeitern in der Früh-Schicht in der Grube, und nicht auf der Halde, sich finden lassen, wenn sie auch sonst keine nöthige Arbeit haben, die Nachmittags-Schicht wieder mit einfahren, niemals aber Abends vor 4 Uhr von der Zeche weggehen;

In der Früh-Schicht in der Grube und nicht auf der Halde.

## §. 9.

Alle erbrechende frische Gänge und Erze sofort dem Ober-Bergmeister oder Geschwornen ansagen, auch wohl Acht haben, daß die Erze wohl ausgehalten und nicht unter die Berge gestürzt werden.

Alle erbrechende frische Gänge und Erze sofort gehörig anzeigen.

## §. 10.

Von ihrer Gewerken Vorrath, ohne Vorwissen und Einwilligung des Ober-Bergamtes, nichts auf andern Zechen verleihen, noch auch etwas von Anbrüchen zu sich nehmen, oder solches an besondere Gewerken herum tragen und verschleppen; auch

Nichts von ihrer Gewerken Vorrath oder Anbrüchen ohne Erlaubnis auf andere Zechen verleihen.

## §. 11.

der alten Berg-Seile oder Gezähe sich so wenig, als der Straßen von Bohrern und andern Anlagen, sich anmaßen, sondern selbige den Schichtmeistern zum Verkauf und Berechnung treulich zustellen.

Der alten Gezähe sich nicht anmaßen.

## §. 12.

Bei Verlegung des neu angeschafften Gezähes, Seilen und anderer Berg-Materialien, den Geschwornen die alten Stücke vorzeigen und berechnen, und übrigen

Vielmehr selbiges den Geschwornen vorlegen.

## §. 13.

sich mit ihrem gefesteten Lohne begnügen, und daher bei Cassation und anderer Strafe, keine Schichten verschreiben lassen, die nicht wirklich

Bei Cassation sich keine Schichten verschreiben lassen.

versah-

verfahren, oder sonst einige Maghammelei treiben, sie besche worin sie wolle; hiernächst auch überhaupt

Die Bergleute zum Bergmännischen Habit anhalten.

§. 14.

die Bergleute zum Bergmännischen Habit anhalten.

## Caput XLIX.

### Von den Bergleuten und wie sie sich verhalten sollen.

§. 1.

Bergleute sollen dem Ober-Bergamte gehorsam u. getreu seyn.

Alle Bergleute, sie sind beweibt oder unbeweibt, keiner ausgeschlossen, sollen Uns und Unserm Ober-Bergamte gehorsam und getreu seyn, und deswegen in Pflicht genommen, auch darauf in das Knappschafts-Registrier verzeichnet werden;

§. 2.

Bergmännisch gehen.

in Bergmännischen Habit gehen; und

§. 3.

Fleißig seyn, und nicht vor Ende der Schicht aus der Arbeit gehen.

ihre Arbeit, wozu sie von Geschwornen, Steigern und Schichtmeistern angewiesen, treulich und fleißig verrichten, auch nicht eher aus der Arbeit gehen, bis die Schicht zum Ende; auch

§. 4.

Ohne Vorwissen des Steigers oder Schichtmeisters nicht die Schichten wechseln.

kein Bergmann ohne Vorwissen des Steigers oder Schichtmeisters, seine Schicht mit einem andern verwechseln, es geschehe unter was Vorwand, wegen ehastigen oder anderer Ursachen willen, es immer wolle.

§. 5.

Die Hauer ihr Gehalt fleißig verfahren.

Diejenigen Hauer, welche Gehalt genommen, sollen sie tren und fleißig verfahren und heraus schlagen, und davon ihren gerechten Lohn, mehr aber nicht, zu erwarten haben; sollten aber Verbinderungen wegen Wasser- oder Wetter-Mangel, oder andere redliche Ursachen vorkommen, daß die Hauer nicht zukommen können, alsdann soll der Geschworne nach Recht und Billigkeit das Gehalt so einrichten, damit den fleißigen Arbeitern die Arbeit und Mühe bezahlt werde.

§. 6.

Ihre Arbeit und Gehalt anhalten.

Sollen sie ihre Arbeit und Gehalt anhalten, und nicht davon entweichen; welcher Hauer oder Arbeiter aber, seine Arbeit oder Gehalt auflassen, und sich weiter versuchen wollte, der soll selbiges 14 Tage vorher dem Ober-Bergmeister und Geschwornen ansagen, und nach Verlauf dieser Zeit sein Lohn, und einen Abkehr-Zettel erhalten; nach erhaltenem Abkehr-Zettel aber, sich von Stund an fortmachen, des Bergwerks enthalten, und nicht durch sein Feiern und Müßiggang andere von ihren Anfahren und Arbeit hindern, widrigenfalls das Ober-Bergamt einen solchen abgelegten oder abgekehrten, der sich über drei Tage (es geschehe denn solches wegen Krankheit) aufhalten, und mit den Bergleuten conversiren wird, an eine Pönitenz-Arbeit stellen, und durch Zwangsmittel dazu anhalten soll.

§. 7.

Estrafe der Contravent entn.

Welcher Hauer oder Arbeiter aber von seiner angenommenen Arbeit und Gehalt entweichen, und nicht richtig, wie sichs gebührt, abkehren würde, derselbe soll auf andere Zechen und Privat-Arbeit nicht angelegt, sondern noch dazu bestrafet werden, sein zurück stehendes Lohn auch der Knappschafts-Kasse zu gute kommen; daher auch

§. 8.



§. 8.  
 kein Schichtmeister, Steiger oder Gewerke einen Bergarbeiter anlegen, und Forderung geben soll, welcher nicht seinen Abkehr-Zettel und Mattikel, daß er in der Knappschafts-Kasse eingeschrieben, vorzeigen kann.

Sollen ohne vorgemerkte Abkehr-Zettel nicht angeleget werden.

§. 9.  
 Derjenige Gewerke oder Schichtmeister, so wider den vorigen §. 8. handeln wird, soll, wenn er ein Gewerke ist, um 5 Rthlr., wenn er aber nur schlechthin Schichtmeister oder Steiger ist, jedesmal und ohne Nachsicht um 2 Rthlr. bestraft, auch der Arbeiter sofort aus der Arbeit gewiesen werden.

Estrafe der Contractanten.

## Caput L.

### Zu welcher Zeit die Bergleute anfahren und wie die Schichten gehalten werden sollen.

§. 1.  
 Die Schichten sollen auf denen Werken und nach deren Bedürfnis vom Ober-Bergmeister oder Geschwornen reguliret, und dergestalt eingerichtet werden, daß die vollen Schichten zu acht Stunden, die Neben-Schichten aber vier Stunden lang dauern, und überlassen Wir überhaupt Unserm Ober-Bergamte, die bei jedem Werke hiezu nöthigen Anstalten zu treffen.

Von Einrietzung der Schichten.

§. 2.  
 Auf welcher Zeche aber nicht zwei Schichten gearbeitet werden, da soll die Nacht-Schicht nicht gestattet, wo aber nur eine Schicht verfahren wird, dozu soll keine andere als die Früh-Schicht genommen werden.

Wo die Nachtschicht nicht stat. dat.

§. 3.  
 Keinem Hauer oder Arbeiter wird zwei Schichten in einem Tage, weder in einer noch auf zwei Zechen zu machen und zu verfahren erlaubet, doch aber nicht gewehret, noch eine Neben-Schicht auf des Geschwornen oder Steigers Geheiß zu machen, oder auch ihm selbst oder andern, um Lohn, bei seiner Weile zu arbeiten oder zu schürffen.

Kein Hauer soll zwei Schichten in einem Tage haben.

§. 4.  
 Auf allen, sowohl Metallischen als Kohlen-Bergwerken, soll jedesmal vor Anfang der Arbeit das auf allen wohlgesitteten Bergwerken gewöhnliche Morgengebet, bei willkürlicher Strafe, so Wir Unserm Ober-Bergamte zu determiniren zwar überlassen, aber demselben darüber zu halten, so allergnädigst als alles Entes anbefehlen, ohne Ausnahme gehalten werden.

Morgengebet vor die Schicht.

## Caput LL.

### Wie die Forderung der Erze geschehen, auch vermessen werden soll.

§. 1.  
 Die Erze sollen, wie bishero, auch fernerhin nach deren bekannthen und auf metallischen Werken gewöhnlichen Kübeln, deren Viere eine Tonne, Bierzig Tonnen aber ein Treiben ausmachen, zu Tage aus, auf die Halde gefördert, und nach eben dem Maße wieder von der Halde abgeliefert, alles auf die Forderung gehende Arbeitslohn aber dergestalt reguliret

Wie die Forderung der Erze anzustellen.

firt und berechnet werden, daß dasselbige in der Rechnung die auf die Halbe wirklich gefommene Erze an Treiben, Tonnen und Kübeln accurat bestimme.

§. 2.

Wie die biszeu  
behalten.

Dahero sollen der Zuförderer oder Schlepper, der Anschläger, die Haspel-Knechte, die Stürzer oder Ausläufer künftighin ihre Arbeit nicht Schichtenweise, sondern Kübel-, Tonnen- oder Treibenweise bezahlt erhalten.

## Caput LII.

### Von der Steinkohlen-Förderung und deren Bemessung.

§. 1.

Wie die För-  
derung der  
Steinkohlen  
bestehen soll.

Wie die zu Tagebringung der Erze in dem vorgehenden Kapitel verordnet, so soll es auch bei den Steinkohlen gehalten werden, doch nur mit dem Unterschiede, daß statt der bei den Erzen gewöhnlichen Kübel, Tonnen und Treiben, allhier bei den Steinkohlen das Maas der Kiegel und Malter beibehalten werde, dergestalt, daß ein Malter Vier Kiegel, ein jeder Kiegel aber exclusive des Aufmaases, höchstens Drei Zoll hoch mit dem Rücken einen Breslauer Scheffel ausmache.

§. 2.

Arbeiter sol-  
ten nicht mit  
Steinkohlen  
ausgelohnt  
werden.

Und wie bishero auf den mehresten Bergwerken, wo Steinkohlen gefördert werden, die böse Gewohnheit eingerissen, daß sich die Hauer und Arbeiter, an statt Lohns, die besten Stücke an Steinkohlen auszusuchen, und nach ihrem Gefallen verkaufen, die schlechtesten und kleinsten aber, zum Schaden der Gewerker und der Abnehmer allein stürzen; so soll diese Art mit Steinkohlen auszulohnen, und selbige auszuzufuchen, hiemit gänzlich cessiren und verboten seyn, und sich kein Arbeiter ferner unterstehen, aus den Kohlen die Stücke auszuzufuchen, und sich selbst auszulohnen, sondern dieselbe wird künftig der Schichtmeister mit Geld auszulohnen. Zu dem Ende müssen

§. 3.

Die Kohlen  
sollen nach ei-  
nem richtigen  
Maas gefür-  
zet werden.

Von nun an, die aus den Schächten geförderten Steinkohlen, nach einem richtigen Maas oder Kiegel, welcher nach Breslauer Maas einen Scheffel halten soll, so wie die Stücke und kleinen Kohlen in der Grube durcheinanderfallen, heraus gefördert, und durch die Haspel-Knechte gestürzt und aufgesetzt werden.

§. 4.

Die Vermes-  
sung ist solt  
schick eben-  
falls vorzur-  
nehmen.

Die Wegmessung der Kohlen geschieht gleichfalls, wie bei der Förderung, mit einem richtigen geahnten Kiegel, damit ein Abnehmer für sein Geld so viel und gute Kohlen erhalte, wie der andere, und muß keinem erlaubt seyn, zum Nachtheil derrer Gewerken und anderer Abnehmer, die Stücke besonders auszuzufuchen und auszutragen.

## Caput LIII.

Wie viel Zechen ein Schichtmeister verwalten mag, und daß von allen Werken Special-Rechnungen geführt werden sollen.

§. 1.

Ein Schicht-  
meister soll  
nicht über 6

Damit die Schichtmeister ihren Unterhalt finden mögen, ohne daß deswegen

wegen Gewerken große Kosten zugefüget werden; so lassen Wir Uns allergnädigst gefallen, daß ein Schichtmeister höchstens Sechs Zechen zu verwalten habe.

Sechs ver-  
walten.

§. 2.

Es sollen aber die Schichtmeister von allen ihnen anvertrauten Zechen, und zwar von jeder besonders, specielle Rechnung führen, und dieselbigen von den Metallischen Werken alle Vierzehn Tage oder Vier Wochen, nachdem nehmlich die Werke stark, oder nicht stark belegt sind, und Erze gefördert, auch Erze gepochet, oder auch Erze und Schliche geschmolzen werden, verfertigen, von den Kohlenwerken aber die Rechnungen, als den Anschnitt und die Lohnung, alle Vier Wochen machen, worinnen zu finden, was an Erz, Steinkohlen, Geld, Zubuße, Ueberschuß von vorigen No. oder Monat in Bestand gewesen, dazzu eingenommen, davon ausgegeben, und wieder Vorrath geblieben, auch wo der Vorrath an Materialien, oder Geld befindlich ist, insonderheit aber nach einem, von dem Geschwornen gemachten Gedinge-Zettel, die Rechnung einrichten. Weswegen also dem Schichtmeister, wie er sich von Punkt zu Punkt verhalten soll, eine absonderlich deutliche schriftliche Instruktion und Schema zuzufellen und auszufertigen.

Amte u. Ber-  
richtung der-  
selben.

Caput LIV.

Wie die Rechnungen sich anfangen und schließen, auch verlesen werden, und beschaffen seyn sollen.

§. 1.

Die Rechnungen sollen bei den Metallischen Werken für jede Woche mit dem Donnerstag anfangen, und mit dem darauf folgenden Mittwoch schließen. Bei den Kohlen-Bergwerken aber sollen sie, jeden Monat mit dem 14ten anfangen, und mit dem 13ten des folgenden Monats schließen, und darauf längstens nach Ablauf 3 Tage dem Ober-Schichtmeister eines jeden Reviers in duplo zugehandt, von demselben revidiret, und nach der Revision an dem dazu bestimmten Ober-Bergamtsstage, vor dem Ober-Bergamts-Collegio öffentlich verlesen werden.

Wo die Rech-  
nungen anzu-  
fangen, und  
wo sie zu  
schließen.

§. 2.

Die Rechnungen sollen auch ohne Tadel, rein und sauber, unradiret, deutlich, klar und lauter exprimiret, und mit Fleiß geschrieben seyn, anders soll keine angenommen, sondern wieder zurückgegeben werden.

Wie sie be-  
schaffen seyn  
sollen.

Caput LV.

Von Verlesen oder Anschnitt halten und Auslohnem, und wie es damit zu halten.

§. 1.

Alle Vier Wochen sollen die Rechnungen von einer jeden Zeche und Gewerkschaft durch ihren Vorseher oder Schichtmeister vorm Ober-Bergamt, in Weisem sämmtlicher Ober-Bergamts-Glieder, ungleichen des Steigers, nach vorhergegangener Revision, öffentlich, laut und vernemlich hergesehen werden, damit ein jeder, so dabei noch etwas einzuwenden hätte, selbiges anzeigen und anhören könne, wie denen Gewerken vorgehandt, und mit ihrem Gut gewirksamet worden.

Wo und wem  
die Rechnun-  
gen zu machen

§. 2.

Nach der Verlesung soll über den Bergbau bestritten werden

§. 2.  
Nach Verlesung einer jeden Zechen Register, soll über den Bergbau zugleich deliberrirt und registrirt werden, wie derselbe den Gewerken zum Besten fortzusetzen sey.

Die Rechnungen aber werden zugleich von den sämtlichen gegenwärtigen Beamten unterschrieben, und verwahrlich niedergelegt; das beim Verlesen gehaltene Protokoll auch abschriftlich an das Bergwerks- und Hütten-Departement Unfers General-Directorii eingesandt.

Wenn die Auslohnung der Arbeiter geschehen soll.

§. 3.  
Die Auslohnung aller in Anschnitt gebrachter und berechneter Gelder soll von Vier zu Vier Wochen geschehen, dafern jedoch ein oder anderer Bergarbeiter, wegen der Lohnung, nicht Vier Wochen warten könnte; so kann ihm indessen etwas auf Abschlag bezahlet werden.

Das Lohn soll in der empfangenen Münze, und nicht in Waaren oder Victualien, von dem Schichtmeister angeordnet werden.

§. 4.  
Sonsten muß der Schichtmeister den Arbeitern das Lohn selbst, und in eben der Münze, wie er sie bekommen, und nicht mit Waaren oder Victualien auszahlen, noch weniger ihnen das Lohn schuldig bleiben und zurück behalten, es geschehe denn auf Ordre des Ober-Bergamts.

## Caput LVI.

Ueber allen Vorrath auf denen Zechen, es sey Metall, Steinkohlen, oder Berg- und Bau-Materialien, soll der Schichtmeister eine attestirte Materialien-Rechnung übergeben.

Die Schichtmeister oder Vorficher einer jeden Zeche sollen alle Quartal von allem Vorrath an Metall, Erzen, Steinkohlen, Bergbau-Materialien, Gebäuden und Geräthen, auch allen andern denen Gewerken zuständigen Sachen, eine Rechnung dem Ober-Bergamt übergeben, welche Geschworne oder Ober-Schichtmeister vorher von Stück zu Stück nachsehen, sich alles zeigen lassen, und nachhero attestiren soll, ob alles vorhanden, auf daß die Gewerken nicht berückert werden.

Es soll aber diese Abrechnung dergestalt eingerichtet seyn, daß daraus zu ersehen, was Vorrath gewesen, was zugeschaffet, was Abgang gewesen, und was vorräthig bleibe.

## Caput LVII.

Daß die Aufnehmer aller Zechen das Tiefste bauen, und bei metallischen Werken die Halden nicht gestei-  
nert werden sollen.

Bei Aufnahme aller Zechen soll das Tiefste gebaut werden.

§. 1.  
So eine alte Zeche aufgenommen und zu bauen angefangen wird, soll der Aufnehmer das Tiefste strecken, und ohne des Ober-Bergmeisters Zulassung keine andere Dertter belegen, wes Endes dann dieselbigen jedesmal vorher erst durch den Geschwornen besichtigt und bestochen werden sollen.

Die Halden sollen auf Feir

§. 2.  
Es sollen auch auf solchen Zechen keine Halden zu kleinern oder zu waschen, ohne Unserer erpressen Erlaubniß gestattet werden, auch auf andern

andern Zechen, ob die gleich von Hasen nieder, allezeit gebauet, und kein mal ins Freie kommen wären, solches zu thun, nicht erlaubet seyn, wo nicht das Tiefste gebauet, oder es andere wichtige Ursachen nothwendig erfordern möchten.

ner Zechen ge-  
kleinert wer-  
den.

§. 3.

Die alten Halben aber gar an andere zu verkaufen, wollen Wir gänzlich verboten, und dasjenige Erz, was darin befindlich, der Armen- und Knappschafts-Kasse zum Besten verordnet haben.

Die alten  
Halben sollen  
nicht verkauf-  
tet werden.

## Caput LVIII.

Das gute Erz soll wohl verwahret werden.

Wenn auf Zechen gute Scheide-Erze vorkommen, und Stuffs-Erze ausgeschlagen werden; so sollen dieselbigen richtig gemessen und wohl verwahret, femesweges aber gestanet werden, daß davon jemand etwas wegtrage, dasselbige verkaufe, oder Handel damit treibe, sondern alles soll getreulich zusammen gehalten werden, bis selbiges den Gewerken zum Nutzen verschmolzen, und nach den Hütten abgeföhren werden kann.

## Caput LIX.

Von dem Verkauf der Metalle, und daß ohne Erlaubniß nicht außer Landes geschmolzen werden soll; ingleichen, wegen Erbauung derer Privat- und gemeinschaftlichen Hütten.

§. 1.

Wie Wir Uns den Verkauf von denen vorkommenden Metallen an Gold und Silber vorbehalten, jedoch dabei Uns gegen die Gewerke huldreichlich erzeigen, daß Wir diese Metalle gegen den currenten Münz-Preis, welchen Wir in unsern Münz-Stätten für geliefertes Gold und Silber zahlen lassen, übernehmen; wegen der übrigen Metalle (das Blei ausgenommen, welches Wir Uns ebenfalls gegen die currenten Preise zum Gebrauch auf unsern andern Hüttenwerken und zur Ammunition, nach dem in der Rudolphinischen Bergordnung festgesetzten Fuß, vorkäuflich reserviren) und Mineralien aber, denen Gewerken freie Hand lassen, dieselbige nach ihrer besten Conuenienz in- oder außerhalb Landes zu verhilbern: so wird jedoch alles Verfabren und Schmelzen der Erze und Eisensteine außerhalb Landes, bei willkührlicher, und dem Befinden nach, nachdrücklicher Strafe, gänzlich verboten. Und reserviren Wir Uns zwar, die dazu nöthigen Hütten-Gebäude auf unsere Kosten anlegen, und selbst erbauen lassen zu mögen, wollen jedoch nach Beschaffenheit der Umstände allergnädigst erlauben, daß jegliche Gewerkschaft sich ihre nothdürftige Hütten-Gebäude selbst anlege und erbaue, ohne Uns deswegen etwas weiter zu bezahlen.

Welche Mes-  
salle zum Vor-  
kauf reservirt  
werden.

§. 2.

Da auch zum Betrieb des Hüttenwesens Wasser erfordert wird, so müssen sich die Gewerken wegen des an die Grund-Herrschaft dafür zu bezahlenden Wasserzinses mit selbiger gehöbig setzen; in Entschung eines gültlichen Vergleiches wollen Wir aber die Regulirung dieses Wasserzinses dem pflückmäßigen Ermessen unsers Ober-Bergamts überlassen.

Wegen des  
Wasserzinses.

Die es bei gemeinſchaftlichen Hütten zu halten.

§. 3.  
Sollte es ſich aber zeigen, daß zum Beſten der Gewerke gemeinſchaftliche Hütten anzulegen, die Nothdurft erfordern möchte, um darin derſelben Gut ſo viel beſſer, und nach dem höchſten Ausbringen tractiren zu können; ſo werden Wir Uns dazu allergnädigſt geneigt finden laſſen, allenfalls beſondere, dazu ſich angehende Entrepreneurs damit beleißen, und denſelben beſondere Privilegia angeweißen laſſen; Wir ſetzen dahero vorläufig feſt, daß dergleichen gemeinſchaftliche Hütten auf nachfolgende Weiße gemuthet und tractiret werden, auch dieſelbigen die damit verknüpfte Rechte und Privilegia genießen, zugleich aber ſich nach der gleichmäßig hier folgenden Vorſchrift, in Anſehung der übrigen Hüttenwerke, und derer Gewerkſchaften, ſo ihr Gut darinnen zu gute machen laſſen müſſen, verhalten ſollen.

## Caput LX.

### Von Muthung und Verleihung der Hütten-Stätten.

§. 1.

Die Hütten-Stätten ſollen der dem Oberbergamt gemuthet werden.

Der oder diejenigen, welche ſich bei einem oder mehr Bergwerken mit Hüttenwerken lagern wollen, ſollen dieſelbigen bei Unſerm Ober-Berg-  
amte gehrig muthen, und daſſelbige, nach an Uns abgeſtatteten allerunterthänigſten Bericht, und darauf erhaltener allergnädigſten Approbation, dergleichen Hüttenwerke zu verleißen, Macht haben.

§. 2.

Es ſoll dahero die Muthung auf Ort und Umſtände eingerichtet, und Zeit und Stunde, wenn die Muthung eingelegt, darinnen beſtimmt ſeyn, und wer also ſich damit am erſten melden wird, der ſoll auch der erſte Muther ſeyn, und zu der Beleihung für andern Vorzug genießen.

## Caput LXI.

### Von den Hütten, deren Gerechtigkeit und der Gewerken Obliegenheit.

§. 1.

Keinem Hüttenwerke ſoll in der Nähe ein anderes entſtanden werden, und ſoll nicht über ein bis ein und eine halbe Meile von dem Werke ſeyn.

Keinem angelegten Hüttenwerke ſoll in der Nähe ein anderes entgegen gebaut werden, ſo lange als in dem erſteren die vorfallenden Erze und Schliechen verarbeitet, und die da herum befindliche Zechen-Gewerkſchaften gefördert werden können und das Hüttenwerk von den Berg- und Pochwerken nicht über zwei, höchſtens drei Stunden entſernet liegen.

§. 2.

Von Hüttenrecht oder Zins.

Sollen die Hüttenwerken von allen auf ihrer Hütte zu gute gemachten Erzen und Schliechen, eine gewiſſe Hütten-Pacht, oder Hütten-Zins genießen, welcher zuſörderſt durch Unſer Ober-Bergamt beſtimmt, geſchloſſen und accordiret werden ſoll.

§. 3.

Alle Gewerkſchaften, die einmal zu einer Hütte gehören, ſollen ihre Erze und Schlieche bei

Alle Gewerkſchaften ſollen ihre Erze und Schlieche in demjenigen Hüttenwerk verarbeiten laſſen, wo ſie zum erſtenmal von dem Bergamt angewieſen, doch daß daſſelbige von ihren Pochwerken nicht über zwei, höchſtens drei Stunden Weges entgegen, und darinn gefördert werden können; es wäre dann, daß ſolche Gewerkſchaften, wie ihnen zu aller Zeit

Zeit unbenommen ist, ihre eigne Hüttenwerke anlegen würden. Die Hüttenwerke sollen

ständig darinn  
verarbeiten  
lassen.

## §. 4.

alle Hüttengebäude mit dem Schmelzofen, Gebläsen, Treibherden und andern Bedürfnissen also anrichten und halten, daß denen Gewerken darinnen nützlich gedienet werde, auch ihre Hütten-Höfe, Teiche, Wehre und Gräben also versehen, daß den Gewerken an ihren Vorräthen, Schlacken und Ofenbrüchen nichts entkomme;

Die Hütten-  
gewerke sollen  
alles zum Nüt-  
zenbetrieb nöthig  
in guten  
Stande hal-  
ten.

## §. 5.

Sich dahin bestreben, daß sie die nach Beschaffenheit des Hüttenwerks benötigte Diener, als Hüttenmeister, HüttenSchreiber, Hüttenwächter, Schmelzer, Silber-Abtreiber, Kupfer-Gaarmacher und andere in ihren Hütten haben, welches sämmtlich fromme, verständige, getreue und fleißige Leute sind, damit Uns und denen Gewerken darinnen getreulich und wohl fürgestanden, auch ihr Gut auf das fleißigste gearbeitet und verwahrt werde.

Alle dazu nöthige Arbeiter  
in den Hütten  
halten.

## §. 6.

Damit Wir aber von der Hütten-Bedienten und Arbeiter Treue und Geschicklichkeit versichert seyn mögen; so sollen die Hüttenwerke alle ihre Hütten-Bediente und Arbeiter Unserm Ober-Bergamt zum Examen und Verpflichtung stifiren, und ohne dessen Vorbewußt und Genehmigung keine annehmen oder ablegen,

Alle Hütten-  
bedienten und  
Arbeiter sol-  
len von dem  
Ober-Berg-  
amt examinirt  
und ver-  
pflichtet wer-  
den.

## §. 7.

auch besonders darauf sehen, daß dieselbigen an dem ihnen, von dem Bergamte accordirten und gesetzten Lohn, sich begnügen lassen, und Uns und den Gewerken zum Schaden, durch was für Unterschleife und Praetiken es geschehen könnte, nichts veruntreuet werden möge.

Sollen sich  
nicht unterzie-  
hen, Unterschleife zu  
machen.

## §. 8.

Es soll aber das Arbeitslohn bei gleicher und einerlei Arbeit, auf einer Hütte wie auf der andern, gegeben werden, und die Hüttengewerken sich nicht unterziehen, einander die Arbeiter abspensig zu machen, und dieselben durch allerhand Hänke an sich zu ziehen, noch weniger einander das Kohlholz und andere Nothdurft im Preise überseigen.

Die Hütten-  
gewerken sol-  
ten sich nicht  
die Arbeiter  
abspensig ma-  
chen, und im  
Kohlensatz u.  
andern Noth-  
dürften im  
Preise über-  
manden über-  
seigen.

## §. 9.

Es soll auch keinen Hüttenwerken vergönnet seyn, in ihren Hütten einen Ofen einzeln zu verkaufen, oder auch ohne Unseres Ober-Bergamtes Vorwissen Schlacken zu pochen, auf und zu der Hütten zu arbeiten, wie auch das Hütten-Silbermachen gänzlich verboten, wo aber einer darüber betreten, der soll mit Ernst am Leibe bestraft werden.

Das Ofen-  
Verkaufen,  
Schlacken-  
pochen und Hüt-  
ten-Silber-  
machen wird  
verboten.

## Caput LXII.

Wie es in einer Hütte mit Schmelz- und zu Gutemachung der Gewerken-Gut zu halten, wenn mehrere als eine Gewerkschaft darin arbeiten lassen.

## §. 1.

Unser Ober-Bergamt soll alle Vierteljahr überlegen, welcher Gewerkschaft Vorräthe an Erz oder Schlacken so beschaffen, daß sie am ersten zu der Schmelzung und Zugutemachung im Stande seyn: und hiernach soll dasselbige die Eintheilung machen, und denen Schichtmeistern

Das Obere  
Bergamt soll  
bestimmen, wie  
die Gewerk-  
schaften bin-  
dereinander in  
numme-

einer Hütte  
schmelzen sol-  
ten.

Hierinnen  
soll ohne Ber-  
beruht des  
Ober-Berg-  
amts keine  
Veränderung ge-  
macht werden

Seine Ger-  
werkschaft soll  
vor Verord-  
nung des  
Schmelzens  
davon abge-  
drungen wer-  
den.

nummerirte Zeichen geben, wie sie auf den Hütten nach einander folgen  
sollen.

## §. 2.

Nach diesen Zeichen soll in den Hütten der Gewerken Gut zu gute  
gemachet werden, und ohne Vorberuht und Erlaubniß des Ober-Berg-  
amts keine Gewerkschaft der andern vorgezogen, noch weniger

## §. 3.

eine Gewerkschaft von ihrem angefangenen Schmelzen abgedrungen wer-  
den, sie habe denn ihr Erz und Schlich, auch Schlacken, gar aufgezar-  
beitet.

## Caput LXIII.

Wie es mit den Schlacken gehalten werden soll.

Es soll auch jeglicher Zechen vergönnet seyn, ihre Schlacken in der  
Hütte, darin sie gemacht sind, zu schmelzen, oder zum Zusatz zu gebrau-  
chen, so oft sie solches nützlich oder nöthig findet; so oft aber Schlacken von  
Gewerken verlassen werden, sind sie in Unserm Freies gefallen, und Nie-  
mand soll derselbigen ohne Vorwissen des Ober-Bergamts und Erlaub-  
niß Unseres Bergwerks- und Hütten-Departements gebrauchen.

## Caput LXIV.

Daß denen Gewerken frei stehet, ihre Zuschläge selbst  
anzuschaffen.

Damit die Zehengewerken von den Hüttengewerken, in dem Preis der  
Zuschläge sowohl, als auch des Holzes und Kohlen, nicht übersehet wer-  
den mögen; so soll ersteren frei stehen, wenn sie sich deswegen mit letzteren  
nicht vergleichen können, ihre Zuschläge, auch Holz und Kohlen, sich  
selbst, und so gut als sie können, anzuschaffen.

## Caput LXV.

Wie in den Hütten aufgesehen werde, daß der Gewer-  
ken Gut gehörig verarbeitet werde.

In den Hütten soll genau darauf gesehen werden, daß der Gewerken  
Gut auf das allerbeste verarbeitet, und die darin befindlichen Metalle auf  
das genaueste ausgebracht werden.

Wenn aber Unser Ober-Bergamt, oder Gewerken selbst, einsehen  
sollten, daß dasselbige auf andere Art besser tractiret werden möchte; so  
soll deswegen den Hüttengewerken Demonstrationen geschehen, allenfalls  
den Berggewerken zugelassen seyn, durch auswärtige Hüttenverständige  
und Arbeiter Probeschmelzen thun zu lassen.

## Caput LXVI.

Von den Hütten-Schreibern.

## §. 1.

Die Hütten-  
Schreiber sol-  
len ihre Er-  
zier, besonders

Die Hütten-Schreiber sollen die Hüttenarbeit und insonderheit das  
Probieren wohl verstehen, und in denen Hütten, dazu sie bestellt, nicht  
nur



nur Montags vor dem Anlassen der Ofen, sondern auch die darauf folgenden Arbeitstage zum Ofiren, so Vor- als Nachmittags, auf alles Acht haben, daß überall treu und fleißig gehandelt und gearbeitet werde, und da sie hierin Mangel, Untreu oder Fahrlässigkeit befinden, solches an das Ober-Bergamt zur Aender- und Bestrafung unverzüglich berichten.

das Probiren, versiechen, und Ofiren in den Hütten seyn.

## §. 2.

Ueber der Gewerken erbeutende Schichten ordentliche Register halten, Hüttenkosten-Zettel, auch was an Kohlen verbrannt und angegeben wird, zu rechter Zeit notiren, und sich von jedem Schmelzen u. u. mit den Schichtmeistern der Gewerkschaften berechnen, auch diese Berechnung unter ihrer Unterschrift dem Ober-Bergamt übergeben, und daß überall gute Richtigkeit gehalten, auch die Hüttenkosten nicht übertrieben werden, gute Achtung geben.

Ordentliche Schmelzregister halten.

## §. 3.

Alle Ausglüsse, auch gemeine Erz- Schliche- und Steinproben fleißig probiren, und die Probenzettel allwöchentlich dem Ober-Bergamt einschicken.

Alles recht probiren.

## §. 4.

Alle und jede Materialien, auch Hüttengeräthe, in beständiger Güte und billigen Preis, auch zu rechter Zeit und nicht über die Nothdurft anschaffen, und überhaupt in den Lohnzetteln nichts in Rechnung bringen oder passiren lassen, was sie nicht selbst mit Augen gesehen, daß es zur Hütte wirklich geschafft oder geliefert worden.

Auf die Materialien und Hüttengeräthe wohl Achtung geben.

## §. 5.

Alle Lohnstage die berechnete Ausgaben einem jeglichen richtig auszahlen, ohne das Geringste davon zurück zu behalten.

Alle Lohnstage ordentlich auszahlen.

## §. 6.

Gute Aufsicht haben, daß den Hüttengewerken an der Hütten-Krähe, desgleichen denen Schmelzgewerken, Ofenbrüchen, guten Schlakken und andern Vorräthen bei der Hütte nichts entzogen, noch veruntreuet werde.

Acht haben, daß den Hütten- und Schmelzgewerken an der Hüttenkrähe nichts entzogen werde.

## §. 7.

In den Hütten, worüber sie bestellet, ihre, oder ihrer Hüttengewerken Erze und Schliche, ohne Vorbewußt und Concession des Ober-Bergamts nicht schmelzen, noch zu Gute machen.

Ohne Vorbewußt des Ober-Bergamts nicht schmelzen.

## §. 8.

Fleißig Acht haben, wie die Nacht-Schichten gefallen, und ob mehr Kohlen verbrannt, dagegen an Schichten weniger durchgesetzt, auch weniger Stein und Gut ausgebracht worden.

Auf Kohlen und den ausgebrachten Erzen u. Gut wohl Acht haben.

## §. 9.

Sich an ihrem Lohn begnügen lassen, und darüber Niemand beschweren, noch von den Hütten- oder Zehngewerken-Nutzungen einigen Genieß zu suchen trachten.

Sich an ihrem Lohn begnügen lassen.

## §. 10.

Dahin sehen, daß die Waage und Gewicht in den Hütten rechtschaffen, auch sauber und rein sind, und daß die Werke mit allem Fleiß gewogen werden.

Auf die Richtigkeit der Waage und Gewicht sehen.

## §. 11.

Alle fallende Silber in Empfang nehmen, und in Unser Zehnden, oder wohin Wir es verordnen werden, getreulich abliefern; auch

Alle Silber in Empfang nehmen und in Unser Zehnden liefern.

M

§. 12.

Getreue und  
genaue Rech-  
nung über al-  
les halten.

§. 12.  
ihren Hütten oder Gewerken alle Ausgaben und Einnahmen getreulich  
und ohne die geringste Arglist berechnen und auszahlen.

## Caput LXVII. Von den Hüttenmeistern.

### §. 1.

Die Hütten-  
meister sollen  
ihre Rechte  
wohl verstan-  
den.

Die Hüttenmeister sollen geschickt, und im Schmelzen allerlei Erze, auch  
Silberarbeiten und Kupfer gaar machen, wohl erfahren seyn, überhaupt  
alle Hüttenarbeit wohl inne haben, und auf alle Hüttenarbeiter fleißige  
Acht geben, damit jeder seine befohlne Arbeit getreulich und mit Fleiß aus-  
richte. Insonderheit aber

Auf die  
Schmelzer in  
allen Stücken  
wohl Acht ha-  
ben.

§. 2.  
sollen sie dahin sehen, daß die Schmelzer die Ofen mit Fleiß zumachen,  
die Form recht legen, das Gebläse gleich und eine gute Nase führen, die  
Abreiber aber die Herde fleißig verrichten, sträßen und abwärmen, im-  
gleichen die Spohr nach Gelegenheit und Gehalt der Werte gebührlich  
schneiden, auch im Treiben zu rechter Zeit die gehörige Hise geben.

Beim Schmelzen  
soll die  
Reichthum  
gen gehörig  
anordnen.

§. 3.  
Alle Vorschäge beim Schmelzen so einrichten, daß alles wohl in  
Stücken geschlagen, die Schichten gehörig und nicht zu dick oder zu dünne  
gezogen, alles wohl meliret, und überhaupt verhütet werde, daß nicht  
denen Gewerken zum Schaden, die Schmelzofen versackert werden, oder  
in den Treibofen die Treiben überm Haufen gehen mögen.

An den Hüt-  
ten keinen  
Theil haben.

§. 4.  
An denen ihnen anvertrauerten Hütten keinen Theil haben, noch  
einigen Nutzen, außer ihrem Gehalt, genießen. Dahero

Sich mit dem  
Lohn begnü-  
gen.

§. 5.  
sich mit ihrem festgesetzten Lohn begnügen lassen, und

Auf das Beste  
der Gewerke  
sehen, und be-  
sonders das  
Silber und die  
Körner nicht  
beim Blick in  
Empfang neh-  
men.

§. 6.  
überhaupt getreulich dahin sehen, daß den Gewerken von ihrem Gute  
nichts entkommen, oder entwendet werden möge, dahero besonders beim  
Blicken der Silber gegenwärtig seyn, und die Blicke nebst den etwaigen  
Körnern in Empfang nehmen, selbige aber dem Hüttenreiber, oder  
wen Wir dazu besonders verordnen werden, zuwiegen und abliefern.

Ein richtiges  
Tagebuch  
über alles hal-  
ten.

§. 7.  
Ein richtiges Tagebuch führen, worin alle geschene Arbeit, im-  
gleichen gemachte Silber, Blei und Kupfer, eingetragen sind, von die-  
sen aber alle Monate einen Extract dem Ober-Bergamte einschicken.

## Caput LXVIII. Vom Probieren.

### §. 1.

Alle Erze und  
Schlicke  
sollen probiret  
werden.

Alle Erze oder Schlicke sollen zur Hütte gebracht, und in Beiseyn eines  
von der Hütte und der Gewerkschaft dazu bestellten Aufsehers richtig ge-  
wogen und das Gewicht von dem Hüttenreiber gehörig verzeichnet  
werden.

§. 2.

## §. 2.

So oft von jeder Art Erz oder Schlich ein Centner abgewogen, so soll der Hütten-schreiber, oder der sonst gegenwärtige Hüttenbediente, von jeden etwas nehmen, und in einen Trog thun, diese verschiedenen Portionen werden alsdann wohl unter einander gemischt und in vier versiegelten Büchsen, auf welche der Name der Grube und die Zahl der Centner des Erzes oder Schliches bemerkt, gethan werden, von denen eine der Hütten-schreiber als Probirer für die Hütte, die andere der Berg-Probirer für die Gewerke erhält, die dritte bleibt versiegelt auf der Hütte, und die vierte wird alle Quartale an Unser Bergwerks- und Hütten-Departement eingesandt.

Wie die Probe soll versüßigt werden.

## §. 3.

Wenn nun die Proben angestellt worden, und es ergiebet sich, daß der Hütten-schreiber und der Berg-Probirer im Gehalt mit einander übereinkommen, so wird der gefundene Gehalt zur Berechnung angenommen, und die Hütte ist verbunden, nach solchem die Metalle auszubringen und an die Gewerke zu liefern.

Von der Schieds-Probir.

Sind sie aber im Gehalt unterschieden, so müssen sie Proben aus ihren Büchsen nachprobiren; treffen sie noch nicht überein, so wird aus der Dritten auf der Hütte versiegelt aufbehaltenen Büchse, in beider Gegenwart die Probe angestellt; wenn der in dieser Probe gefundene Gehalt mit einem der vorigen übereinkommt, so entsteht daraus die Schieds-Probir; fällt aber auch diese verschiedener aus, so werden alle drei Proben addirt, mit drei dividirt, welches alsdenn den wahren Gehalt determinirt, den die Hütte auszubringen verbunden ist.

## §. 4.

Ueber die angestellten Proben müssen ordentliche Verzeichnisse gehalten, bei der Hütte aufbewahrt, und die Probezettel an Unser Ober-Bergamt eingesandt werden.

Probir-Meßsäß u. Probezettel.

Sollte nun selbiges eine merkliche Differenz und Minus zwischen dem ausgebrachten Metall und dem Probezettel finden, so ist es befügt und berechtigt, den Grund davon auf das schärfste zu untersuchen, und da es sich finden sollte, daß dieses von des Hüttenmeisters oder Arbeiter Negligence, Unverstand, oder gar Unreue herrühren sollte, solches abzustellen und nach Befinden zu bestrafen.

## §. 5.

So sollen auch die fallende Kupfer wohl probirt werden, um zu erfahren, ob und wie viel dieselben an Silber halten möchten; und da sich darinnen ein solcher Gehalt von Silber zeigen würde, wovon die Kosten auf dessen Abreibung und die Erzeugung des Werths von dem dadurch ersolgenden Abgang an Kupfer zu vermehren, so sollen dieselbe gesäuert und die Silber davon geschieden werden.

Kupfer soll wegen seines Silbergehalts wohl probirt werden.

## Caput LXIX.

Wie es mit dem Silber-Abreiben zu halten.

## §. 1.

Zu Abreibern sollen verständige, fromme und getreue Leute genommen, und vor dem Ober-Bergamt verpflichtet werden, und zwar so viel als zur Nothdurft gemeinen Bergwerks erfordert werden, dergestalt, daß sie Jahr aus und ein beständige Arbeit haben, und durch deren Ueberfluß einan-

Abreiber sollen verständige Leute sein, und nicht zu viel angenommen werden.

einander nicht ihr Brod geschmälert, oder wohl gar die Hütten mit Waretgeld für dieselbigen beschweret werden mögen.

## §. 2.

Das Abtreiben soll durch einen geschwornen Zehndner geschehen und selbiger von dem Zehndner ein Treib- Zeichen halten.

Wenn also eine Zeche bis zum Abtreiben geschmolzen hat, soll die Schichtmeister durch Niemand anders, als einen Uns geschwornen Abtreiber verrichten lassen, und so es zum Abtreiben kommt, soll der Schichtmeister dem Zehndner ein Verzeichniß bringen, was die Werke, so er treiben lassen will, am Gewicht und nach der kleinen Probe an Silber halten, das soll der Zehndner einschreiben, auf den Zettel oder Verzeichniß aber das ihm gegebene besondere Siegel drücken und dasselbige dem Abtreiber zustellen.

Mit diesem soll derselbige, ohne das aber Niemand, zum Treiben zugelassen werden, vielmehr denen Arbeitern ohne dergleichen veriegelte Zettel anzulassen, verboten seyn.

## §. 3.

Hütten-schreiber der Schichtmeister, was sie bei dem Abtreiben zu thun haben.

Wenn das Treib-Zeichen anlanget und dem Abtreiber überantwortet ist, sollen Schichtmeister und Hütten-schreiber gegenwärtig seyn, den Abtreiber die Werke zuwiegen, und die Scheiben zu zählen, und sobald auf den Heerd bringen lassen, und wann die Silber gelichtet, den Blick in der Hütte wägen, da soll der Schichtmeister von dem Hütten-schreiber ein Verzeichniß des Gewichtes nehmen, und dieses neben dem Blick dem Zehndner selbst überantworten, der soll das auch wiegen, und benebst dem Schichtmeister jeder Zeche zur Einnahme berechnen.

## §. 4.

Was diese nach dem Abtreiben thun sollen.

Es mögen auch die Schichtmeister nach gethanenen Treiben den Heerd aufheben und wohl besichtigen, und was sie an Silber-Körnern befinden, anschauen, und dieselbige mit den übrigen Blick-Silbern in Andern Zehnden liefern. Dergleichen sollen sie Glöde und Heerd ihren Gewerken treulich aufheben, oder auf das förderlichste verkaufen lassen.

## Caput LXX.

Schichtmeister sollen auch bei dem An- und Auslassen des Schmelzens seyn.

## §. 1.

Schichtmeister sollen vor dem Anlassen gegenwärtig seyn, und alles nöthige besorgen.

So ein Schichtmeister oder Zechen-Vorsteher in einer Hütte zu schmelzen hat, soll er allezeit vor dem Anlassen selber gegenwärtig seyn, vorhero aber sich die erforderlichen Zuschläge zu seinem Schmelzen anschaffen, oder da dieselbige auf der Hütte zu haben, solche von dem Hütten-schreiber nach Nothdurft und vorhero festgesetzten Preis anschmehen, sich alles zuwiegen oder zumessen lassen, und mit dem Hütten-schreiber darüber ordentliche Verzeichniß machen, auch sich von letztern attestiren lassen.

## §. 2.

Weitere Pflichten derselben, so sie bei dem Schmelzen zu besorgen haben.

Dergleichen sollen die Schichtmeister bei dem An- und Auslassen gegenwärtig seyn, die Stichproben des Werks probiren lassen, und das Werk wägen, hiernächst wie viel davon an Blei, Glöde und Silber ausgebracht, solches alles verzeichnen, und dasselbe Verzeichniß von dem Hütten-schreiber mit unterschrieben, zum Anschuß oder Rechnung bringen; übrigens aber alles Werk, Blei und Glöde, schwarz Kupfer, Spahr-Stein, Eisenknoten ꝛ. so bei dem Aufarbeiten übrig bleiben möchte, bis zu dem nächsten Schmelzen in einem Kasten in der Hütte verschlossen halten,

halten, wozu der Schichtmeister und Hüttenreiber jeglicher einen Schlüssel haben soll.

## Caput LXXI.

Berg- und Hütten-Beamte sollen mit den Subalternen-Bedienten keine Befreundete oder Verwandte seyn.

Die vornehmsten Berg- und Hüttenamts-Personen sollen mit den Subalternen-Bedienten, nicht Vater und Sohn, oder sonst mit naher Freund- und Schwägerschaft, zumal wo die Bedienten aus wenig Personen bestehen, einander verwandt seyn, damit aller Argwohn und Verdacht bei dem Bergwerk vermieden werde.

## Caput LXXII.

Von den Berg- und Hütten-Schmieden.

### §. 1.

Damit auch hierin den Gewerken möge gut vorgefanden, und dieselbigen nicht durch untüchtiges, nach Gestalt der Arbeit, entweder zu schwer oder zu leicht, oder auch nicht tüchtig ausgeschmiedet, oder auch nicht gehörig gefastet, oder abgehärteres Gezähe, auch nicht rechtschaffen geschmiedet und geschweißtes eysern Seil oder schlechten Kunst-Eisenwerk, in Schaden gezeiset werden mögen; so verordnen Wir, daß nach aller Möglichkeit dahin getrachtet werden solle, tüchtige und gelehrte Berg- und Hütten-Schmiede von andern Bergwerken ins Land zu ziehen, und damit dieses um so eher bewerkstelligter werden möge:

Die Bergschmiede sollen tüchtige oder lernte Leute seyn.

### §. 2.

So declariren Wir allergnädigst, denselbigen nicht nur alle, auf andern ausländischen, besonders den Chur-Sächsischen und Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Bergwerken übliche Privilegia und Freiheiten in allerhöchsten Gnaden angehehen zu lassen, sondern befehlen zugleich Unserm Ober-Bergamt allergnädigst, jedoch ernstlich, wenn ein solcher gelehrter und tüchtiger Berg- oder Hütten-Schmidt die Schmiedegerichtigkeit von gewissen Zechen, oder Hüttenberg üblicher Weise gemüthet, und damit beliehen ist, denselbigen bei aller Arbeit von den gemütheten Zechen und Hütten kräftigt zu schützen und zu maintainiren.

Sollen die gewöhnliche Rechte a Bergwerk genies sein.

### §. 3.

Da auch Zechen, Wassers oder anderer erheblichen Ursachen halber, stille stehen, und eine Zeitlang mit Steuer oder in Fristen erhalten, oder wohl gar aufläßig würden und ins Freie fielen, hernach aber entweder von den alten Gewerken wieder beleset, oder aufs neue gemüthet, eine neue Gewerkschaft gemacht, und also wieder gebauet würde, so soll dem Schmidt, der zuvor dahin gearbeitet, die Arbeit vor andern Schmieden wieder gelassen und eingeräumt werden.

Wenn Zechen still stehen, oder alle mit oder aufsonst men werden, sollen die alten Schmiede das Recht ansiehet werden.

### §. 4.

So aber eine oder mehrere Zechen zusammen geschlagen, oder zu andern erklagt würden, und auf jeder Zechen vorher ein sonderlicher Schmidt gewesen; so siche den Gewerken frei, ob sie jedwedem Schmidt die vormalen gebauete Arbeit lassen, oder ob sie dieselbige sämmtlich in einer Schmiede allein beisammen haben wollen. Im letztern Fall haben

Wie es hierin der mehrere Zechen zu halten.

R

sich

sich jedoch beide Schmiede, der Arbeit wegen, zu vergleichen, und welcher sie allein behält, dem andern deswegen gewisse Abfindung zu thun.

## §. 5.

Wie weit der  
Hütten der  
Schmiede  
s. 9r.

Damit aber auch so viel möglich aller Disput der Arbeit wegen vermieden werden möge, so soll kein Schmidt dem andern unter vier Zeichen verliehenen Feld, zu nahe bauen, und denen Gewerken frei stehen, ob sie auf neuen Jögen und an Orten, wo noch keine Schmiedefart einem Meister verliehen, selbst die Schmiede in Lohn nehmen, und einen eigenen Schmidt halten wollten.

## §. 6.

Hütten der  
Bergschmiede

Es soll aber ein jeder Berg- und Hütten-Schmidtmeister in Pflicht genommen werden, Uns und Unserm Ober-Bergamt treu, hold und gewärtig zu seyn, hiernächst

- a) seine gemuthete und verliehene Schmiede dem Gewerf so nahe bauen als immer möglich, damit wegen Transport des Gezähes den Werken keine Veräumnis und Kosten entstehen;
- b) sämtliche Arbeit gut und tüchtig fertigen, die Gewerken mit dem Preis und Arbeitslohn nicht übersehen, sondern an eine gewisse zu errichtende, von Unserm Ober-Bergamt zu confirmirende Schmiedetare sich binden, und selbige nicht überschreiten;
- c) ohne vorgegangener Besichtigung des Ober-Bergmeisters oder Geschwornen, oder Ober-Schichtmeisters kein alt Zeug, gestohlen oder verdächtig Gut, wie es Namen haben mag, kaufen, da ihm aber dergleichen gebracht wird, es ohne Bezahlung zwar annehmen, als dem aber dem Ober-Bergmeister nebst Benennung des Verkäufers zur Untersuchung bringen;
- d) die Zeichen auf den Bohrer und Eisen-Anlagen und andern Gezeug nicht betrüßlich anschlagen, noch verbotene und verdächtige Arbeit, als Ziegen-Küße, Hebe-Zeuge oder anderes machen, auch die von den Berg-Bohrern, Eisen und andern Gezähe abgeschlagene Strauben nicht für sich behalten, noch weniger bei den Anlagen zu neuen Stücken zu viel Abgang angeben;
- e) auch überhaupt kein altes Eisen an sich halten, das mit dem Berg- oder Hütten-Zeichen bezeichnet ist, und
- f) in allem sich verhalten, als einem getreuen Unterthan und Berg- oder Hütten-Schmidt eignet und gebühret.

## Caput LXXIII.

### Von denen Privilegien und Gerechtsamen der Gewerken, Berg- und Hütten-Bedienten und gemeinen Hütten- und Bergleuten.

## §. 1.

Gewerke sollen die Plätze den Dominis veräußigen.

Wenn eine Gewerkschaft eine Grube gemuthet und damit belehnet ist, so ist auf einer Seite das Dominium verbunden, derselben die nöthigen Plätze zu Halben, Wegen, Huth, Häuser, Pochwerken, Hüttengebäuden ic. nebst dem nöthigen Wasser zu überlassen, auf der andern Seite aber ist auch die Gewerkschaft verpflichtet, dem Dominio den daraus ihm zuwachsenden Schaden taxato zu ersetzen.

## §. 2.

## §. 2.

Sollten nun beide Contractanten nicht in der Güte hierüber auseinander kommen, so soll Unser Ober-Bergamt hierüber gehörig und pflichtmäßig decidiren.

Wenn nicht einmüthig werden, den Schaden das Ober-Bergamt festsetzen.

## §. 3.

Wenn also einem Dominio diese Plätze und Wasser vergütiget werden, so contrahiret selbiges mit der Abführung der darauf habenden Steuern, ohne daß die Gewerkschaft weder dieser Plätze noch auch der super aedificatorum wegen das geringste dazu beitrage.

Das Dominium bezahlet, davon die darauf habende Steuern

## §. 4.

Wenn Berg- oder Hütten-Bediente oder auch gemeine Berg- und Hüttenleute in Städten eigene Häuser haben, so sollen Erstere in Ansehung der Einquartierung und des Services wie erimire zu behandeln seyn, den gemeinen Berg- und Hüttenleuten aber, in eben dem Falle die Natural-Einquartierung nicht erlassen werden, doch sollen sie für ihre Nahrung als Berg- und Hüttenleute von dem Service frei seyn. Dergleichen sollen dieselben auf den Dörfern, wenn sie anders keinen contribublen oder robothhaften Hof besitzen, und besondere Neben-Nahrung treiben, von allen Diensten und übrigen Personal-Ducibus, wozu andere Dorfs-Einwohner und Unverthanen verbunden sind, für ihre Person frei seyn.

Freiheiten der Berg- u. Hütten-Bedienten.

## §. 5.

Wegen der Unterhängigkeit setzen Wir fest, daß alle Berg- und Hüttenleute, so lange sie ihr Metier treiben, davon frei sind, in dieselbe aber wieder verfallen, sobald sie selbiges aufgeben, es sey denn, daß sie durch Alter, Krankheit oder Unglücksfälle dazu genöthiget würden.

Wenn die Verleure unterhängig sind

## §. 6.

Endlich so sollen auch alle Berg- und Hüttenleute von aller Werbung und Curserkung gänzlich frei seyn, und einer vollkommenen Abzugs-Freiheit genießen.

Sollen von der Werbung und Abzuges frei seyn.

## §. 7.

Die Gewerkschaften aber sollen, wenn sie gleich außer Landes wohnen, die Einkünfte ungehindert erheben können, und überdem solche so wohl als ihre Berg-Arbeits selbst von allen Confiscationsfällen erimiret seyn.

## Caput LXXIV.

### Von Einschlagen der Schächte und Licht-Löcher, auch Bannung der Zechen-Häuser u. auf Bau- und Weide-Land.

Sollte es sich begeben, daß in Bau- und Weide-Land, Schächte oder Licht-Löcher eingeschlagen, Halden gestürzt, Zechen-Häuser und Berg-Schmieden, auch Kunst-Göpel, Rad-Straben, Hütten- und Hochwerke gebauet werden müssen; so müssen sich die Gewerke mit dem Grundherrn deshalb gütlich vergleichen; und wenn dieses nicht geschehen kann, das Ober-Bergamt den Ort besichtigen, taxiren, und dem Eigenthümer den Schaden billigmäßig durch die Gewerke bezahlen lassen, welsch Taxatum denn derselbe anzunehmen verbunden.

## Caput

## Caput LXXV.

## Von dem Zehenden, und wie derselbe zu geben.

## §. 1.

Der Zehend  
soll gewöhnlich  
der Wir gegeben  
werden.

Da es überhaupt und bei allen Bergwerken, atsch in den gleich Anfangs dieser Bergordnung allegirten alten Bergordnungen, ausgemacht und fest siehet, daß dem Landesherrn von allen aus der Erde zu Tage gebrachten metallischen Erzen, Mineralien und Fossilien der Zehnde gebühre, und derselbe zu deren Gewinn und Zutagebringung keine Bergkosten mit zu tragen habe; so behalten Wir Uns ein gleiches bei allen Cap. I. §. 1. zu Unserm Berg-Regali gehörigen Metallen, Mineralien und Fossilien vor, und ordnen dahero,

## §. 2.

Bestimmung  
des Zehend bei  
Steinkohlen.

daß bei den Steinkohlen-Bergwerken, von Gewerken und Schichtmeistern, sobald sie zur Kohlenförderung gelangen, alle Kohlen verkauft, und von dem summarischen Geldertrag von allen verkauften Kohlen, gleich bisher so geschehen, der Zehnde noch fernerhin Uns berechnet und allmonatlich an Unsere Zehnd-Kasse abgeführt werden solle.

## §. 3.

Besteuerung  
bei Metallen,  
halbo Metallen,  
Stein, Alaun,  
Vitriol,  
Schwefel etc.

Da es hingegen bei den metallischen und mineralischen Vitriol-Alaun- und dergleichen Bergwerken eine ganz andere Beschaffenheit hat, indem dergleichen Erze durch Feuer und sonst erst zu ihrer Consistenz, und zu Kaufmannswaren gebracht werden müssen; so wollen Wir auch dieselbige, so wie sie zu Tage auf die Halde gefördert sind, nicht in natura annehmen, wohl aber die auf die Zugutmachung solcher Erze erforderliche Poch-Walch- und Hüttenkosten pro rata mit tragen, und Uns an den Uns gebührenden Zehnden decurriren lassen; auch den Gewerken in der Consideration, daß sie zu der Entzundung ihrer Mineralien die nöthigen Hüttenwerke und sonstige Gebäude anlegen müssen, sammt und sonders eine sechsjährige Freiheit, von dem ersten Probe-schmelzen und Sieden anzurechnen, allergnädigst versatteln, auch zu der Verlängerung nach Beschaffenheit der Umstände Uns allergnädigst willig finden lassen, jedoch daß Gewerken ihren Bau unausgesetzt in beständiger Bearbeitung erhalten und fortsetzen.

## §. 4.

Bei Steinen  
und Erden.

Mit den Cap. I. §. 1. bemerkten Stein- und Erdarten aber und der Abführung des Zehnd davon soll es so wie mit den Steinkohlen gehalten werden.

## Caput LXXVI.

## Vom Quatember-Geld und wie es zu geben.

## §. 1.

Wie die Quatember-Gelder zu erheben.

Zu Erhaltung der Ober-Bergamts-Bedienten, welche hauptsächlich zum Besten der Gewerken bestellt werden, und deren Nutzen sie auf alle Weise suchen müssen, sollen die Zechen von ihren gangbaren Schächten das sogenannte Quatember-Geld, weyen in den alten Bergordnungen auch bereits etwas verordnet und festgesetzt worden, geben, und zwar von den gangbaren Schächten, nach einer deshalb alle Jahr zu machenden Reparition, auf so viel als zu Unterhaltung des Ober-Bergamts und sonst zum Behuf der Bergwerke erfordert wird. Es sollen daher bei allen



allen Bergwerken diese Gelder als Quatember-Gelder in ihrer Rubrike beibehalten, und folgendergestalt alle Quartale an den Mandanten von der Ober-Berggewerkschafts-Kasse, ohne Ausnahme, prompt abgeführt werden, als nämlich:

- a) von den Gallmey-Bergwerken, von jedem Centner fertigen Gallmey Drei Pfennige,  
 b) von den metallischen, Kohlen- und übrigen Bergwerken hingegen, von einer Ausbeut-Zeche Sechs Rthlr. 12 Gr., von einer Freibau-Zeche Vier Rthlr. 8 Gr.
- Von einer Zubuß-Zeche,  
 a) wenn sie eine beständige Erz-Förderung hat, Zwei Thaler 4 Gr.  
 b) wenn sie keine beständige Erz-Förderung hat, Ein Thaler.

## §. 2.

Wenn auch zwischen den Quartalen Zechen liegen bleiben, ins Freie kommen, oder von Gewerken aufgelassen werden, so soll nicht allein der Zechen Rechnung abgelegt, sondern auch das Quatember-Geld vom letzten Quartal gegeben und berechnet werden.

Wie es bei  
 lichen schlit-  
 denen Zechen  
 hierinnen zu  
 halten.

## §. 3.

Ueber die Einkassirung dieser Gelder führt der Berg-Mendant Rechnung, legt Geld und Rechnung in eine dazu gemachte Kasse oder Lade, und zahlt davon quartaliter die Besetzung an die Ober-Bergamts-Bediente aus, weshalb denn auch derselbe sowohl wegen dieser als übrigen einzunehmenden Gelder zureichende Caution bestellen muß.

Über die Ein-  
 kassirung dies-  
 ser Gelder des  
 folgt.

## Caput LXXVII.

Von Verrecessen derer Zechen, Berechnung der Recess-  
Gelder und der Strafe davon.

## §. 1.

Es sollen alle und jede Zechen, sie seyen in Betrieb oder nicht in Betrieb, hinführo alle Quartale durch die Schichtmeister und Vorseher derselben zu Erhaltung ihrer Gerechtigkeit, wie es von Alters her, und bei allen Bergwerken gebräuchlich gewesen, bei dem Bergamte berechnet und verrecesset werden, wo aber in ein oder mehr Zechen, Ein, Zwei, oder Drei Quartale nach einander nicht verrecesset würden, so soll der Schichtmeister oder Vorseher, oder welcher Gewerke sich der Zechen oder Theile anmaßen wollte, von dem ersten Quartal Zechen, und von dem andern Zwanzig Thaler ohne allen Behelf zur Strafe erlegen, und damit derselben Zechen Alter und Gerechtigkeit wieder erhalten. Wenn aber eine Zeche in Vier Quartalen, also ein ganzes Jahr lang, nicht berechnet oder verrecesset würde, so soll sie ohne alles Mittel in des Landesherrn Freies verfallen seyn, ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren haben, auch dem ersten Mürher, so derselben begehret, vermöge dieser Verordnung, nach vorher eingeholter Approbation, verlichen werden, wie solches alles bei allen andern Bergwerken gebräuchlich, und in denen allda eingeführten Bergordnungen gegründet ist.

Warum die  
 Recess-Gelder  
 abzuführen.  
 Strafe des  
 unterlassenen  
 Abführung.

## §. 2.

Eine jede Zeche zahlt aber quartaliter unabgefordert und bei ob-  
 gefeher Strafe

- a) bei den Steinkohlen-Bergwerken, wegen der habenden Fundgru-  
 ben und Maassen — — — — — 6 gGr.  
 von einem Erb-Stollen — — — — — 12 gGr.  
 b) bei

Wie viel an  
 Recess-Gel-  
 dern zu er-  
 geht.

b) bei den Metall- und mineralischen Bergwerken,				
von jeder Fundgrube	—	—	—	2 gGr.
von jeder Maasse	—	—	—	1 gGr.
Von einem Erb-Stollen				
a) wenn er keine Maassen hat	—	—	—	12 gGr.
b) wenn er Maassen hat, von jeder Maassen	—	—	—	1 gGr.
von einer Hütten-Stolle	—	—	—	12 gGr.
von einer Poch-Stolle	—	—	—	12 gGr.
von einer Berg-Schmiede	—	—	—	12 gGr.
von jedem Kunst-Wasserfall oder Had-Wasser	—	—	—	12 gGr.

## §. 3.

Wem denn sie einzunehmen.

Alle Receß-Gelder und davon herrührende auch andere Strafen, sollen von dem Berg-Intendanten eingenommen, und darüber, wie wegen der Quatember-Gelder verordnet, ordentliche Rechnung geführt werden.

## §. 4.

Wem dieses bei sowohl als die Straf-Gelder zu berechnen.

Und ob zwar zeithero die Receß-Gelder sowohl, als die Straf-Gelder der Uns berechnet worden; so begeben Wir Uns doch derselben aus besondern Gnaden, und wollen, daß fñhrohin ertere, die Receß-Gelder, Unserer Bergamts-Kasse, letztere, die Straf-Gelder, aber der einzurichteten allergnädigt beföhlnten Knappschafts-Kasse zur Einnahme kommen und berechnet werden sollen, um diese beide Kassen so mehr in den Stand zu setzen, die denenselben aufstiegender Ausgaben, ohne der Gewerken weitem Beschwer, bestreiten zu können.

## Caput LXXVIII.

Wenn Arbeiter in der Gewerken Arbeit krank werden, oder zu Tode kommen, wie es damit zu halten.

## §. 1.

Welche Gene-ficia den kranken Arbeitern zu erweisen.

Da Wir die Einrichtung einer Knappschafts-Kasse allergnädigt verordnen wollen, und zu deren Fond, benebst anderen von Uns definiirten Abgaben, auch zugleich Gewerken bei allen Bergwerken die Ausbeute von zwei Kurten abgeben und berechnen: so sollen auch die Gewerken in dem Fall, daß in ihrer Arbeit welche Arbeiter krank werden, oder Schaden nehmen sollten, mit weiter nichts beschweret werden, außer daß sie dem Kranken oder Beschädigten von der Zechen, wenn sie in Ausbeute fehlet, Acht Wochen lang, wenn die Zechen aber in Zubusse stehet, Vier Wochen lang, wenn anders die Krankheit oder Kur so lange anhalten, und der Arbeiter nicht chender wieder an die Arbeit gehen könnte, seinen vorhin allwöchentlich gehabten Lohn zum Gnadenlohn zahlen, die Kur aber von der Knappschafts-Kasse getragen werden.

## §. 2.

Was dieses Dittzen u. Erben eines sticht zu Tode gekommener Arbeiters von den Gewerken zu fordern haben.

Sollte aber Jemand bei dem Bergwerke in der Arbeit sogleich zu Tode kommen, so sollen die Witwe und Erben das hier §. 1. bestimmte Gnaden-Lohn genießen, die Begräbniskosten aber aus der Knappschafts-Kasse bezahlet werden.

## §. 3.

Dieser bestimmte Gnaden-Lohn soll ebneinseitlich ausgezahlet werden.

Befehlen Wir Unserm Ober-Bergamte, daß dasselbige mit allem Ernst dahin sehe, daß dieses bestimmte Gnaden-Lohn von den Gewerken, Schichtmeistern oder Vorfiehern richtig und ohne allen Aufenthalt bezahlet werde, nicht aber wie bisher geschehen, die armen Leute von den Gewerken durch allerhand Griffe und Erfindungen über die Gebühr gehalten, oder wohl gar darum zu bringen gesucht werden; diejenigen Gewer-

Gewerken, so hierunter ungründete Weiterungen machen, sollen vielmehr nach der Gebühr bestraft werden.

§. 4.

Könnten jedoch Gewerken erweisen, daß der Krankgewordene und Schadengenommene sein Malheur durch seine unordentliche Lebensart, oder durch dessen Mitarbeiter vorfällige Negligence oder auch Bosheit erhalten; so soll das Ober-Bergamt die Sache untersuchen, und den schuldigen Theil nach Befinden in Strafe ziehen.

Wenn dieß Beneficia  
verfallen.

§. 5.

Die in der Grube und bei aller Berg-Arbeit unter und über der Erde zu Tode gekommene Arbeiter werden nicht gerichtlich aufgehoben, sondern sofort zu den Ihrigen gebracht und auf Kosten der Knappschafts-Kasse begraben; doch läßt vorher das Ober-Bergamt, wenn es solches nöthig findet, den Körper seiren und untersucht der Sachen Beschaffenheit gründlich, und wenn sich dabei Indicia hervorhun, daß zu des verunglückten Tode ein oder anderer boshafter und vorfälliger Weise Gelegenheiten gegeben habe; so soll in solchen Fällen mit den Verdächtigen nach der Criminal-Ordnung verfahren, und der Prozeß instruiret, demnachst davon an Unsere Schlesiße Oberamts-Regierungen berichtet und Acta an dieselben zum Spruch eingesandt werden.

Wie es mit den in der Grube zu Tode gekommenen zu halten.

## Caput LXXIX.

Daß auf den Zechen und andern Orten, so dem Bergwerke zuständig, die Berg-Freiheit sey.

Dieweil nach altem Herkommen, und vermöge der Berg-Privilegien, auf den Zechen, in Gruben, auf den Halben, in Berg-Schmieden, Hütten oder Zechenhäusern, Poch- und Hüttenwerken, und andern dem Bergwerk zuständigen Orten, Berg-Freiheit ist, so soll Jedermann, er gehöre zum Bergwerk oder sey ein anderer, ohne Ansehen der Person, sich an benannten Orten aller Schmähung, Schändung, des Schlagens, der Klüde und des Gotteslästern durchaus enthalten, auch sich nicht gelüsten lassen, von Erz, Steinkohlen, Schlicke, Metall oder andern Materialien und Mineralien und Gesteine etwas zu entwenden, einzureißen, in die Schächte zu werfen, oder wie es sonst Namen haben mag, zu hindern, zu beschädigen oder zu verderben. Wer dawider handelt, soll so angesehen werden, als wenn er dergleichen Berggehungen an einer Gerichtsstelle oder andern öffentlichen und religiösen Orte unternommen hätte, mithin an Gut, Leib und Leben nach Größe und Gelegenheiten der Uebertretung mit der Schärfe bestraft werden, allermachen Wir den Bergwerken und was dazu gehörig, Unsern besondern höchsten Schutz angedeihen zu lassen, hierdurch erklären.

## Caput LXXX.

Was das Ober-Bergamt zu richten hat, und wie das Ober-Berggericht in Entscheidung irriger Bergsachen verfahren soll, auch wohin die weitere Remedien wider die Bescheide und Erkenntniß des Ober-Berggerichts gehen.

§. 1.

Da die Nothdurft und das Beste des Bergbaues erfordert, daß Berg-

Die Bergleute sollen in werke

Bergsachen  
die eigenes  
Recht u. Ge-  
richt haben.

werke eigenes Recht und Gericht haben, auch daher denenselben in allen Bergordnungen ein *forum speciale causae* ausgemacht ist; so wird hiermit geordnet und gesetzt, daß alle Gebrechen und Streitigkeiten in Berg-Sachen, unter und über der Erde, wegen Poch- und Hüttenwerke, Wege und Stege, Teiche und Wasser-Läufe, Aue, Contracte, die den Betrieb der Berg- und Hüttenwerke betreffen, Berg-Schulden, Berggehenden und Verbrechen der Berg- und Hütten-Bedienten und Berg- und Hüttenleute in ihrem Amte, und was ihnen deshalb zu thun oder zu lassen obliegt, und überhaupt alle aus dem Bergbau stießende, oder damit in Verbindung stehende Händel und Vorfälle, solche mögen Gewerkschaften, Berg-Bediente und Bergleute unter einander, oder dieselben und andere Corpora oder Particuliers angehen, vor das Ober-Bergamt gebracht, und bei demselben in der ersten Instanz; darüber Recht gesucht und genommen werden soll; zu welchem Ende alle und jede Gerichts-obrigkeiten und Collegia hiedurch befehligt werden, dem Ober-Bergamte auf dessen Requisition mit aller prompten Rechtshülfe, warum sie in *subsidium juris* requiriret werden, gleich solches zwischen andern Gerichten und Collegiis rechtlich hergebracht ist, gewärtig zu seyn.

In causis ci-  
vilibus aber,  
bei über und  
des Beklagten  
ordentlichen  
Obrikeit  
Recht suchen  
und nehmen.

§. 2.  
In allen andern, sowohl dinglichen als persönlichen Causis civilibus hingegen, welche die *Negocia privata* der Gewerkschafts-Glieder, Berg- und Hütten-Officianten und Leute betreffen, sollen dieselbe bei ihrer und des Beklagten ordentlichen Obrikeit Recht suchen und nehmen.

Wenn sie in  
andere Gerich-  
te abzurufen,  
oder wider sie  
rechtliche Ex-  
ecution ver-  
hängt wird,  
soll dem Ober-  
Bergamte in  
Zeiten Nach-  
richt davon ge-  
geben werden.

§. 3.  
Es sind aber alle hohe und niedere Obrikeiten und *Judicia* verbunden, wenn sie einen Berg-Bedienten oder Bergmann zur persönlichen Erscheinung vorzuladen oder Execution wider ihn zu verhängen nöthig finden, dem Ober-Bergamte zeitig Nachricht zu geben, damit durch Unterbrechung der Arbeit des Abgerufenen oder desjenigen, wider welchen rechtliche Execution geschehen soll, der Bergbau nicht Schaden leide, sondern zur Fortsetzung desselben durch einen andern Vorkehrung geschehen könne.

Der Bergleu-  
ten soll in  
causis civili-  
bus prompte  
Justiz durch  
einen ver-  
pflichteten  
Gerichtshalter  
administriret  
werden.

§. 4.  
Wir ordnen und befehlen auch hiedurch, daß jede Gerichts-obrikeit durch einen nach Vorschrift des *Codicis* examinirten, und zur Justiz verpflichteten Gerichtshalter den Berg-Bedienten und Bergleuten, welche in ihren Privatangelegenheiten bei derselben Recht nehmen müssen, prompte und wahre Justiz administriret. Wenn aber ein Untergerecht hieran Mangel erfinden lassen möchte, so soll die Oberamts-Regierung auf deshalb eingeommene Beschwerde, durch Verweisung der verzögerten Rechts-sache an andere in der Nähe befindliche Justizverständige, auf Kosten der säumigen oder schuldigen Gerichte, prompt Hülfe schaffen.

Wie es in Co-  
dices und Erb-  
fällen mit der  
Jurisdiction  
über die Erb-  
schaft zu hal-  
ten.

§. 5.  
In Todes- und Erbfällen soll zwar das Ober-Bergamt die Versteigerung, Inventur und Wiederaussiegelung verrichten, auch alles, was bei der Verlassenschaft des verstorbenen Berg-Bedienten oder Bergmannes an Forderungen, Schulden, Rechnungen und sonst ins Bergwesen einschlägt und darauf Bezug hat, reguliren und entscheiden, was aber nach solcher Regulirung und Entscheidung zur Erbmasse kömmt, sowohl als die Erbfindung und Vormundschaft mit allem, was dem anhängig, soll für die ordentliche Obrikeit gehören.

§. 6.

## §. 6.

Gleichergestalt soll es in delictis communibus eines Berg-Bedienten oder Bergmannes, die nicht das Bergwesen oder des Verbrechens Officium betreffen, dem Ober-Bergamt zwar die Captur und erste summarische Cognition zusuchen, die weitere Untersuchung, Erkenntniß und Execution aber den ordentlichen Gerichten und Justiz-Collegiis wie in andern Criminal-Fällen obliegen, und der Delinquent denselben dazu ausgeliefert werden.

Wie es mit dem Proceß und Jurisdiction in delictis communibus zu halten.

## §. 7.

In allen für das Ober-Bergamt gehörenden Streitigkeiten muß zuvor die Güte möglichsten Fleißes versucht, und wenn solche nicht versanzen sollte, der Proceß summarisch instruirer werden, so daß ein jeder kurz und gut zu seinem Recht gelange, ausgenommen, wenn die Wichtigkeit und Weiläufigkeit der Sache ein schriftliches Bewahren erfordert, als in welchem Fall solches nachzulassen ist, und hat übrigens das Bergamt, so viel den modum procedendi sowohl in processu summario als ordinario betrifft, sich nach dem Codice Fridericiano und dessen Declarationen zu achten.

In Sachen die vor das Ober-Bergamt gehören, soll die Güte vorher verachtet, und wo sie nicht statt findet, sogleich und summarisch verfahren werden.

## §. 8.

In allen Sachen aber, wo periculum in mora vorhanden, soll das Ober-Bergamt nach dem kurzen modo procedendi, welcher per Rescriptum vom 26. März 1766. den Gerichtsräthen und Advocaten zu schleuniger Erörterung der Rechtschändel, so fremde die Schlesißen Messen, Jahr- und Viehmärkte besuchende Kaufleute interessiren, vorgeschrieben worden, verfahren, auch nach Bewandniß der Sache, die in solcham Rescript verordnete Fristen zu verkürzen, befugt und schuldig seyn, nicht wieder den zu interponirenden Remediis und Appellationen wider die Anordnungen und Bescheide des Ober-Bergamts in solchen Sachen, es mögen selbige interimistische oder definitive gemacht seyn, wenn eine zu suspendirende Execution dem Bergbau nachtheilig fallen könnte, als welches der Beurtheilung des Ober-Bergamts-Collegii überlassen wird, lediglich effectus devolutivus versattet, und das angeordnete oder erkannte sofort zur Execution gebracht werden, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß wenn der andere Theil in den folgenden Instanzen obliegt, derjenige, welcher in der ersten Instanz gedachtermaßen obtiniret hat, demselben wegen Schaden und Interesse gerecht werden muß.

In Sachen wo periculum in mora, soll, nach dem in Obgeschriebem vorgeschriebenen modo procedendi vorgegangen werden.

## §. 9.

Wenn diejenigen Sachen, worin vom Ober-Berggericht erkannt ist, den statum oeconomicum vel politicum des Berg- und Hüttenwesens betreffen, oder Wir ein besonderes Interesse dabei haben, ungleich, wenn von einer extensiven oder restrictiven Erklärung eines Berg- und Hütten-Privilegii die Frage ist, so gehen die Appellationes an das Bergwerks- und Hüttendepartement Unsers General-Directorii, in allen übrigen Rechtschändeln hingegen, welche jura privata der beim Bergbau interessirenden Particuliers unter sich oder mit andern Particuliers betreffen, an diejenigen respectiven Oberamts-Regierungen, worunter die Berg- und Hüttenwerke gelegen sind, oder die Beklagten in Actionibus personalibus stehen.

Wohin die Appellationen von Urtheilen des Ober-Bergamts gehen.

## §. 10.

Daferne aber Streit oder Zweifel darüber entsteht, wohin die Appellationen gehören, soll dieses von der verordneten immediaten Jurisdiction-Commission in eben derselben Maaße, als es bei ähnlichen Collisionen zwischen Justiz-Collegiis und Krieger- und Domainen-Kammern

Zweifelhafte Fälle, wohin die Appellationen gehen, soll die Jurisdiction-Commission entscheiden.

geschlehet, entschieden, und nach derselben Deciso ohne weitere Provocacion gegangen werden.

## §. II.

Acta sollen in der zweiten u. dritten Instanz beim Ober-Bergamt instruiert werden.

Der Proceß in der zweiten Instanz ist bei dem Ober-Bergamt um mehrerer Bequemlichkeit der Partheien willen, zu instruiren, und von demselben sind Acta instructa einzuliefern, das Urtheil mit den Acten aber ist dem Ober-Bergamt zur Publication und Execution zu remittiren, auch solchergestalt es in der dritten und letzten Instanz, wo selbige rechtlicher Vorschrift nach zugelassen wird, zu halten.

## Caput LXXXI.

Von der Reconvention oder Widerklage, Litis-Denunciation, Intervention und des Beklagten dilatorischen und peremptorischen Exceptionen.

## §. I.

Reconvention und Gegenklage soll beim Ober-Bergamt keine statt haben, wiewohl sie nicht eine Bergsache betrifft.

Weil das Ober-Bergamt ein forum speciale causae ist, so soll Reconvention und Gegentlage keine statt haben, wiewohl selbige nicht ebenfalls wie die Klage eine künftliche Bergsache betrifft, in solchem Fall ist jedoch selbige anzunehmen, und darin nach dem im Codice Fridericiano und Circulari vom 3. Dec. 1760 vorgeschriebenen Modo zu verfahren.

## §. 2.

Wie der Litis-Denunciation, Intervention und Exceptionen soll es eben so gehalten werden

In ebnermaße sind keine Litis-Denunciationen, Interventionen und Exceptionen zuzulassen, welche nicht mit dem Objecto litis als einer Bergsache in Verbindung stehen, oder darauf Bezug haben, und soll, in soferne selbige zulässig sind, deshalb gleichfalls nach Vorschrift des Codicis Fridericiani verfahren werden.

## Caput LXXXII.

Von Kummer oder Arrest anlegen und Verbot auf Erze, Steinkohlen und andere Bergwerksachen, wenn Sechen mit einander marktscheiden, die Gänge zusammen und Gewerke in Streit kommen.

## §. I.

Wenn Arrest in streitigen Bergsachen, zwischen Gewerken verhängt wird, wie mit dem verhängten Object bis zum Austrage der Sache zu verfahren.

Würde in zwiespaltigen Sachen, wenn Gewerke einander zu nahe ins Feld oder in die Vierung kommen, das besugte Theil Kummer und Verbot auf Erz, Steinkohlen u. bei dem Ober-Bergamte suchen, alsdenn soll sich dasselbige nebst einem geschwornen Marktscheider zusammen thun, die Sache aufs fleißigste erwägen, und sich erkundigen, ob der gesuchte Kummer oder Arrest zu gestatten sey oder nicht.

Wenn nun der Kummer zugelassen wird, soll ihn das Ober-Bergamt dem Bergbuche einverleiben und Befehl ergehen lassen, damit alle Erze, Steinkohlen u. separat gestürzt, und von denen Vorräthen nichts verkauft oder auf die Seite gebracht, sondern bis zu Austrag der Sache alles wohl verwahrt werde, oder aber, da dieses wegen der besondern Beschaffenheit des Werks nicht thunlich seyn möchte, daß sodann das Werk vorerst gar eingestellet, und die Dertler von dem Geschwornen versuffet werden, oder aber, da auch dieses nach den Umständen des Werks nicht

nicht geschehen könnte, daß sodann das Werk, bis zu Austrag der Sache, administrirret werde. Ob aber

§. 2.

ein Theil dem andern in seiner Maassen vor dem Kummer und Verbot, Erz oder Steinkohlen weggehauen, obgleich die Sache künftig rechtlich entschieden wird; so soll doch dasselbige Erz oder Steinkohlen, so vor dem Verbot weggehauen und über die Hängebank gebracht ist, dem bleiben, dem es gehauen.

Was vor dem Arrest weggehauen und über die Hängebank gebracht ist, muß dem Arrestator verabfolget werden.

## Caput LXXXIII.

Von Hypotheken auf Bergtheile, ungleichen von andern Bergschulden und vom Kummer oder Arrest auf Erz, Steinkohlen und andere Bergwerksfachen, Bergtheile oder ganzer Zechen Ausbeute und Vorrath, wenn auf Schulden geklaget wird, wie das Ober-Bergamt darin zu verfahren hat.

§. 1.

Alle Bergwerks-Hypotheken sollen beim Ober-Bergamte angezeigt, und in den Bergbüchern wirklich eingetragen werden, wo das nicht geschieht, sollen sie von keiner Gültigkeit seyn, sondern so wie andere uneingetragene Conventional-Hypotheken angesehen werden.

Hypotheken müssen, wenn sie anständig seyn sollen, in die Bergbücher eingetragen werden,

§. 2.

Bei Constituirung der Hypotheken auf Bergtheile und deren Eintragung ist übrigens dasjenige zu beobachten, was wegen der Hypotheken auf andern Grundstücken vorgeschrieben ist.

und soll dabei wegen der Eintragung wie bei andern Grundstücken verfahren werden.

§. 3.

Wenn nun wegen solcher beim Ober-Bergamt eingetragenen, oder auch in andern vom Bergwerk herrührenden, vor dem Ober-Bergamte gekündigten oder gnugsam beglaubigten Bergschulden Arrest gesucht wird, soll das Ober-Bergamt nach eingezogenen Bericht und Erkundigung der Umstände, auf Erze, Steinkohlen, Bergtheile, Metalle, Ausbeute, Geld und andere Vorräthe in Zehenden solchen verhängen, und dem Vertragebuche mit Bemerkung der Zeit, wann er angelegt ist, einverleiben, auch so der Arrest auf Bergtheile ist, denselben zugleich wegen künftiger Nachricht in das Gegenbuch mit eintragen lassen, und wie solches alles geschehen, darüber von dem Bergschreiber dem klagenden Theil ein Beglaubigungsattest gegeben werden, ein solcher Arrest aber denselben keinen Vorzug vor andern Berg-Gläubigern zu Wege bringen.

Wenn und wie der Arrest wegen Bergschulden verhängt werden soll.

§. 4.

Wegen anderer Schulden aber, die ein Besizer von Bergtheilen contrahiret, und welche das Bergwerk nicht angehen, soll kein Arrest beim Ober-Bergamt verstatet, und daher auch, wenn auf eines Schuldners Güter ein General-Arrest durch Unsere Regierungen, Krieges- und Domainen-Kammern und andere Civil-Gerichte angelegt wird, darunter keinesweges das Bergwerk oder Bergtheile, noch dessen Erze, Steinkohlen, Metalle, Ausbeute, Geld oder andere Vorräthe im Zehenden, mitverstanden werden, dafern das Ober-Bergamt nicht von solchen Collegiis und andern Civil-Gerichten um die Verklammerung absonderlich requirit,

Wegen Schulden die das Bergwerk nicht betreffen, soll kein Arrest verhängt werden, wenn solcher nicht vor andern Gerichten absonderlich gesucht wird.

ret,

ret, solche verstatet und in den Bergbüchern gehörigen Orts eingetragen werden.

## §. 5.

Wie es zu halten, wenn die Execution verhänget worden.

Wenn der Arrest justificiret ist, oder die Execution in Bergtheile und Effecten verhänget wird, soll in Entstehung gültigen Vergleichs von dem Ober-Bergamte das Erz, Steinkohlen, Bergwerke oder Bergtheile z. z. zuvörderst pflichtmäßig taxiret, sodann dieselben in öffentlichen Anschlag gebracht, und nachdem derselbige Zwölff Wochen lang gestanden, an den Meistbietenden verkauft werden.

## §. 6.

Wie der Käufer abzuhandeln, wenn sich vor dem öffentlichen Anschlag kein Käufer findet.

Würde sich aber kein Käufer melden, so soll das in Anschlag gestandene Erz, Steinkohlen, Bergwerk oder Bergtheil dem Kläger für das Taxatum adjudiciret und angewiesen werden, dergestalt, daß er die darauf haftende Bergschulden, ungleichen die Zehnd und andere Gebühren abführe, alsdenn seine Forderung abrechne, und den Ueberrest beim Bergamt niederlege; hingegen da die verholene Theile, Ausbeute oder Vorräthe zu seiner Bezahlung nicht sufficient wären, den Nachstand und Residuum an des Schuldners übriges Vermögen suche, und daran sich erhole.

## §. 7.

Wie es mit der Zubuße zu halten, bei Streitigkeiten vor Käufern, oder zwischen Käufern angesprochenen Bergtheilen.

Da auch aus verschiedenen Ursachen der Proceß nicht sobald zu Ende käme, daß der Quartal-Schluß dazwischen siele, und Zubuße angelegt werden müßte, und also Streit entstände, ob Kläger oder Beklagter die angesprochene Bergtheile verzubußen solle; so wollen Wir, zu Vermeidung alles Zweifels, daß Kläger die Zubußen, so lange bis die Taxation und wirkliche Hülfe ergangen, selbst abtragen, und da er solches unterlasse, und diese Theile in das scharfe Ketardat oder Caducitat versetzen, sich den dadurch erleidenden Verlust selbst imputiren, den Beklagten aber zugleich schadlos halten soll.

## §. 8.

Concursus Creditorum über Bergtheile soll vor dem Ober-Bergamt geführt werden

Wenn ein Concursus Creditorum über Bergtheile und Effecten wegen Bergschulden entsteht, so soll selbiger vor dem Ober-Bergamt geführt werden.

## §. 9.

Wie es wegen der Bergschulden zu halten, wenn Concursus universalis in foro ordinario über einen Bestitzer von Bergtheilen entsteht.

Daferne aber auch über eines solchen Schuldners ganzes Vermögen in dessen foro ordinario ein Concursus entstände, so soll dennoch, so viel seine Bergtheile und Effecten sammt den dieselben affectirenden Bergschulden betrifft, der besondere Concurs-Proceß darüber vor dem Ober-Bergamt geführt werden, und wenn die Bergtheile nebst Vorräthen zu den Bergschulden nicht zureichen, die unbefriedigte Berg-Gläubiger zu dem Concurs in foro ordinario mit ihren rüchständigen Forderungen verwiesen werden, was hingegen nach Befriedigung der Berg-Gläubiger übrig bleibt, zu dem Concursu universali über des Schuldners übriges Vermögen abgeliefert werden.

## §. 10.

Ordnung und Vergang der Bergschulden.

Was die Ordnung und den Vergang der Bergschulden anbelangt, so sind vor allen andern Schulden die Löhne und Arbeiter vorzuziehen; diesen folgen die Poch- und Hüttenkosten, dann die Zehnd und andere Unsere Gebühren; hierauf die Meunte und andere Steuern; ferner die erweisliche Verlagschulden, und der mit Vorwissen des Ober-Bergamts auf der Zeche gemachte Dieß; auf diesen diejenigen Gläubiger, welchen die Bergtheile vor dem Ober-Bergamt verhypotheciret sind, und zwar die Hypo-



Hypotheken nach Ordnung und Priorität der Zeit der geschehenen Eintragung; endlich die gemeinen Schulden und Creditoren, so erweisen können, daß ihre Schuldforderungen vom Bergwerk herrühren, und sie das Geld, darum sie mahnen, zu Erbau- und Erhaltung der Bergtheile vorgestreckt haben, solches auch dazu verwendet worden.

### Caput LXXXIV.

#### Von dem Vernäherungs-Recht bei Bergwerken oder Bergtheilen.

Da auch die Erfahrung lehret, daß bei respective Kauf und Verkauf der Bergwerke oder Antheile die nächsten Andernandten des Verkäufers das Jus Retractus oder Vernäherungs-Recht präcludiren, und darüber kesspitterliche Proceffe entstanden, gleichwohl solches Jus Retractus auf Bergwerken keine Statt findet; so soll auch dieses Jus Retractus auf Bergwerken in Unserm Schlesiſchen Landen ein für allemal wegfallen und aufgehoben seyn.

### Caput LXXXV.

#### Was und wie das Ober-Bergamt zu strafen hat, und wohin die Strafen berechnet werden sollen.

Das Ober-Bergamt soll alle Sachen, so zum Bergwerk gehören, und dahin gezogen werden können, zu strafen Macht haben, wie vor Alters und nach dem Herkommen geschehen, und auch bei andern wohl befesteten Bergämtern bräuchlich ist. Solche Strafen soll der Berg-Rendant unter der Aufsicht des Bergamtes einnehmen, und was davon einfließt, bei der Knappschafts-Kasse in Einnahme berechnen.

### Caput LXXXVI.

#### Was das Ober-Bergamt vermöge dieser Bergordnung befehlet und ordiniret, dem soll Gehorsam geleistet werden.

Alles dasjenige, was das Ober-Bergamt, vermöge dieser Ordnung, und nach bergüblichen Rechten und Gebrauch, den Geschwornen, Ober-Schichtmeistern, Schichtmeistern, Steigern, Gewerken, Arbeitern und allen andern, so in Bergwerks- und daraus herfließenden Sachen vor demselben gezogen werden und zu thun haben, befehlet, anweist, gebietet und verbietet, zum Ruß, Nothdurft und Beförderung des Bergwerks ihnen aufleget, oder auch in streitigen und zum Proceß gediehenen Sachen, wegen der Bergwerke rechtlich erkennt, darin sollen sie, sie mögen in Unsern Landen wohnen wo sie wollen, ohne Widerrede Gehorsam leisten, demselben folgen, und sich keinesweges mit spitzigen, unbescheidenen Worten und Antwort gegen dasselbige vergehen, sondern ein jeder soll und mag seine Nothdurft mit Bescheidenheit vorstellen; sollte nun Jemand dawider handeln, der soll mit Ernst exemplarisch bestraft werden.

Da aber Jemand vermeinet, es geschehe ihm durch bemeldetes und angeordnetes Ober-Bergamt ungütlich, oder ihm würde wider die Billigkeit etwas aufgelegt, der soll es mit Bescheidenheit an das Bergwerks-

und

Q

und Hütten-Departement Unfers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii, so weit es den Bergbau und andere die Bergwerke angehende Sachen betrifft, gelangen lassen, da alsdann die Sache gehörlich untersucher, und die Billigkeit verfügt werden soll, damit sich Niemand mit Grund zu beschweren Ursache haben möge.

In den übrigen Sachen aber müssen diejenigen, so beschweret zu seyn vermeinen, sich an die respective Regierungen wenden, wie oben Cap. LXXX. verordnet.

## Caput LXXXVII.

Daß diese Ordnung in allen Stücken gehalten, und in streitigen Sachen darnach gesprochen werden soll.

### §. 1.

Auf diese  
Bergordnung  
soll gehalten  
werden.

Schlüsslich ist auch Unser allergnädigster und ernstest Wille, daß diese Unsere vorsehende Berg-Ordnung in allen Artikeln und Punkten in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien und Grafschaft Glatz, von allen Unserm Collegiis und Bedienten sowohl, als sonst von Jedermänniglich, so in Unserm besagten Landen mit Bergwerksachen zu thun haben, fest und unüberbrüchlich gehalten, und in streitigen Bergwerksachen von Unserm Ober-Bergamte, Unserm Oberamts- und übrigen Regierungen, Krieges- und Domainen-Kammern und wohin sonst dergleichen streitige Bergwerksachen weiter devolviren, darnach sententiouret und gesprochen werden soll, jedoch behalten Wir Uns ausdrücklich vor, diese Ordnung nach Erfordern annoch zu verändern, zu vermehren oder zu vermindern.

### §. 2.

In weinlichen  
Fällen sollen  
alle Obriester  
ten auf Ver-  
quisition aus  
weinerliche  
Rechts-Hülfe  
suchen.

Und damit auch das Ober-Bergamt, besonders in Criminalibus, sofern solche desselben Cognition beigelegt sind, die Treuer zur Befragung desto eher erhalten möge;

So befehlen Wir Unserm Landrätthen, Landgerichten, Magisträten, Receptoren, Gerichts-Obrikeiten und Bauerhschafts-Vorsehern, so allergnädigst als ernstlichst, dem Ober-Bergamte, auf erste Requisition desselben, ohnweigerlich behülfslich zu seyn, daß die Thäter zur gefänglichen Haft gebracht werden mögen, auch ihre habende Gerichtsdienere und Gefängnisse, zur Verwahrung der Arrestanten, nicht zu verweigern.

Diejenigen aber, so hierunter säumig oder wohl gar widerspesslich befunden werden möchten, soll das Ober-Bergamt an diejenige Regierung, worunter der Widerspessliche sich befindet, sofort anzeigen, welche sodann die Sache untersuchen, und nach Befinden den säumigen oder widerspesslichen Theil mit Ernst bestrafen soll.

### §. 3.

Wornach in  
Fällen, so in  
dieser Berg-  
ordnung nicht  
erhalten an-  
gehangen wer-  
den soll.

Sollten auch in Bergsachen Casus vorkommen, wovon in dieser Unserer Ordnung nichts enthalten; so soll indessen nach der Sächsischen Berg-Ordnung, und in deren Entscheidung, nach andern, im Römischen Reich üblichen Berg-Rechten und Ordnungen, auch vorgefallenen Berg-Urtheilen, Schied- und Weisungen verfahren werden, wo aber auch daselbst keine entscheidende Vorschrift anzutreffen, und die Decision nicht analogie aus andern Berg-Gesetzen zu entnehmen, soll darüber bei dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unfers General-Directorii angefraget werden, wie es denn auch in subsidium, und in Fällen, wo es nicht

nicht auf eigentliches besonderes Berg-Recht und Gebrauch ankommt, nach jeden Orts eingeführten und hergebrachten Rechten gehalten und erkannt werden soll.

### Caput LXXXVIII.

#### Von denen Sporteln bei dem Bergamte und deren Taxe.

Gleichwie auch bei allen Gerichten, und sonderlich bei Berg-Aemtern gebräuchlich, und der Billigkeit gemäß ist, daß sie wegen ihrer Mühe und Verrichtungen, von denjenigen, zu deren Nutzen und Besten die Arbeit geschieht, eine billigmäßige Belohnung und Sporteln dafür zu genießen haben; so haben Wir allergnädigst bewilliget, daß das neu bestellte Ober-Bergamt auch dergleichen Doueurs in gewissen Sachen und Verrichtungen zu genießen haben solle, welche aber allezeit von dem Berg-Deudanten einzuführen, und quartaliter nach der Repartition, an einen jeden Bedienten wieder ausgezahlt werden müssen, und ist die deshalb gemachte und von Uns approbire Taxe dieser Berg-Ordnung beigefügt, wornach ein jeder sich achten, und dasjenige, was darin festgesetzt, unweigerlich zu entrichten hat.

Wir befehlen aber dem Ober-Bergamte und den davon dependirenden Bedienten hiermit in Gnaden, jedoch auch alles Ernstes, sich damit jedesmal zu begnügen, und ein mehreres nicht, als darin angesetzt, und weiter nichts als für die darin specificirte Verrichtungen und Arbeit, von den Interessenten zu fordern und zu nehmen, maassen derjenige, so dawider handeln möchte, Unsere Unnade und nachdrückliche Ahndung ohnfehlbar zu gewarten hat.

Urkundlich haben Wir diese renovirte und erweiterte Berg-Ordnung Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 5. Juni 1769.

Friederich.



v. Hagen. v. Carmer.

Spor.

## Sporteltaxe

für die drei ersten Ober-Beamte, wovon dem Berg-Director ein Theil, dem Ober-Bergrichter und Ober-Bergmeister, jedem auch ein Theil zu reichen, als:

	Rtbl.	Gr.	Pf
1 Für Ertheilung eines Schürff-Zettels . . . . .	—	6	—
2 eine Nuthung . . . . .	—	6	—
3 Erlängerung derselben, oder Ertheilung einer Frist . . . . .	—	4	—
4 Von einer Besichtigung, und zwar:			
— von einer Fundgrube . . . . .	—	6	—
— von einer Maasse . . . . .	—	4	—
— von einem Erbstollen, Nidwasser, einer Schmiede, Poch, und Hütten, Städte, vor jeder . . . . .	2	—	—
5 Von Vermessung einer Fundgrube . . . . .	2	—	—
Dito, einer Maasse . . . . .	1	12	—
6 Von einer Besichtigung und Befahrung auf Verlangen der Gewerke, wenn es in einem Tage geschehen kann, überhaupt . . . . .	5	—	—
Wann es aber mehr Tage erfordert, jedem der drei ersten Bedienten, so gegenwärtig, täglich, incl. Pferde-Feuer. 1 Rtblr. 16 Gr.			
7 Wann Parteyen ad protocollum etwas vorstellen . . . . .	—	8	—
8 Für Beerdigung eines Schichtmeisters, Steigers, Kohlenmessers, oder andern Subalternen . . . . .	—	18	—
9 Für Besichtigung eines Schleppers oder Wiederziehers zu Führung des Kerkstocks . . . . .	—	8	—
10 Von einer ganzen Gewerkschaft in das Bergbuch einzutragen . . . . .	—	12	—
11 Von den Zechen oder starcken Bergwerken ab- und zuzuschreiben, wenn selbiges durch Contracte geschieht, von 100 Rtblr. Kaufgeld . . . . .	—	8	—
12 Für Anlegung Arrest, Kammers, auf Kuzen, Erz oder Kohlen . . . . .	—	8	—
13 Für eine Sentenz in streitigen Sachen, nach Proportion und Vorschrift Unsers Codicis Fridericiani . . . . .			
14 Für ein Arrest oder Absehrzettel eines Bergmanns, wann er außer Landes geht . . . . .	—	4	—
15 Für eine ordinare Befahrung oder Vereisung der Bergwerke, so gangbar sind, oder im Noeth erhalten werden, nichts; wess die Gewerken Quarembergeld geben, und das Bergamt alle Jahr General-Befahrung ex officio halten muß . . . . .			
16 Für Besichtigung eines erschürften und neu gemutheten Ganges, Bank oder Flöz, so noch nicht gangbar oder im Noeth erhalten worden, dem, so die Besichtigung verrichtet, wenn es in einem Tage geschehen kann . . . . .	1	16	—
Wann aber mehr Tage erfordert werden, täglich . . . . .	1	16	—

## Sporteltaxe für den Geschwornen.

	Rthl.	Gr.	Pf
1 Für einen Loch-Stein zu setzen, von jeder Fund-Grube und Maasse .	—	4	—
2 Von einer Zeche oder Erb-Stelle frei zu fahren	I	—	—
3 Von einer kleinen Besichtigung und Befahrung, auf Oebre des Ober-Berg-Amtes, oder Verlangen der Gewerken, nebst Diäten, wenn es in einem Tage geschehen kann	—	12	—
Wenn es aber mehr Tage erfordert, täglich 12 gGr. nebst Diäten.	—	16	—
4 Von Anweisung eines Schachtes oder Stollens . . . . .	—	12	—
5 Für Schacht- und Stollen-Stener zu machen . . . . .	—	4	—
6 Für Eichung und Ahmung eines Berg-Ringels der Gewerken . . . . .	—	8	—
7 Für eine Erb-Strätte oder andern Ort zu verstopfen . . . . .	—	—	5
8 Scaffen Geld für ein Beding zu machen, von jedem Thaler . . . . .	—	—	5
9 Jahr-Geld, alle Quartale, wovon der Ober-Bergmeister ein Drittel mit participiret:			
Bei Stein-Kohlen		12	—
Werken		6	—
Von einer Ausbeute-Zeche . . . . .	I	—	—
— — Zubuß-Zeche . . . . .	2	—	—
— einem Erb-Stollen . . . . .	I	16	—
Bei metallischen und mineralischen Werken			
Von einer Ausbeute-Zeche . . . . .	I	—	—
— — Zubuß-Zeche . . . . .	I	—	—
— einem Erb-Stollen . . . . .	I	—	—
10 Für Besichtigung eines erschürften und neugemutheten Ganges, Bank oder Flöz, wenn es in einem Tage geschehen kann, überhaupt Wenn es aber mehr Tage erfordert, täglich	I	—	—
11 Für eine ordinairte Befahrung, oder Vereisung der Bergwerke, so gangbar sind, oder im Noeth erhalten werden, nichts, weil dieselbe ex officio geschehen muß.	I	—	—

## Sporteltare. Für den Berg-Schreiber.

	Rtbl.	Gr.	Pf.
1 Für einen Erläng, oder Feisten-Zettel, item Gewerke-Schein	—	2	—
2 Für eine Gewerkschaft zu extrahiren, und Zubuß-Zettel zu unterschreiben Bei Stein-Kohlen-Werken	—	4	—
Bei metallischen Werken	—	8	—
3 Von einer Besichtigung, wofel er das Protocoll führet Dabeneben auch an Diäten, so die Gewerken zu zahlen, täglich 16 gGr.	—	12	—
4 Pro Copia von Bezeichnungen, Gewerkschaften, Nachrichten aus dem Berg-Protocoll, Kammers, Arrests, oder Beschlages, von je- dem Bogen, nach der eingeführten Ordnung	—	2	—

## Für die Mark-Scheide-Gebühren.

Diese werden nach Erkenntniß des Ober-Berg-Amts gemachet,  
und zwar:

	Rtbl.	Gr.	Pf.
1 Für einen Winkel mit Compass ohne Waage	—	1	3
mit der Waage	—	2	—
2 Für eine flache Schnur in Schächten mit Compass ohne Waage	—	4	—
mit der Waage	—	6	—
3 Für eine Seiger-Schnur	—	16	—
4 Für eine Ortung zu Lage zu bringen, oder einen Ort-Pfahl zu schlagen	—	16	—
5 Für einen Darfschlag anzuweisen	—	16	—
6 Für einen Regen Ort anzuweisen, oder Brahne zu hauen	—	16	—
7 Für eine Mark-Scheide-Stuffe zu schlagen	—	16	—
8 Diäten, täglich 16 gGr.; die Grund- und Profit-Nisse müssen mit der Gänge Streichen und Fallen, nebst Uebersetzung aller angetrof- fener Klüfte und Gänge accurat nach verjüngtem Maas-Strab auf die Nisse getragen und gratis gemachet werden.	1	16	—

Vers

# Verzeichniß

## der Capitel und Summarien, welche in dieser Berg- Ordnung enthalten.

### Caput I. Von dem Bergwerks: Regal.

- §. 1. Welche Mineralien zu dem Regal zu rechnen.
- §. 2. Welche Mineralien denen Grundherren eigen sind.
- §. 3. Vorrechte der Grundherren wegen der Mineralien, die zu dem Regal gehören.
- §. 4. Wie es zu halten sey, wenn ein Grundherr die §. 2. specificirte Mineralien nicht selbst bauen will.

### Caput II. Von Schürffen.

- §. 1. Wo, wann und unter was für Bedingung zu schürffen erlaubt sey.
- §. 2. Wie lange die Schürff: Scheine gelten sollen.
- §. 3. Auf wie große Districte die Schürff: Scheine zu ertheilen.
- §. 4. Vorzugerecht der Schürffer bei erschürfften Gängen.
- §. 5. Wie es mit dem Steinsalz und Salzquellen zu halten.
- §. 6. Belohnungen für die Schürffer.
- §. 7. Strafe für die, welche die Schürffe, wo sie nichts gefunden, nicht wieder zuwerfen.
- §. 8. Wie es mit denen Schürffen, dadurch die Gänge entblößt worden ic. zu halten sey.
- §. 9. Wie den Grundherren der Schaden, den sie zuweilen durch das Schürffen erleiden, zu vergütigen sey.

### Caput III. Von Muthen der Gänge, Flöße und Bänke.

- §. 1. Wenn die Muthung geschehen soll.
- §. 2. Formel der Muthgeretel.
- §. 3. Auf welche Mineralien gemuthet werden kann.
- §. 4. Approbation der Muthungen.

### Caput IV. Von Entblößen der Gänge, Flöße und Bänke.

- §. 1. Wie sich ein Muther nach geschehener Muthung zu verhalten.
- §. 2. Strafe derjenigen, die sich nicht nach dem vorigen §. verhalten.

### Caput V. Vom Verleihen und Bestätigen.

- §. 1. Wann die Belehnung zu ertheilen.
- §. 2. Strafe derjenigen, die die Belehnung aussetzen.

### Caput VI. Von den Bergbüchern.

- §. 1. Worüber Bergbücher zu halten sind, und wer selbige zu führen hat.
- §. 2. Die Bergbücher sollen einem nachzusehen erlaubt seyn.
- §. 3. Verzeichniß der zu haltenden Bücher.
- §. 4. Unterschied der vorangezeigten Bergbücher.
- §. 5. Wann diese Bergbücher abgesehen, und wo die alten aufzubewahren.

### Caput VII. Von Erlängen des Schürffen, Muthen und Bestätigen.

- §. 1. Wiederholte Strafe derjenigen, die die Muthung nicht bestätigen lassen.
- §. 2. Von Erlängern des Schürffen, Muthen und Bestätigen.

### Caput VIII. Vom Freimachen und Aufnehmen liegen gebliebener neuen und alten Zechen.

- §. 1. Wie und unter welchen Umständen sie ihr Alter und Gerechtigkeit bei auf gelassenen Bau erhalten können.
- §. 2. Wie gegen die Contravenienten zu verfahren.
- §. 3. Wenn Werke in das herrschaftlich Freie gefallen.

### Caput IX. Vom Ueber schlagen und Vermessen.

- §. 1. Wenn das Ober: Bergamt die verlangte Vermessung vornehmen kann.
- §. 2.

- §. 2. Wie es zu halten, wenn sich nicht völlige Maassen finden, sondern noch Feld übrig bleibt.  
 §. 3. Wenn die Vermessung geschehen soll.  
 §. 4. Strafe der Contravenienten.  
 §. 5. Wie es zu halten, wenn der Jüngere im Felde, wegen der zeitigen Lust, beute, sich will erblich vermessen lassen.

**Caput X. Vom Schwören zum Vermessen und Verlochsteinen auch vorgehender Schnur.**

- §. 1. 2. Vom Schwören zum Vermessen.  
 §. 3. Was nach dem Vermessen geschehen soll.  
 §. 4. Wie es mit denen Lochsteinen zu halten.  
 §. 5. Wie die Lochsteine und Erbstuffen zu unterhalten.  
 §. 6. Strafe dertersjenigen, die sich an die Lochsteine oder Erbstuffen vergreifen.

**Caput XI. Von Ueberfahung, Klüften und Gängen.**

- §. 1. Wie es bei Ueberfahrungen zu halten.  
 §. 2. Was die Vorsteher der Gewerke dabei besonders zu thun haben.

**Caput XII. Von neu getroffenen Erz und Steinkohlen.**

**Caput XIII. Daß man die Zechen oder Stollen nicht verstärken soll.**

- §. 1. Wann das Verstärken anzuzeigen.  
 §. 2. Welche Zechen oder Stollen nicht verstärkt werden sollen.

**Caput XIV. Von Erbstopfen, ihrer Gerechtigkeit und Erb-Teuffe.**

- §. 1. Warum die Stollen mit besondern Gerechtigkeiten versehen sind.  
 §. 2. Teuffe und Recht der Erbstopfen.  
 §. 3. Wenn ein Stollen gar nicht die Erb-Teuffe einbringt, aber doch der Zechen Wetter bringt, oder Wasser nimmt.  
 §. 4. Wenn ein Erbstopfen nicht immer die Erb-Teuffe behält.

**Caput XV. Wie die Wasser-Seige eines Erbstopfens geführt werden soll, und daß die Geseppreng in demselbigen nicht zu verstatten.**

- §. 1. Wie die Wasser-Seige bei den Stollen geführt werden soll.  
 §. 2. Wann und unter welchen Umständen die Spreng zu verstatten.  
 §. 3. Strafe der Contravenienten.  
 §. 4. In welchem Bergbuche die Geseppreng zu notiren.

**Caput XVI. Daß kein Stöllner seine erste Wasser-Seige verlassen, senken und erheben soll.**

**Caput XVII. Daß die Stollen mit offenen Mundloch fahrbar erhalten werden sollen.**

**Caput XVIII. Daß die Stollen, und mit was für Teuffe einander enterben sollen.**

**Caput XIX. Die Stöllner sollen nicht über sich brechen, andern Stollen das Neunte dadurch zu enterben.**

- §. 1. Kein Stöllner soll über sich brechen.  
 §. 2. Unter welchen Umständen das Uebersichbrechen den Stöllnern erlaubt seyn soll.

**Caput XX. Vom Neunten, was darunter überhaupt zu verst. hen, und wie derselbige abgeführt werden soll.**

**Caput XXI. Wenn ein Erbstopfen den Ort, wo Erz oder Steinkohlen brechen, nicht erreicht hat.**

**Caput XXII. Wo zwei tiefste in einer Zechen seyn.**

**Caput XXIII. Wenn Stollörter aufgelassen seyn bleiben und Stufen geschlagen worden.**



- §. 1. Wie es mit aufgelassenen Stollen zu halten.  
 §. 2. Wenn ein anderer einen aufgelassenen Stollen weiter treibet.  
 §. 3. Wenn die Gewerkschaft einen aufgelassenen Stollen treibet.

Caput XXIV. Vom vierten Pfennig, was darunter zu verstehen, und wie derselbige gegeben werden soll.

- §. 1. Was der vierte Pfennig sey.  
 §. 2. Wenn ein Stöllner selbigen erhält.  
 §. 3. Wird nur für einen Stollen gegeben, wenn auch ein Stöllner zwei Stollen in eine Vierung triebet.  
 §. 4. Wenn desselben Abführung aufhöret.  
 §. 5. Wenn der Stöllner den ersten Stollenhieb genießet, und sich vorher zur Fortsetzung des Stollens-bestehern lassen.

Caput XXV. Vom Stollenhieb, oder wie hoch ein Erbstollen das Erz oder Steinkohlen hauen mag.

Caput XXVI. Wann eine Stolle Erz trifft, so keine Erb-Teuffe oder Gerechtigkeit hat.

Caput XXVII. Von Bässern, so beim Bergwerk mit Stollen, Strecken und Nischen erschroten, und am Tage gebracht werden.

Caput XXVIII. Von der Vierung, und wenn Gänge oder Bänke in der Teuffe zusammenfallen, oder auch sonst einander durchschneiden.

- §. 1. Bestimmung der Vierung der Gänge.  
 §. 2. Wenn sich selbige zuerst, was der Ober-Bergmeister dabei zu thun.  
 §. 3. Wenn der Jüngere im Felde nicht mit dem Ausspruch des Ober-Bergmeisters zufrieden ist.  
 §. 4. Wie die Vierung erlangt wird.

Caput XXIX. Daß keine Gewerkschaft einer andern die Schächte, Stollen &c. ruiniren, einwerfen oder in Stücke hauen soll.

Caput XXX. Wie es mit dem Betrieb und Berechnung der Zechen gehalten werden soll.

- §. 1. 2. Ursachen, warum die Bergwerke unter dem Ober-Bergamt stehen sollen.

Caput XXXI. Von Eintheilung einer Zeche oder Gewerkschaft.

- §. 1. Eintheilung der Zeche und Zahl der Erb-Teuffe.  
 §. 2. 3. Wie die Ausbeute darnach zu rechnen.  
 §. 4. Allgemeines Kostenmaaß und Verbot des freien Brandes.

Caput XXXII. Was für Bergtheile denen Bergbeamten mitzubauen zugelassen seyn soll.

Caput XXXIII. Gewerken sollen zu Vermeidung aller Unordnungen ohne Vorwissen des Ober-Bergamts, bei den Werken nichts verändern.

- §. 1. Warum die Gewerke nichts bei ihren Werken allein und für sich thun sollen.  
 §. 2. Sondern mit Vorwissen des Ober-Bergamts.  
 §. 3. Sollen sich daher allezeit bei dem Ober-Bergamt melden.

Caput XXXIV. Von Zubuß-Anlagen und Zubuß-Briefen.

- §. 1. Von wem, wann und wie die Zubüße angelegt werden soll.  
 §. 2. Von Zubuß-Briefen.

Caput XXXV. Von der Ausbeute zu beschließen.

- §. 1. Wenn die Ausbeute zu beschließen.  
 §. 2. Wie die Ausbeute bei metallischen Werken geschähen soll.

Caput XXXVI. Welchergestalt die Gewerken die Zubuße entrichten, und wie die Schichtmeister dieselbe einzassiren, auch davon ihre Löhnungen verrichten sollen.

- §. 1. Wenn die Zubuße, von den Gewerken soll erlought werden.
- §. 2. Wie sie soll bezahlt werden.
- §. 3. Wer sie einzassiren soll.
- §. 4. Wie es mit der einzassirten Zubuße weiter zu halten.

Caput XXXVII. Wie sich die Schichtmeister verhalten sollen, wenn die Gewerken die angelegte Zubuße nicht entrichten oder solche zum Bau nicht zureichen, mithin Schuld auf die Zeche gemacht werden muß.

- §. 1. Wenn, und unter was Bedingungen den Schichtmeistern erlaubt ist, Schuld auf die Zeche zu machen.
- §. 2. Wie es mit Wiederbezahlung solcher Schuld zu halten.
- §. 3. Wenn solche Schuld nicht wieder zu ersatten.

Caput XXXVIII. Von dem Retardat und Caducirung der Kuxen, auch wie es damit gehalten werden soll.

- §. 1. Wenn Gewerken in das Retardat zu setzen.
- §. 2. Wie es mit den Kuxen zu halten.
- §. 3. Die Bergbediente sollen solche caducirte Kuxe weder für sich nehmen, noch den gewesenen Eigenthümern gegen die Erliegung der Zubuße wieder zu schreiben.
- §. 4. Wenn dieses zu verstaten.

Caput XXXIX. Von empfangener und nicht berechneter oder vergriffener Zubuße.

Caput XL. Von Zu- und Abschreibung der Kuxe oder Theile.

- §. 1. Diejenigen, so das Gegenbuch führen, sollen niemanden verdortheilen.
- §. 2. Unter welchen Umständen das Abschreiben geschehen soll.
- §. 3. Strafe der Contravenienten.
- §. 4. Wie die Zubuße von abgeschriebenen Kuxen zu erlegen.
- §. 5. Die Ab- und Zuschreibung kann nicht eher, als nach Producirung der letzten Zubuß-Zettel erfolgen.

Caput XLI. Von Zechen oder Kuxen, welche andern nur zum Schein zugescrieben.

Caput XLII. Wie und in was Zeit die Gewähr, oder das Zu- und Abschreiben der Theile geschehen soll.

Caput XLIII. Wenn sich der Käufer oder Verkäufer nicht will finden lassen.

Caput XLIV. Das Ober-Bergamt, besonders Ober-Bergmeister und Geschworne sollen gute Achtung auf den Bergbau geben, daß nützlich Bau angelegt und gefördert, unnützer aber, insonderheit der Raub in Schächten und Stollen abgeschafft werden.

- §. 1. Das Ober-Bergamt soll überall auf die ordentlich Führung des Bergbaues sehen.
- §. 2. Soll verhindern, daß nicht auf den Raub oder unsicher gebauet werde.
- §. 3. Was gegen die Contravenienten zu thun.
- §. 4. Unzerwerfen wird verboten.
- §. 5. Bergbediente sollen darauf halten und sehen.
- §. 6. Desgleichen, daß kein Gewerck dem andern Schaden zufüge.

Caput XLV. Von des Geschwornen Amt und Befehl, wie er fahren, Nutzen beördern und Schaden abwenden, auch die Bedinge machen, und überhaupt sich verhalten soll.

- §. 1 bis 5. Pflichten des Geschwornen.
- §. 6. Soll die Bedinge machen.
- §. 7. Bedinge sollen so viel möglich, auf denen Zechen einerlei seyn.

§. 9.

§. 8. Soll die Arbeiter ohne Abhezzettel nicht lassen von einer Zeche zur andern laufen.

§. 9. Soll nicht von ordentlichen Bedinge participiren.

§. 10. Auch nicht von den besondern Bedingungen.

**Caput XLVI. Wer die Schichtmeister und Steiger annehmen und absetzen soll.**

§. 1. Von wem die Schichtmeister oder Steiger anzunehmen sind.

§. 2. Die Gewerken sollen sie nicht für sich absetzen.

§. 3. Keine Verwandte der Gewerken sollen in Diensten derselben gelassen werden.

**Caput XLVII. Wie sich die Schichtmeister und Steiger bei ihren Diensten verhalten, dieselbe selbst verwalten, und sich an ihrem gelegten Lohn begnügen lassen sollen.**

§. 1. Sollen dem Ober Bergamt und Gewerken von allem Unterricht und Nachriht geben.

§. 2. Mit dem ihnen anvertrauten Gelde und Bergwerksmaterialien treu umgehen.

§. 3. Im Schreiben und Rechnen erfahren seyn.

§. 4. Sich mit ihrem gelegten Lohn begnügen.

§. 5. Den Unschluc nach Gemüthe und Maas stiften.

§. 6. Keine Arbeiter in die Kost nehmen.

§. 7. Ohne Erlaubnis nicht Bier oder Brandwein auf den Schächten oder Zechenhäusern führen.

§. 8. Die Schichtmeister sollen verhindern, daß nicht gute Montage gemacht werden.

§. 9. Schichtmeister und Steiger auf einer Zeche sollen nicht verwandt seyn.

§. 10. Schichtmeister sollen keine blinde Hauer führen, und falsche Schichten verschreiben.

§. 11. Strafe gegen die Controvententen.

**Caput XLVIII. Was für Steiger anzunehmen sind, und wie sie sich gegen die Hauer und überhaupt verhalten und Acht haben sollen.**

§. 1. Was für Leute zu Steigern anzunehmen.

§. 2. Steiger sollen zu rechter Zeit auf der Grube seyn.

§. 3. Angehende Arbeiter unterrichten.

§. 4. Die Vorgeseldner selbst anweisen.

§. 5. Auf die Güte der Bezüge Acht haben.

§. 6. Auch daß nichts von dem Bezüge fehle, oder nach Hause von den Arbeitern genommen werde.

§. 7. Alle zufällige Geschick, Klüfte wohl bemerken und anzeigen.

§. 8. In der Früksicht in der Grube, und nicht auf der Halde seyn.

§. 9. Alle erbrechende frische Gänge und Erze sofort gehörig anzeigen.

§. 10. Nichts von ihrer Gewerken Vorrath oder Andriichen ohne Erlaubnis auf andere Zechen verlihen.

§. 11. Vielmehr selbige dem Geschwornen vorlegen und verrechnen.

§. 12. Bei Cassation sich keine Schichten zuschreiben lassen.

§. 13. Die Leute zum Bergmännischen Habit anhalten.

**Caput XLIX. Von den Bergleuten, und wie sich die verhalten sollen.**

§. 1. Bergleute sollen dem Ober Bergamt gehorsam und getreu seyn.

§. 2. Bergmännisch gehen.

§. 3. Fleißig seyn, und nicht vor Ende der Schicht aus der Arbeit gehen.

§. 4. Ohne Vorwissen des Steigers oder Schichtmeisters nicht die Schichten verwechseln.

§. 5. Die Hauer ihr Beding fleißig verfabren.

§. 6. Ihre Arbeit und Beding aushalten.

§. 7. Strafe der Controvententen.

§. 8. Sollen ohne vorgewiesenen Abhezzettel nicht angelegt werden.

§. 9. Strafe der Controvententen.

**Caput L. Zu welcher Zeit die Bergleute aufahren, und wie die Schichten gehalten werden sollen.**

§. 1. Von Einrichtung der Schichten.

§. 2. Wo die Nachtschicht statt hat.

§. 3.

§. 3. Kein Hauer soll zwei Schichten in einem Tage haben.

§. 4. Morgen-Gebet vor der Schicht.

Caput LI. **Wie die Förderung der Erze geschehen auch vermessen werden soll.**

§. 1. Wie die Förderung der Erze anzustellen.

§. 2. Wie selbige zu bezahlen.

Caput LII. **Von der Steinkohlen-Förderung und deren Vermessung.**

§. 1. Wie die Förderung der Steinkohlen geschehen soll.

§. 2. Arbeiter sollen nicht mit Steinkohlen ausgelohnt werden.

§. 3. Die Kohlen sollen nach einem richtigen Maas gestürzt werden.

§. 4. Die Vermessung ist solchergestalt ebenfalls vorzunehmen.

Caput LIII. **Wie viel Zechen ein Schichtmeister verwalten mag, und daß von allen Werken Special-Rechnungen geführt werden sollen.**

§. 1. Ein Schichtmeister soll nicht über sechs Zechen verwalten.

§. 2. Amte und Berrichtung desselben.

Caput LIV. **Wie die Rechnungen sich anfangen und schließen, auch verlesen werden und beschaffen seyn sollen.**

§. 1. Wo die Rechnungen anzufangen, und wo sie zu schließen.

§. 2. Wie sie beschaffen seyn sollen.

Caput LV. **Vom Verlesen oder Abschnitt halten, und Auslohnen, und wie es damit zu halten.**

§. 1. Wo und wenn die Rechnung zu verlesen.

§. 2. Nach der Verlesung soll über den Verabau bellberiet werden.

§. 3. Wenn die Auslohnung der Arbeiter geschehen soll.

§. 4. Das Lohnen, soll in der empfangnen Münze, und nicht in Waaren oder Victualen von dem Schichtmeister geschehen.

Caput LVI. **Ueber allen Vorrath auf den Zechen, es sey Metall, Steinkohlen, oder Berg- und Baumaterialien, soll der Schichtmeister eine attestirte Materialien-Rechnung übergeben.**

Caput LVII. **Daß die Aufnehmer alter Zechen das Tiefste bauen, und metallischen Werken die Halden nicht gefeinnert werden sollen.**

§. 1. Bei Aufnehmung alter Zechen soll das Tiefste gebaut werden.

§. 2. Die Halden sollen auf keiner Zeche gefeinnert werden.

§. 3. Die alten Halden sollen nicht verkauft werden.

Caput LVIII. **Das gute Erz soll wohl verwahrt werden.**

Caput LIX. **Von dem Verkauf der Metallen, und daß ohne Erlaubniß nicht außer Landes geschmolzen werden soll; imgleichen wegen Erbauung derer Privat- und gemeinschaftlichen Hütten.**

§. 1. Welche Metalle zum Verkauf reservirt werden.

§. 2. Wegen des Wasser-Zinses.

§. 3. Wie es bei gemeinschaftlichen Hütten zu halten.

Caput LX. **Von Muthung und Verleihung der Hütten-Städten.**

§. 1. Die Hütten-Städten sollen bei dem Ober-Bergamt gemurhet werden.

Caput LXI. **Von den Hütten, deren Gerechtigkeit, und der Gewerfen Obliegenheit.**

§. 1. Keinem Hüttenwert soll in der Nähe ein anders entgegen gebaut werden, und soll nicht über 1 bis 1½ Meile von dem Werke seyn.

§. 2.

- §. 2. Von Hüttenpachte oder Zins.
- §. 3. Alle Gewerkschaften, die einmal zu einer Hütte gewesen, sollen ihre Erze und Schliche beständig darin verarbeiten lassen.
- §. 4. Die Hüttengewerke sollen alles zum Hüttenbetrieb nöthige in gutem Stande halten.
- §. 5. Alle dazu nöthige Arbeiter in den Hütten halten.
- §. 6. Alle Hüttenbediente und Arbeiter sollen von dem Ober-Bergamt examinirt und verpflichtet werden.
- §. 7. Sollen sich nicht untersehen, Unterschleife zu machen.
- §. 8. Die Hütten-Gewerke sollen sich nicht die Arbeiter abspensig machen, oder im Kohlen Holz und andern Nothdürften im Preise einander übersteigern.
- §. 9. Das Ofenverkaufen, Schlacken-Puchgen und Hütten Silber wird verboten.

**Caput LXII. Wie es in einer Hütte mit Schmelz- und Zugutmachung der Gewercken-Gut zu halten, wenn mehrere, als eine Gewerkschaft darin arbeiten lassen.**

- §. 1. Das Ober-Bergamt soll bestimmen, wie die Gewerkschaften hinter einander in einer Hütte schmelzen sollen.
- §. 2. Hierinnen soll, ohne dessen Vorbewußt keine Aenderung gemacht werden.
- §. 3. Keine Gewerkschaft soll vor Beendigung des Schmelzens davon abgedrungen werden.

**Caput LXIII. Wie es mit den Schlacken gehalten werden soll.**

**Caput LXIV. Daß denen Gewercken frei steht, ihre Zuschläge selbst anzuschaffen.**

**Caput LXV. Wie in den Hütten aufgesehen werden soll, daß der Gewercken Gut gehörig verarbeitet werde.**

**Caput LXVI. Von den Hütten-Schreibern.**

- §. 1. Die Hütten-Schreiber sollen ihr Mezier, besonders das Probiren versehen, und öfters in den Hütten seyn.
- §. 2. Ordentliche Schmelz-Register halten.
- §. 3. Alles wohl probiren.
- §. 4. Auf die Materialen und das Hütten-Gezähle wohl Achte geben.
- §. 5. Alle Lohnstage ordentlich auszahlen.
- §. 6. Achte haben, daß denen Hütten- und Schmelz-Gewercken an Hütten-Kräge nichts entzogen werde.
- §. 7. Ohne Vorbewußt des Ober-Bergamtes nicht schmelzen.
- §. 8. Auf Kohlen und angebrachten Sein und Gut wohl Achte haben.
- §. 9. Sich an ihrem Lohn begnügen lassen.
- §. 10. Auf die Richtigkeit der Waage und Gewicht sehn.
- §. 11. Alle Silber in Empfang nehmen, und in Unsere Zehnden liefern.
- §. 12. Gereute und genaue Rechnung über alles halten.

**Caput LXVII. Von den Hütten-Meißlern.**

- §. 1. Die Hütten-Meißler sollen ihr Mezier wohl versehen.
- §. 2. Auf die Schmelzer in allen Stücken wohl Achte haben.
- §. 3. Beim Schmelzen selbst die Beschickungen gehörig anordnen.
- §. 4. An den Hütten keinen Theil haben.
- §. 5. Sich mit dem Lohn begnügen.
- §. 6. Auf das Beste der Gewerke sehn, und besonders das Silber und die Körner gleich beim Wäcken in Empfang nehmen.
- §. 7. Ein richtiges Ladebuch über alles halten.

**Caput LXVIII. Vom Probiren.**

- §. 1. Alle Erze und Schliche sollen probirt werden.
- §. 2. Wie die Proben sollen verjüngt werden.
- §. 3. Von der Schiedsprobe.
- §. 4. Probir-Register und Probir-Zettel.
- §. 5. Kupfer soll, wegen seines Silbergehaltes, wohl probirt werden.

Caput

**Caput LXIX. Wie es mit dem Silber-Abreiben zu halten.**

- §. 1. Abreiber sollen verständige Leute seyn.
- §. 2. Das Abreiben soll durch einen geschwornen Abreiber geschehen, und selbiger von dem Zehnden ein Dreizehnten erhalten.
- §. 3. Hütenschreiber und Schichtmeister, was sie bei dem Abreiben zu thun haben.
- §. 4. Was diese nach dem Abreiben thun sollen.

**Caput LXX. Schichtmeister sollen auch bei dem An- und Auslassen des Schmelzens seyn.**

- §. 1. Schichtmeister sollen vor dem Anlassen gegenwärtig seyn, und alles nöthige besorgen.
- §. 2. Weitere Pflichten derselben, so sie bei dem Schmelzen zu beobachten haben.

**Caput LXXI. Berg- und Hüttenbeamten sollen mit den Subaltern bedienten keine Befreundete oder Verwandte seyn.****Caput LXXII. Von Berg- und Hütten Schmieden.**

- §. 1. Die Bergschmiede sollen tüchtige gelehrte Leute seyn.
- §. 2. Sollen die gewöhnliche Rechte und Privilegia genießen.
- §. 3. Wenn Zechen stille stehen, oder alte wieder aufgenommen werden, sollen die alten Bergschmiede dabei wieder angesezt werden.
- §. 4. Wie es hierin bei mehreren Zechen zu halten.
- §. 5. Wie weit der District der Schmiede gehe.
- §. 6. Pflichten der Bergschmiede.

**Caput LXXIII. Von den Privilegien und Gerechtigkeiten der Gewerke, Berg- und Hüttenbedienten, und gemeinen Hütten- und Bergleuten.**

- §. 1. Gewerke sollen die Pläge den Dominis vergütigen.
- §. 2. Wenn sie nicht eintig werden, soll den Schaden das Ober-Bergamt fest setzen.
- §. 3. Das Dominium bezahlt davon die darauf haftende Steuern.
- §. 4. Freyheiten der Berg- und Hüttenbedienten.
- §. 5. Wenn die Bergleute unterthönig sind.
- §. 6. Sollen von der Werbung und Abschoss frey seyn.

**Caput LXXIV. Vom Einschlagen der Schächte und Lichtlöcher, auch Bauung Zechenhäuser ic. auch Bau- und Weideland.****Caput LXXV. Von dem Zehnden, und wie derselbe zu geben.**

- §. 1. Der Zehnd soll gewöhnlicher Art gegeben werden.
- §. 2. Bestimmung des Zehnds bei Steinkohlen.
- §. 3. Desgleichen bei Metallen, Halbmetallen, Alaun, Vitriol, Schwefel ic.
- §. 4. Bei Steinen und Erdarten.

**Caput LXXVI. Von Quatembergeld, und wie es zu geben.**

- §. 1. Wie die Quatembergelder zu entrichten.
- §. 2. Wie es bei stiegen gebliebenen Zechen hierin zu halten.
- §. 3. Wer die Eincaßirung dieser Gelder besorgt.

**Caput LXXVII. Von Verrecessen derer Zechen, Berechnung der Necess-Gelder, und der Strafen davon.**

- §. 1. Warum die Necess-Gelder abzuführen; Strafe der unterlassenen Abführung.
- §. 2. Wieviel an Necess-Gelder zu erlegen.
- §. 3. Von wem sie einzunehmen.
- §. 4. Wen dieselben sowohl als die Strafgeselder zu berechnen.

**Caput LXXVIII. Wenn Arbeiter in der Gewerken Arbeit krank werden, oder zu Tode kommen, wie es damit zu halten.**

- §. 1. Welche Beneficia die Gewerke den kranken Arbeitern zu erweisen haben.

§. 2.

- §. 2. Was die Wittwen und Erben eines gleich zu Tode gekommenen Arbeiters von den Gewerken zu fordern haben.  
 §. 3. Dieser bestimmte Gnadenlohn soll ohnweigerlich ausgezahlt werden.  
 §. 4. Wenn diese Beneficia wegsfallen.  
 §. 5. Wie es mit den in der Grube zu Tode gekommenen zu halten.

Caput LXXIX. Daß auf den Zechen und andern Orten, so dem Bergwerk zuständig, die Bergfreiheit sey.

Caput LXXX. Was das Ober-Bergamt zu richten hat, und wie das Ober-Berggericht, in Entscheidung irriaer Bergsachen verfahren soll, auch wohin die weitere Remedia wider die Bescheide und Erkenntnisse des Ober-Berggerichts gehen.

- §. 1. Die Bergleute sollen in Bergsachen ihr eignes Recht und Gericht haben.  
 §. 2. In causis civilibus aber, bei ihrer und des Beklagten ordentlichen Obrigkeit Recht suchen und nehmen.  
 §. 3. Wenn sie in andere Gerichte abgerufen, oder wider sie rechtliche Exceution verhängt wird, soll dem Ober-Bergamt in Zeiten Nachricht davon gegeben werden.  
 §. 4. Den Bergleuten soll in causis civilibus prompte Justiz, durch einen verpflichteten Gerichtshalter administrirt werden.  
 §. 5. Wie es in Todes- und Erbfällen mit der Jurisdiction über die Erbschaft zu halten.  
 §. 6. Wie es mit dem Proceß und Jurisdiction in delictis communibus zu halten.  
 §. 7. In Sachen, die vor das Ober-Bergamt gehören, soll die Güte vorher versucht, und wo sie nicht statt findet, schnellig und summarisch verfahren werden.  
 §. 8. Alle Sachen, wo periculum in mora, sollen nach dem in Schließen vorgeschriebenen modo procedendi tractirt werden.  
 §. 9. Wohin die Appellationen von Urtheilen des Ober-Bergamtes gehen.  
 §. 10. Zweifelhafte Fälle, wohin die Appellationen gehen, soll die Jurisdiction's Commission entscheiden.  
 §. 11. Alle Acta sollen in der 1ten und 3ten Instanz beim Ober-Bergamt instruirf werden.

Caput LXXXI. Von der Reconvention und Widerklage, Litis-Denunciation, Intervention, und des Beklagten dilatorischen und perentorischen Exceptionen.

- §. 1. Reconvention und Gegen-Klage soll beim Ober-Bergamt keine statt haben, wofern sie nicht eine Bergsache betrifft.  
 §. 2. Mit der Litis-Denunciation, Intervention und Exception soll es eben so gehalten werden.

Caput LXXXII. Von Kummer- oder Arrest-Anlagen und Verbot auf Erz, Steinkohlen, und andern Bergwerksfachen, wenn Zechen mit einander Markschöden, die Gänge zusammen und Gewerke in Streit kommen.

- §. 1. Wenn Arrest in streitigen Bergsachen zwischen Gewerken verhängt wird, wie mit dem verklärtem Object, bis zum Austrage der Sache, zu verfahren.  
 §. 2. Was vor dem Arrest weggehauen, und über die Hängebank gebracht ist, muß dem Arrestato verahfolgt werden.

Caput LXXXIII. Von Hypotheken auf Bergtheile, ingleichen von andern Bergschulden und von Kummer und Arrest auf Erz und Steinkohlen und andern Bergwerksfachen, Bergtheile oder ganze Zechen, Ausbeute und Borrath, wenn auf Schulden geklagt wird, wie das Ober-Bergamt dariz zu verfahren hat.

§. 1.

- §. 1. Hypotheken müssen, wenn sie gültig seyn sollen, in die Bergbücher eingetragen werden.
- §. 2. Und soll dabei, wegen der Eintragung, wie bei andern Grundstücken verfahren werden.
- §. 3. Wenn und wie der Arrest wegen Bergschulden verhängt werden soll.
- §. 4. Wegen Schulden, die das Bergwerk nicht betreffen, soll kein Arrest verhängt werden, wenn solcher nicht von andern Gerichten absonderlich gesucht wird.
- §. 5. Wie es zu halten, wenn die Execution verhängt worden.
- §. 6. Wie der Kläger abzufinden, wenn sich auf den öffentlichen Anschlag kein Käufer findet.
- §. 7. Wie es mit der Zubusse zu halten bei streitigen, verkümmerten, oder zum öffentlichen Verkauf angeschlagenen Bergtheilen.
- §. 8. Concursus creditorum über Bergtheile sollen vor dem Ober-Bergamt geführt werden.
- §. 9. Wie es wegen der Bergschulden zu halten, wenn Concursus universalis in foro ordinario über einen Besitzer von Bergtheilen entsteht.
- §. 10. Ordnung und Vorgang der Bergschulden.

Caput LXXXIV. Von dem Bernäherungs-Recht bei Bergwerken oder Bergtheilen

Caput LXXXV. Was und wie das Ober-Bergamt zu strafen hat, und wohin die Strafen berechnet werden sollen

Caput LXXXVI. Was das Ober-Bergamt, vermöge dieser Bergordnung befehlt und ordinirt, dem soll Gehorsam geleistet werden.

Caput LXXXVII. Daß diese Ordnung in allen Stücken gehalten, und in streitigen Sachen darnach gesprochen werden soll.

- §. 1. Auf diese Bergordnung soll gehalten werden.
- §. 2. In peinlichen Fällen sollen alle Obrigkeiten, auf Requisition, unweigerlich Nothhilfe leisten.
- §. 3. Wornach in Fällen, so in dieser Bergordnung nicht enthalten, gegangen werden soll.

Caput LXXXVIII. Von den Sporteln bei dem Bergamt und deren Tare.



Anhang

zur

Berg-Ordnung.

1700

1700

1700



## Vom Bergwerksregal.

(Allgemeines Land-Recht Theil II. Tit. XVI. Abschnitt IV.)

§. 69. Alle Fossilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, gehören, in Ermangelung besonderer Provinzialgesetze, anschießend zum Bergwerksregal.

A. Uebrig-  
haupt. Fossili-  
en, welche  
dazu gehören.

§. 70. Desgleichen alle Edelsteine und andere Steinarten, welche nicht §. 73. und 74. ausgenommen sind.

§. 71. Ferner alle Salzarten mit den Salzquellen, vorzüglich Steinsalz, Salpeter, Vitriol und Alaun; so wie auch Inflammabilien, als Schwefel, Reißbley, Erdspeck, Stein- und Braunkohlen.

§. 72. Andere Fossilien hingegen, die in ihrer natürlichen Gestalt sogleich zum ökonomischen Gebrauche, bei Künsten, Handwerken, oder zum Bauen genützt zu werden pflegen, gehören dem Eigenthümer des Grundes und Bodens, oder dem Guts Herrn, wenn derselbe nach den Provinzialgesetzen das Vorrecht darauf hat. (Th. I. Tit. 9. §. 94. sqq.)

§. 73. Besonders werden Marmor, Porphyr, Granit und Basalt, Serpentinstein, Kalk, Gips, Sandstein, Lorf, Thon, Lehm, Mergel, Walker, Umbra, Ocker und andere Farbenerden, in so fern aus letzteren keine Metalle oder Halbmetalle gewonnen werden können, zu den Regalien nicht gerechnet.

§. 74. Dies findet auch von den nach §. 70. zum Bergwerksregal gehörenden Steinarten Anwendung, wenn sie entweder auf den Aedern liegen, oder durch die Flugschar ausgerissen, oder bei Gelegenheit anderer ökonomischer Arbeiten einzeln gefunden werden.

§. 75. Fossilien, die keine Regalien sind, können diejenigen, welchen solche nach §. 72. gehören, ohne besondere Erlaubniß aussuchen, und durch Verkauf oder auf andere Art benutzen.

Rechte in An-  
sehung der dar-  
zu nicht gehö-  
renden Fossili-  
en.

§. 76. Sie dürfen aber bei deren Benutzung nichts vornehmen, was den allgemeinen Berg-Polizeigesetzen zuwider ist.

§. 77. Sollte Jemand dergleichen Fossilien gänzlich unbenutzt lassen: so kann er angehalten werden, sein Recht entweder dem Staate selbst, oder andern Bauhütigen, gegen billige Abfindung zu überlassen.

§. 78. Es muß aber ausgemittelt seyn, daß dadurch der dem Staate selbst, oder andern Bürgern desselben zu verschaffende Vortheil, die Unbequemlichkeit oder den Nachtheil, welchen der Eigenthümer durch diese Einschränkung seines Eigenthumsrechts erleidet, beträchtlich überwiege. (Th. I. Tit. 8. §. 30.)

§. 79. Wer ein Stockwerk, Erzlager, Gang oder Flöz von solchen Fossilien, welche nach §. 69. 70. und 71. zum Bergwerksregal gehören, bauen will, muß damit gehörig belichen seyn.

Verletzung  
des Rechts  
zum Berg-  
bau, u. Auf-  
sicht darüber.

§. 80. Wasch- und Pochwerke, imgleichen Graben und Wasserleitungen über Tage, sind unter der Muthung einer Grube nicht mit begriffen, sondern müssen besonders gemuthet und verlichen werden.

§. 81.

§. 81. Eben dies findet von Wassern verlassener Gruben oder Stollen statt.

§. 82. Jeder Besizene muß sein Bergwerkseigenthum den Grundsätzen der Bergwerkspolizei gemäß dauigen, und kann sich dabei der Aufsicht und Direction des Bergamts nicht entziehen.

§. 83. Das Bergamt aber ist schuldig, ihn mit seinen Vorschlägen zu hören, und bei Beschließung wichtiger Vorrichtungen, welche mit erheblichen Kosten verbunden sind, jedesmal zuzuziehen.

§. 84. Wegen der besondern Aufsicht über die Gewerkschaften ist nachher §. 272. sqq. verordnet.

Anlegung der  
Hüttenwerke.

§. 85. Hüttenwerke darf Niemand ohne Erlaubniß des vorgesezten Bergamtes anlegen.

§. 86. Wo der Staat sich den Erzkauf nicht vorbehalten, oder sonst rechtlich erworben hat, da können Hüttenwerke auch an Privatpersonen verlichen werden.

§. 87. So lange jedoch die in einer Gegend vorhandenen Hüttenwerke hinreichend sind, die in den umliegenden nicht über Drei Stunden oder anderthalb Meilen entfernten Gruben gewonnenen oder zu gewinnenden Erze zu verarbeiten, sollen keine neue Belehnungen erteilt werden.

§. 88. Die Anlegung muß unter Aufsicht des Bergamtes geschehen; und es muß darüber besondere Belehnung nachgesucht werden.

§. 89. Dem ersten Muthen eines Hüttenwerks soll die Belehnung darüber vorzüglich erteilt werden.

§. 90. Die Anlegung neuer Hüttenwerke findet auch nur in so fern statt, als dadurch der Provinz das nöthige Brennholz, zum Bedarf der Einwohner, und zum Betrieb der darin schon vorhandenen Fabriken, nicht entzogen wird.

§. 91. Doch ist bei dessen Bearbeitung auch auf die in der Provinz sich befindenden Vorräthe von Loth und Steinkohlen, welche zu dem Bedarf der Einwohner, und dem Betriebe der Einwohner gebraucht werden können, Rücksicht zu nehmen.

§. 92. Jeder Besizene, welcher kein eigenes Hüttenwerk hat, ist schuldig, sich zu demjenigen zu halten, welches ihm von dem Bergamte angewiesen worden.

§. 93. Doch darf er sich an kein Hüttenwerk weisen lassen, welches über Drei Stunden, oder anderthalb Meilen, von seinen Gruben oder Pochwerken entfernt ist.

§. 94. Findet das Bergamt nöthig, daß Mehrere, welche kein eigenes Hüttenwerk haben, zusammen schmelzen: so kommt es ihm zu, die Ordnung dabei zu bestimmen, und die erforderliche Erzlage einzurichten.

Metallkauf.

§. 95. Auf alles von den beliebigen Bergwerkseigenthümern gewonnene Gold und Silber, hat der Staat, wegen des ihm competirenden Münzregals, den Verkauf.

§. 96. Bei andern Metallen und Mineralien haben die Eigenthümer freie Hand, dieselben nach ihrer Gelegenheit inn- und außerhalb Landes zu verkaufen, in so fern die Provinzialgesetze keine Ausnahme machen.

§. 97. Dagegen dürfen Erze, Eisenfeine, und überhaupt rohe Bergwerksprodukte oder Materialien, aus welchen erst durch Zubereitung und Verarbeitung, Metalle oder mineralische Fabrikate herausgebracht werden, ohne besondere Erlaubniß des Staats, bei nachrücklicher Strafe, außerhalb Landes nicht verfahren werden.

§. 98.

§. 98. Von allen zum Bergwerkregale gehörenden Metallen und Mineralien, welche die Beliehenen gewinnen, gebührt dem Staate der Zehent.

Zehent.

§. 99. Zu den Berggewinnungskosten dieser Metalle und Mineralien trägt der Staat wegen seines Zehenten nicht bei.

§. 100. Es muß also von Bergprodukten, welche so, wie sie aus der Erde gebracht worden, ohne weitere Zurichtung verkauft werden können, der Zehent in Natur, oder das dafür gelösete Geld, ohne Abzug sofort entrichtet werden.

§. 101. Bei metallischen und mineralischen Werken hingegen, deren Produkte durch Feuer oder andere Zurichtung erst verkäuflich gemacht werden müssen, trägt der Staat zu den Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten, nach Verhältnis seines Zehent, mit bei.

§. 102. In Ermangelung besonderer Provinzialordnungen, genießen die Bergbauenden auf Sechs Jahre die Zehentbefreiung; Steinkohlen jedoch ausgenommen, bei welchen diese Befreiung nicht Statt findet.

§. 103. Außer dem Zehent, müssen die Beliehenen, von ihren gangbaren Gruben oder Stollen, ein in den Provinzialgesetzen bestimmtes Quartemgeld, zur Unterhaltung des Bergamtes entrichten.

Quartem-  
u. Areefgeld.

§. 104. Auch muß von jeder Grube, sie sey gangbar oder nicht, und von jedem andern Bergwerkseigenthume, alle Quartale das in eben diesen Gesetzen vorgeschriebene Areefgeld an das Bergamt abgeführt werden.

§. 105. Hat ein Beliehener die Areefgelder, der einmal geschehenen Erinnerung ungeachtet, durch Vier Quartale, und also durch Ein ganzes Jahr nicht bezahlt; so fällt sein Bergwerkseigenthum an den Staat zurück, und kann wieder an einen Andern verliehen werden.

§. 106. Das Bergwerkregal auf einen gewissen Distrikt, oder auf ein bestimmtes Objekt, kann gleich andern niedern Regalien, von Privatpersonen und Communen erworben und besessen werden. (Tit. 14. §. 24. 899.)

B. Wenn das  
Bergwerk-  
regal einer Pri-  
vatperson zu-  
steht.

§. 107. Wenn das Bergwerkregal auf solche Art zusteht, dem Kommen alle darunter begriffene Rechte des Staates zu, welche bei der Verleihung, oder durch Provinzialgesetze, nicht ausdrücklich ausgenommen worden.

§. 108. Doch bleibt er dabei allemal der Oberaufsicht des Staates, den allgemeinen Bergpolizei-Gesetzen, und den Entscheidungen des Bergamtes unterworfen; ist auch zur Entrichtung der §. 103. und 104. bestimmten Abgaben verbunden.

§. 109. Der Grundeigenthümer muß an die Bergbauenden den Grund und Boden überlassen, welcher zur Grube selbst, zu den Stollen, zu Halben und Wegen, und zu den Gebäuden über der Erde, notwendig ist, ingleichen das zum Betriebe der Kunst-Poch-, Wasch- und Hüttenwerke erforderliche Wasser.

C. Verhält-  
niß des Berg-  
werkregals  
gegen den  
Grundbesitzer.  
3) Verhält-  
niß des  
Grundeigen-  
thümers.

§. 110. Auch Teiche und Mühlen müssen dem Bergbaue weichen, wenn es zur Fortsetzung desselben notwendig ist.

§. 111. Bau- und Kohlenholz, in so fern der Grundherr dergleichen aus seinen Forsten verkauft, muß er an die bauenden Gewerke vorzüglich, jedoch nur für eben den Preis, wie an Fremde, überlassen.

§. 112. Dagegen muß für alles, was der Grundeigenthümer zum Baue und Betriebe des Werks abgetreten und verloren hat, demselben vollständige Entschädigung nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. 6. §. 7. geleistet werden.

§. 113. Für den abgetretenen Grund und Boden muß der Eigenthümer sich damit begnügen, daß ihm die nach gedachter Vorschrift aus-

b) Rechte des-  
selben. Ent-  
schädigung.

B

zumit-

zumittelnde jährliche Abnutzung in jedem Jahre so lange vergütet werde, bis der Boden wieder in solchen Stand gesetzt ist, daß er gehörig genützt werden kann.

§. 114. Im Mangel gesetzlicher Bestimmung, müssen die Besessenen sich mit dem Grundeigenthümer wegen seiner Schadloshaltung besonders vereinigen.

§. 115. Kann dergleichen Vereinigung in Güte nicht getroffen werden: so muß das Bergamt die Schadloshaltung, mit Zuziehung sachverständiger Taxatoren, der Billigkeit gemäß bestimmen.

§. 116. a) Will ein oder anderer Theil bei dieser Festsetzung sich nicht beruhigen: so steht ihm frei, auf rechtliches Gehör und Erkenntniß darüber bei den Berggerichten anzusuchen.

§. 116. b) Hat Jemand Gebäude, Wasserleitungen, Teiche, Bleichen, und dergleichen, in einem Districte, wo ein Bergbau schon in solcher Nähe getrieben wird, daß eine weitere Ausdehnung desselben bis zu diesen neuen Anlagen vernünftiger Weise vorausgesehen werden konnte, dennoch angelegt, ohne sich von dem Bergamte die Stelle, wo es ohne seine Gefahr geschehen kann, anweisen zu lassen: so ist er, wegen der durch den fortgehenden Bergbau daran entstehenden Schäden, zu keiner Vergütung berechtigt.

**Erbfur.** §. 117. Dem Grundeigenthümer wird ferner der Erbfur, ohne Unterschied der Metalle oder Mineralien gegeben.

§. 118. Dieser Erbfur kann von dem Grunde und Boden, auf welchem das Bergwerk betrieben wird, nicht getrennt, noch besonders veräußert werden.

§. 119. Wer bei getheiltem Eigenthume den Erbfur erhalte, ist nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. 9. §. 94., und in wie fern ein Gutsherr den Vorzug vor dem Grundeigenthümer darauf habe, nach den Provinzialgesetzen zu beurtheilen.

§. 120. Der Erbfur gebührt demjenigen, in dessen Grunde und Boden die Fundgrube sich befindet.

§. 121. Liegt die Fundgrube auf der Gränze, und also auf dem Grunde und Boden zweier Nachbarn zugleich: so wird der Erbfur zwischen beiden Grundeigenthümern verhältnismäßig durch Erkenntniß des Bergamts getheilt.

§. 122. Der Grundeigenthümer ist wegen des Erbfures zu irgend einem Beitrage, wegen der Kosten oder Abgaben des Baues, nicht verbunden.

§. 123. Steht ihm aber das Recht des Mißbaues zur Hälfte zu, und übt er selbiges aus: so muß er, nach Verhältnis seines Antheils an der Grube, den Erbfur übertragen helfen.

**Recht des Mißbaues zur Hälfte.**

§. 124. Das Recht des Mißbaues zur Hälfte findet jedoch nur alsdann Statt, wenn besondere Provinzialgesetze dasselbe dem Grundeigenthümer ausdrücklich beilegen.

§. 125. In solchem Falle muß er, noch ehe die Beleihung an einen Andern geschieht, vernommen werden: ob er davon Gebrauch machen wolle.

§. 126. Zur Erklärung darüber ist ihm jedesmal eine hinlängliche Frist, jedoch niemals unter Drei Monaten, vom Tage, da die Auforderung ihm eingehändig worden, zu bestimmen.

§. 127. Läßt er diese, ohne sich zu erklären, verstreichen; oder thut er auf sein Recht zum Mißbaue Verzicht: so kann er sich solches in der Folge, zum Nachtheil der bauenden Gewerkschaft oder des Staats, niemals wider anmaßen.

§. 128.

§. 128. Der Bergbau kann sowohl von einzelnen Personen, als von Gesellschaften betrieben werden.

§. 129. Mehrere Personen, welche ihren Bau mit eigener Handarbeit betreiben, werden Eigenthümer genannt.

§. 130. Eine Gesellschaft von Eigenthümern darf aus nicht mehr als Acht Personen bestehen, und wenigstens Vier derselben müssen die Arbeit mit eigener Hand verrichten; widrigenfalls sie als Gewerke zu behandeln sind.

§. 131. Gesamteigenthümer, welche ihre Lehne nicht selbst bauen und verwalten, führen den Namen einer Gewerkschaft.

§. 132. Die einzelnen Mitglieder einer solchen Gesellschaft werden Gewerke; und das Bergwerk selbst, welches sie betreiben, wird Zeche oder Grube genannt.

§. 133. Jedes verliehene Bergwerkseigenthum wird in Hundert und acht und zwanzig Antheile oder Kuxe getheilt.

§. 134. Außer diesen werden Zwei dem Grundherrn als Erbkux; auch wenn die Provinzialgesetze keine Ausnahme enthalten, Zwei der Kirche und Schule, unter deren Sprengel die Zeche liegt; und eben so viel der Knappschafts- und Armentasse beigelegt.

§. 135. Ein Interessent kann mehrere Kuxe besitzen; auch kann jeder Kux in mehrere Unterabtheilungen getheilt werden, die jedoch nicht unter einem Achteil betragen dürfen.

§. 136. Fremde können so gut, als Landeseinwohner, ohne Unterschied der Religion, an dem Bergbaue Theil nehmen, und genießen dabei mit diesen völlig gleiche Rechte.

§. 137. Insbesondere sind die Bergantheile derselben, so wie deren Ausbeute, von aller Confiscation, Abschoß- und Abzugsgeldern frey.

§. 138. Bergbeamte hingegen sollen, bei Strafe der Confiscation, nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Bergwerks- und Hütendepartements an dem Bergbaue als Gewerke Antheil nehmen.

§. 139. Diese Genehmigung soll nur auf eine gewisse Anzahl von Kuren, welche den Vierten Theil einer Zeche niemals übersteigen darf, ertheilt werden.

§. 140. Kein Bergbeamter darf streitige Zechen, oder andere Berggebäude an sich bringen.

§. 141. Niemand hat das Recht auf die nach §. 69. 70. und 71. zum Bergwerksregal gehörenden Fossilien zu schürfen, ohne von dem Bergamte einen Erlaubnißschein dazu erhalten zu haben.

§. 142. Der Grundeigenthümer kann demjenigen, welcher einen Schürffschein erhalten hat, das Schürfen nicht wehren noch hindern; es sey denn, daß er selbst mit einem andern Schürffschieue versehen worden.

§. 143. Schürffscheine sollen nicht auf ganze Ämter und Gerichte, sondern nur auf gewisse nach Namen, Lage, Gegend und Gränzen möglichst genau bestimmte Berge oder Thäler gegeben werden.

§. 144. Sie gelten auf Ein Jahr und Sechs Wochen vom Tage ihrer Ausfertigung an; und verlieren ihre Kraft, wenn nicht vor dem Ablaufe dieser Frist ihre Verlängerung bei dem Bergamte nachgesucht worden.

§. 145. Wer einen Schürffschein auf fremden Grund und Boden erhalten hat, muß sich damit zuvor bei dem Eigenthümer melden; diesem den Ort, wo er schürfen will, bestimmt anzeigen; und wegen der Zeit mit ihm Abrede nehmen.

D. Rechte u.  
Pflichten der  
Gewerkschaf-  
tenthümer,  
a) vom Berge-  
werkseigen-  
thümer  
überhaupt.

Unmittelbare  
Erlaubung  
deselben.  
Vom Schür-  
fen.

§. 146.

§. 146. Können sich beide nicht vereinigen: so muß der Inhaber des Schürfscheins zuvor die Entscheidung des Bergamtes einholen und abwarten.

§. 147. In solchen Orten, wo Wohn- oder Wirtschaftsgebäude stehen, und Bier Fuß rheinländisch vom Umkreise derselben, darf nicht geschürft werden; es sey denn, daß nach Anleitung des ersten Theils, Tit. 8. §. 30. der Grundherr, durch Erkenneniß des Bergamtes, zu dessen Gestattung, gegen erhaltene vollständige Schadloshaltung, verurtheilt wäre.

§. 148. Bepflanzte Baum- und Kohlgärten sind bei dem Schürfen ganz zu verschonen, wenn nicht der Schürfschein ausdrücklich darauf gerichtet worden.

§. 149. Das Schürfen auf Aedern und Wiesen muß zu einer solchen Zeit vorgenommen werden, da die Feldfrüchte dadurch keinen Schaden leiden.

§. 150. Wird bei dem Schürfen nichts entdeckt: so muß der Schürfer die aufgeworfene Grube wieder einfüllen, den Ort eben machen, auch allen durch das Graben verursachten Schaden, und die entzogene Nutzung, allenfalls nach der Festsetzung des Bergamtes, ersetzen.

§. 151. Ist hingegen ein Stöckwerk, Lager, Gang oder Flöz wirklich entdeckt worden: so muß der Schürfer, wenn auch vor der Hand darauf nicht fortgebaut würde, dennoch offen bleiben.

§. 152. Hat der Grundeigenthümer denselben ohne Genehmigung des Bergamtes zugeworfen: so muß die Wiedererbannung auf seine Kosten geschehen, und er hat außerdem eine Geldbuße von Zehn Thalern zum Besten der Bergarmen verwirkt.

§. 153. Der Grundeigenthümer ist befugt, wegen seiner Entschädigung Sicherheit zu verlangen, wenn gesetzmäßige Gründe zum Arrestschlage vorhanden sind.

§. 154. Wer auf erhaltenen Schürfschein ein Stöckwerk, Erzlager, Gang oder Flöz zuerst erschürft hat, ist befugt, zu verlangen, daß ihm der Bau auf das entdeckte Werk, innerhalb eines gewissen Distrikts, vorzüglich vor allen Andern, verbleiben werde.

§. 155. Von diesem Rechte aber muß er, bei Verlust desselben, innerhalb Vier Wochen von Zeit der wirklichen Entdeckung Gebrauch machen, und die schriftliche Muthung bei dem Bergamte gehörig niederlegen.

§. 156. Der Umfang des dem Bauenden anzuweisenden Feldes oder Distrikts, worauf sich das Recht des ersten Finders erstreckt, ist in Ermangelung besonderer Provinzialgesetze, auf streichenden Gängen, Stöckwerken und Erzlageren, deren Fallen mehr als fünfzehn Grad beträgt, zwei und vierzig Lachter Längenmaaß; auf Gängen und Erzlageren, deren Fallen unter fünfzehn Grad beträgt, zwei und vierzig Lachter ins Gebirge; und auf Flözen oder Seitenwerken, ohne Unterschied des Fallens, fünfzig Lachter ins Gebirge.

§. 157. Doch sollen dem Finder, auf ausdrückliches Begehren, außer seiner Fundgrube, vorzüglich zugetheilt werden: auf Gängen, Stöckwerken und Erzlageren, deren Fallen mehr als fünfzehn Grad beträgt, und welche gangweise oder nach Längenmaaß vermessen werden, zwölf Maassen, jede zu acht und zwanzig Lachtern Feldeslänge; auf Gängen und Erzlageren, deren Fallen unter fünfzehn Grad beträgt, und die nach gebiertem Felde vermessen werden, zwanzig Maassen, jede zu acht und zwanzig Lachtern ins Gebirge; auf Flözen oder Seitenwerken aber, ohne Unterschied des Fallens, so viel, als füglich in einem zusammenhängenden

Dem Rechte  
des ersten Fin-  
ders.



genden Baue gefaßt werden kann, bis zwölfhundert Maassen, jede zu vierzehn Lachtern ins Gebiet.

§. 158. Macht der Funder, nach §. 154. seq., von seinem Rechte keinen Gebrauch: so tritt derjenige, der am ersten den Gang oder das Flöß muthet, an dessen Stelle.

§. 159. Der Funder des Ganges geht dem vor, der den Gang nur überfahren hat.

§. 160. Bei ausflüssigen Zeden wird derjenige, welcher sie frei gemacht hat, als Funder betrachtet.

§. 161. Außerdem gehet der ältere Muther dem jüngern vor, und wird das Alter nach dem Präsentato des Bergamtes beurtheilt.

§. 162. Der Funder sowohl, als der Muther müssen mit Fleiß und unausgesetzter Arbeit bemühet seyn, den gemutheten Gang, das Flöß, oder die Baue zu entblößen; das ist, selbige mit dem Stollen oder Schurf in vollen frischen Anbruche zu zeigen.

§. 163. Wer binnen Vier Wochen, nach erfolgter Approbation, die Arbeit nicht anfängt, oder sie nicht beständig fortsetzt, wird seines Rechts verlustig; und das Werk ist ins Freie gefallen.

§. 164. Nur wenn der Funder oder Muther erhebliche Umstände, welche den Anfang des Baues verhindern, dem Bergamte anzeigt und beschleunigt, kann ihm eine billige Frist nicht verweigert werden.

§. 165. Doch ist auch unter solchen Umständen das Bergamt mehr als dreimal Fristen zu ertheilen nicht berechtigt.

§. 166. Sind mehrere Theilnehmer vorhanden: so kann die Frist nur ertheilt werden, wenn sie Alle über deren Nachsuehung einig sind.

§. 167. Wer von mehreren Theilnehmern seinen Beitrag zu den Kosten der Arbeit, nach geschehener Aufforderung durch das Bergamt, nicht binnen Vier Wochen entrichtet, geht seines Rechts zu Gunsten der übrigen Theilnehmer verlustig.

§. 168. Sobald ein Gang, Flöß, oder Lager entblößt ist, muß dem Bergamte davon Anzeige gemacht, und die Untersuchung desselben über die Bauwürdigkeit des Werkes abgewartet werden.

§. 169. Wenn hiernächst das Bergamt festgesetzt hat, daß es ein Gang, Stockwerk, Lager oder Flöß, auch bauwürdig und im Freien gelegen sey: so muß der Funder oder Muther binnen Vier Wochen, bei Verlust des Rechts, die Beleihung nachsuchen.

§. 170. In der Beleihung müssen die verlienen Stockwerke, Lager, Gänge oder Flöße, nach deren Gränzen, genau bestimmt, auch selbige dem Beliehenen ordentlich angewiesen werden:

§. 171. Die über oder unter der Fundgrube, im langen oder im Quadratsfelde liegenden Maassen, in so fern der Funder oder erste Muther darauf nach §. 156. und 157. kein Vorzugsrecht hat, ist der Staat berechtigt, andern Bauflüssigen zur Aufnahme einer neuen Grube zu verlienen.

§. 172. Wer beliehen ist, kann sich sein verlienes Feld auf der Oberfläche vom Bergamte zumessen lassen; und letzteres darf dieses nicht verweigern.

§. 173. Wenn das Bergamt die Vermessung nöthig findet, muß der Beliehene sich dieselbe gefallen lassen.

§. 174. Auch angrenzende Gruben sind befugt, zu verlangen, daß der andern Grube das Vermessen aufgelegt werde, wenn sie ihr Interesse dabei nachweisen.

§. 175. Dagegen hängt es bloß von dem Beliehenen ab, auch das Erbverleihen, oder feierliche Vermessen zu verlangen.

§. 176.

Dem Muther.

Verhältniße mehrerer Muther unter einander.

Wischen aus der Muthung.

Beleihung.

Vermessung.

§. 176. Steht die jüngere Grube in Ausbeute, und die ältere nicht: so kann jene zuerst, jedoch dem Rechte der ältern unbeschadet, auf die Vermessung antragen.

§. 177. Die Fundgrube wird jederzeit vom Punkte des Fundes, und zwar bei Gängen nach deren Streichen, halb oberwärts, halb unterwärts; bei gevierten Feldern hingegen, über das Kreuz, winkeltrecht vermessen.

§. 178. Das Bergamt kann nur alsdann von dieser Regel abgehen, wenn nach dessen Ermessen auf der einen Seite des Fundes kein nutzbarer Bau zu veranlassen ist, und von der andern Seite keine gegründeten Widersprüche der Feldnachbarn entgegen stehen.

§. 179. Bei Maaßen steht es in dem Gutbefinden des Beliehenden: ob er sie oberhalb oder unterhalb, neben der zuerst vermessenen Fundgrube verlange.

§. 180. Bei dem Vermessen wird in der Regel da angehalten, wo der Gang oder Flöz zuerst entblößt wurde, und der Lehnsträger muß den Ort zeigen.

§. 181. Ist daselbst Kübel und Seil eingeworfen: so ist die Mitte des Mundbaumes der Anhaltungspunkt.

§. 182. Entstehen Zweifel: ob dieser Schacht der wahre Ort des Fundes sey: so wird der Lehnsträger, oder ein Vorgesieder der Zeche, zur eidlichen Bestätigung auf den Mundbaum gelassen.

§. 183. Ist ein Grubenbau mit einem Stollen angefangen worden: so wird am Stollen-Mundloch angehalten.

§. 184. Bei überfahrenen Gängen und Flözen, bringt der Marktscheider den Ort des Fundes an den Tag, und bezeichnet ihn mit einem Kochseine, der zum Anhalten dient.

§. 185. Die Maaßen werden jederzeit an die Fundgrube gemessen, und wer nur mit Maaßen beliehen ist, muß diejenigen Gränzen für richtig annehmen, nach welchen die vorliegende Fundgrube vermessen worden.

§. 186. Bei Messung der Bierung eines Ganges wird an dessen beiden Saalbändern, und bei einem Flöze an dessen Dach und Sohle angehalten.

§. 187. Theilt sich der Gang in Trümme, und bleiben diese in der Bierung: so ist der Anhaltungspunkt in der Mitte zwischen den Trümmen; wenn sie aber aus der Bierung fallen, an dem Trümm, welches der Lehnsträger wählt.

§. 188. Jede Bergwerksbeliehung geschieht unter der Bedingung, das überkommene Bergwerkseigenthum, bei dessen Verlust, zu dem beabsichtigten Endzwecke zu benutzen.

§. 189. Berggebäude müssen daher ununterbrochen fortgebaut, so wie verleiene Schmiedestätte, Wasserläufe, und dergleichen, zu dem Zwecke angewendet werden, zu welchem sie verliehen sind.

§. 190. Außerdem fallen die Berggebäude, die Räume u. s. w., welche dem Grundbesitzer zum Bergbaue abgekauft worden, in das Landesherliche Freie; die nicht abgekauften Plätze aber zurück an die Grundbesitzer.

§. 191. Zum Fortbaue der Gruben wird überhaupt beständige Belegung mit Arbeiten erfordert.

§. 192. Für gehörige Belegung ist nur Arbeit in der Grube zu achten; nicht aber die Arbeit über Tage, außer wenn Wasser zu gewältigen, oder Wetter zu schaffen sind, oder Abraum nöthig ist.

§. 193.

Allgemeine  
Pflichten aus  
der Verlei-  
hung:  
formähnlich  
de Verlei-  
hung;

§. 193. Jede Fundgrube muß wenigstens mit Einem Bergbauer und Einem Schleppler belegt seyn, die täglich Acht Stunden eine Schicht arbeiten, und eine ordnungsmäßige Aufsicht haben.

§. 194. Ist die Fundgrube stündig, und das Feld geöffnet, daß die Wasser auf den Strecken fortgebracht werden: so kann der Beliehene die Zeche durch tägliche Belegung irgend eines Theils seines Feldes, mit einem Bergbauer und Einem Schleppler, bauhaft erhalten.

§. 195. In Eigenlehnerzechen muß wenigstens wöchentlich Drei Tage, jeden Tag Vier Stunden, gearbeitet werden.

§. 196. Pochwerke, in welchen weder Zapfen noch Eisen gefunden wird, oder die Drei Jahre nicht als solche gebraucht worden, sind in das Freie gefallen.

§. 197. Desgleichen zum Bergbaue verliehene Wässer, welche Ein Jahr lang nach der Verleihung nicht gefaßt worden sind.

§. 198. Zum Verluste des Eigenthums wegen unterlassener Belegung wird erfordert, daß das Bergamt die Zeche in einer Woche dreimal, oder bei Eigenbhnern eine ganze Woche hindurch, nicht gehörig belegt finde; über diese Freifahrung Registraturen aufnehme; und in dem Bergbuche anmerke, daß die Zeche in das Freie gefallen sey.

§. 199. Auf gleiche Weise wird in Ansehung der Wasser- und Pochwerke verfahren.

§. 200. Ein neuer Muther kann das Bergamt um diese Freifahrung bitten.

§. 201. Wenn das Bergamt bei vorgängiger Untersuchung gefunden hat, daß wesentliche Hindernisse, die nicht aus einer Verschuldung des Beliehenen entstanden sind, und die er nicht heben können, keine nutzbare Belegung der Zeche, oder Benutzung der Pochwerke, Räume und Wasser gestatten: so kann es demselben auf sein Gesuch eine Frist geben, bis zu welcher er, der unterlassenen Benutzung ungeachtet, bei seinem Rechte verbleibt.

§. 202. Diese Frist, auch wenn sie auf bestimmte Zeit gegeben ist, muß das Bergamt zuvörderst dem Beliehenen aufkündigen, ehe ihm das Bergwerkeigenthum entzogen werden kann.

§. 203. Während des Laufens der Fristen müssen dennoch die geordneten Reuefgelder nach §. 103. vierteljährig erlegt werden.

§. 204. Wenn während des Laufens der Frist ein Fremder sich meldet, welcher den Bau, des Hindernisses ungeachtet, fortsetzen will: so muß die Frist dem Beliehenen aufgekündigt, und ihm angedeutet werden, daß er nach deren Abflusse keine Verlängerung mehr zu erwarten habe.

§. 205. Setzt der Beliehene nach dieser Aufkündigung, und nach Ablauf der Frist, den Bau nicht fort: so muß alsdann die Grube dem Baulustigen, welcher sich dazu gemeldet hat, ohne weitem Anstand verliehen werden.

§. 206. Niemand darf auf den Raub bauen, das ist: durch unwirtschaftliche Aushauung der oberen Mittel, und Wegnehmung der nöthigen Bergfesten und Stollenpfeiler, wenn sie gleich Erze enthalten, die Wasserabführung und Wetter: auch Berglosung erschweren; die fernere regelmässige Fortsetzung des Baues hindern, oder gar unmöglich machen.

Raubbau.

§. 207. Eben so wenig dürfen die Sohlen unter der Stollenstrecke ohne Erlaubniß des Bergamtes verbauen oder unterwerket werden; und es muß wenigstens ein Vier bis Sechs Lachter dickes Mittel unerrig darzwischen liegen bleiben, oder die Sohle verflüdet werden.

§. 208.

§. 208. Wer sich eines Raubbaues schuldig macht, wird mit dem Verluste der auf solche unerlaubte Art erworbenen Mineralien bestraft.

§. 209. Wird nach geschehener Weisung durch das Bergamt, dergleichen Raubbau dennoch wiederholt: so zieht dieses den Verlust des aus der Beleihung erhaltenen Rechts nach sich.

Verfürzen.

§. 210. Wer in einer Zeche die tiefsten Stollen oder Strecken, oder andere Dertter stehen lassen, verzinnumern oder verkürzen will, muß seinen Entschluß zuvor dem Bergamte ansetzen, und die Besichtigung nachsuchen.

§. 211. Wer außerdem eine Zeche, Stolle oder Strecke verbauet oder verkürzt, soll den hineingefürzten Berg wieder herausschaffen, und nachdrücklich bestraft werden.

§. 212. Ein Beliehener, welcher Anderer Gruben oder Lagerwerke zerstört oder einwirft, Lochnetze verrückt, oder die in der Grube eingehauenen Netzzeichen (Erbsfusen) vernichtet, soll außer dem Schadenersatze nachdrücklich bestraft, oder gar, nach Bewandniß der Umstände, seiner erwiesenen Besheit, und der Größe des verursachten Schadens, seiner Bergtheile, zum Besten des Fiskus, verlustig erklärt werden.

Wischen gegen die Bergleute.

§. 213. Den Bergleuten muß ihr Lohn in baarem Gelde, nicht aber in Erzen, Materialien oder Lebensmitteln gerächt, und nach den Anschnitten aus den bereitesten Vorräthen der Grube, bei jeder Lohnung, ohne Verzug gezahlt werden.

§. 214. Die Bergwerkseigentümer sind der in ihren Diensten erkrankten oder beschädigten Bergleute sich anzunehmen verbunden.

§. 215. Einem solchen Arbeiter muß, in Ermangelung besondrer Vorschrift der Provinzialgesetze, sein Lohn von einer Zubuzzeche, ungetreuen von einer Freibau oder Verlag ersattenden Zeche, auf Vier Wochen, und bei einer Ausbeutezeche auf Acht Wochen, wenn die Krankheit so lange dauert, gerächt werden.

§. 216. Dauert die Krankheit länger: so fällt die Verpflegung des Kranken oder beschädigten Bergmannes der Knappschaftskasse zur Last.

§. 217. Die Kur- und Begräbniskosten eines beschädigten oder verunglückten Bergmannes müssen aus der Knappschaftskasse bestritten werden.

§. 218. Auch die Witwe eines Bergmannes hat das §. 215. bestimmte Gnadenlohn zu fordern.

§. 219. Obige Vortheile der beschädigten oder verunglückten Bergleute fallen hinweg, wenn sich einer den Schaden oder Tod vorsätzlich, oder durch grobes Verschwen, außer der Bergarbeit zugezogen hat.

§. 220. Ist der Schade oder Tod durch Besheit oder großes Verschulden eines Dritten verursacht worden: so muß dieser die Knappschaftskasse und Bergwerkseigentümer entschädigen.

Besondere Vorschriften der Stollner.

§. 221. Bei Verleihung eines Stollen, zu Lösung fremder Zechen, wird nur der Ort, wo er angesetzt, und das Gebirge, in welches er getrieben werden soll, bestimmt.

§. 222. Ein solcher Stollner ist befugt, seinen Stollen von dem in der Beleihung bestimmten Punkte in das daselbst benannte Gebirge zu treiben, und kann denselben nach Gefallen in mehrere Flügel theilen.

§. 223. In der Regel müssen alle Hauptstollen sorglich betrieben werden; wenn nicht, in Absicht des Ansteigens der Wasserzeigen, besondere Abweichungen in den Provinzial-Bergordnungen bestimmt sind.

§. 224. Der Stollner darf, bei Verlust seines Stellenrechts, ohne ausdrückliche Genehmigung des Bergamtes seinen Stollen weder mit größerem

größern Anseigen, noch auch die Wasserseige so treiben, daß in derselben Abfälle oder Stufen (Gesprenge) bleiben.

§. 225. Die Erlaubniß zu Gesprengen soll, außer besondern Umständen, nur auf Flügelörter gegeben werden, die in einige wenige, und zwar solche Gruben gehen, welche entweder des Stollens vorzüglich bedürfen, oder wenige, und höher liegende Erzanbrüche haben.

§. 226. Diese gegebene Erlaubniß wird vom Bergamte in den Bergbüchern angemerkt.

§. 227. Das Feld des Stollners, in welchem er die daselbst brechenden Mineralien gewinnen kann, ist Fünf Viertel Lachter, von der Wasserseige seines Stollens in die Höhe, und fünf Achtel Lachter in die Breite, oder so weit der Stollen von dem Mundloche an geführt worden.

§. 228. Außer diesen Gränzen steht ihm kein Bergwerkseigenthum zu, als in so fern er besonders damit beliehen ist.

§. 229. Will der Stollner außer diesen Gränzen über, unter, oder neben dem Stollen ausbrechen: so muß er zuvörderst dazu vom Bergamte Erlaubniß erhalten, und letztere in die Bergbücher eingetragen werden.

§. 230. Der Stollner hat das Recht, die Erlaubniß zum Ausbrechen, und zu Lichtlöchern, vom Bergamte zu fordern, wenn er außerdem durch Wettermangel, oder durch beschwerliche Forderung, an Fortreibung des Stollens gehindert würde.

§. 231. Desgleichen wenn der Stollen in Gebäude kommt, die kein Tiefkies haben, welches die Tiefe der Stollensohle erreicht.

§. 232. Vor Ertheilung der Erlaubniß zu Lichtlöchern, muß das Bergamt das Bedürfniß des Stollens durch Befahrung auf den Augenschein untersuchen.

§. 233. Hat der Stollner die Erlaubniß zum Auslenken und zu Lichtlöchern erhalten: so muß er dieselben, in Ansehung der Richtung und Weite, ganz nach der Vorschrift des Bergamts, und nie über die Weite eines Schachts führen.

§. 234. Der Stollner hat an den unberlichenen Gängen und Flözen, die er gehörig überfährt, die Rechte des ersten Finders.

§. 235. Er ist, bei Verlust seines Stolleneigenthums, verpflichtet, den Stollen nach irgend einer Richtung immer weiter zu treiben, wenn er nicht, nach vorhergegangener Untersuchung, von dem Bergamte Frist erhalten hat.

§. 236. Doch kann er sich im Eigenthume des Stollens enthalten, wenn er die anstehenden Stollörter vom Bergamte veräußern läßt.

§. 237. Durch diese Veräußerung wird des Stollners Befugniß zum unbedingten Fortriebe des Stollens (§. 222.) an diesem Orte aufgehoben; und er hat außer diesen Gränzen kein Recht.

§. 238. Von den veräußerten Stollendörtern an kann der Stollen andern Gruben, oder neuen Muthern verliehen werden.

§. 239. Vorliegende Gruben haben ein Vöherrecht vor andern Muthern, die Verleihung des Stollens zu verlangen; und unter mehreren Gruben diejenige, welche dem veräußerten Stollenorte am nächsten liegt.

§. 240. Vorliegende Gruben, welche den Stollen von den veräußerten Stollendörtern, oder von der Marktscheide der anliegenden Grube an, jede Grube in ihrem verliehenen Felde, unter ihre Gebäude führen wollen, bedürfen keiner besondern Belehnung, sondern sind bloß schuldig, ihr Vorhaben dem Bergamte anzuzeigen.

§. 241. Wenn ein Stollenort veräußert, und entweder auf Belehnung (§. 238.) oder auf vorgängige Anzeige bei dem Bergamte (§. 240.)

D

weiter

weiter getrieben worden ist; und weder der zweite Stollner, noch die Gewerke ennterter Gruben, denselben in weiter liegende Gruben fortführen wollen: so kann der Ort nochmals veräußert werden.

§. 242. Alsdann hat der erste Stollner ein Näherrecht zur Muthung.

§. 243. Solche Verleihungen (§. 238. sqq.) geben gleiche Rechte und Pflichten, als die erste Verleihung des Stollens.

§. 244. Unterläßt der Stollner, den Stollen in vorliegende Gruben zu treiben: so sind diese Gruben, und andere neue Muther, berechtigt, bei dem Bergamte darauf anzutragen, daß der Stollen an diesem Orte veräußert werde.

§. 245. Das Bergamt muß alsdann dem Stollner eine billige Frist zur Fortreibung des Stollens in die desselben bedürftenden Gruben vorschreiben; und wenn auch diese nicht inne gehalten wird, mit der Veräußerung verfahren.

§. 246. Aus der Veräußerung eines Stollensorts folgt noch nicht der Verlust des Rechts auf die übrigen unveräußert gebliebenen Dörter.

§. 247. Unterläßt der Stollner gänzlich, den Stollen fortzutreiben, oder veräußern zu lassen, so befährt das Bergamt den Stollen; veräußert die ansehenden Stollendörter; und erklärt, durch Bemerkung im Bergbuche, den Stollner seines Eigenthums für veräußert.

§. 248. Der Stollen kann alsdann Andern verliehen werden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten des ersten Stollners treten.

§. 249. Vorliegende Gruben und neue Muther sind besetzt, um diese Freiabfuhr zu büten.

§. 250. Hierbei haben die vorliegenden Gruben eben die bei veräußerten einzeln Stollendörtern (§. 239.) ihnen beigelegten Rechte.

§. 251. Wenn ein solcher auflässiger Stollen verbrochen ist: so haben die Gruben, in welche der Stollen schon getrieben war, und welche älter als der neue Stollner betriben sind, das Recht, den Stollen in ihrem Felde selbst zu gewältigen; und geben alsdann dem Stollner nur Wasseretfall-Geld.

§. 252. Der Stollner ist, bei Verlust seines Eigenthums, verpflichtet, den Stollen in solchen Zustande zu erhalten, daß er nicht verbricht.

§. 253. Jedes verliehene Bergwerkseigenthum, und also auch Bergtheile, oder Kuxe, werden zum unbeweglichen Vermögen gerechnet.

§. 254. Ausbeute hingegen gehört zum beweglichen Vermögen, sobald sie nach den Antheilen der Gewerke abgeschlossen ist, wenn sie gleich von den Gewerken noch nicht erhoben werden.

§. 255. Was im Ersten Theile Tit. 10. §. 6. bis 20. von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums der Grundstücke überhaupt vorgeschrieben worden ist, gilt auch vom Bergwerkseigenthume.

§. 256. Es müssen daher alle Besitzveränderungen bei dem Bergamte verlaubbart; im Berggegenbuche ab- und zugeschrieben; und ein neuer Gewährsheim darüber gelistet werden.

§. 257. Bei dem Ab- und Zuschreiben wird in der Regel alles dasjenige beobachtet, was in der Hypothekordnung bei Eintragung des Besitztittels verordnet ist.

§. 258. Sind jedoch nur einzelne Kuxe, oder gar nur einzelne Antheile eines Kuxes, von Einem Inhaber auf den andern zu übertragen: so ist es genug, wenn sich das Bergamt nur überhaupt die rechtliche Gewißheit der von den Parteien beschlossenen Uebertragung verschafft hat.

Mittelbare  
Erwerbung.  
Ueberhaupt.

§. 259. Wie dieses auf die schicklichste, Bequemste, und den Interessenten am wenigsten lästige Art geschehen könne, muß denselben allenfalls, nach Beschaffenheit der Umstände, von dem Bergamte, an die Hand gegeben werden.

§. 260. Ueberhaupt kann, wenn auch der Verkäufer sich nicht meldet, der Käufer aber einen gehörig beglaubigten Contract, worin ihm das Eigenthum des Kures übertragen worden, beibringt, das Ab- und Zuschreiben auch ohne Zuziehung des Verkäufers erfolgen,

§. 261. Bei freiwilligen Veräußerungen von Bergtheilen, wovon noch Zubeßen rückständig sind, kann die Zuschreibung nicht eher erfolgen, als wenn entweder der Verkäufer dieselbe, vor Entzugung seines Eigenthums, berichtet, oder der Käufer sich erklärt hat, den Rückstand zu übernehmen.

§. 262. Wenn von Bergtheilen, die durch Erbfolge verfällt werden, noch Zubeße rückständig ist: so erhält der neue Besitzer vor deren Verichtigung keine Zuzerwahrung.

§. 263. Bei jeder Uebertragung irgend eines Bergwerkseigenthums, welches nach den im Berggegenbuche vorhandenen Anmerkungen mit dinglichen Ansprüchen behaftet ist, müssen diese im neuen Gewährscheine vollständig ausgedrückt werden.

§. 264. Was bergmännisch gemuthet und verliehen wird, kann auch im Gesamteigenthume besessen werden.

§. 265. Derjenige, welcher erweislich mit einem Bergwerkseigenthume beliehen ist, (der Lehnsträger), muß sich vor dem Gegenbuche erklären, daß er die mit Namen anzugebenden Personen in das Gesamteigenthum aufnehme.

§. 266. Rechte des Gesamteigenthums erlangt jeder Theilhaber nur durch Eintragung seines Namens in das Gegenbuch; und erhält darüber vom Bergamte einen Gewährschein, der ihm zum Beweise der erfolgten Eintragung dient.

§. 267. Nur derjenige ist als wahrer Eigenthümer eines Bergtheils zu betrachten, der als solcher im Gegenbuche steht.

§. 268. Die Verhältnisse der Gesamteigenthümer unter sich, sind nach dem unter ihnen bestehenden Verträge, und in dessen Ermangelung nach den allgemeinen Grundsätzen des Ersten Theils, Tit. 17. zu beurtheilen.

§. 269. Der Lehnsträger ist Repräsentant der Gewerkschaft, in allen Angelegenheiten, welche die Beleihung und Bewahrung des Eigenthums betreffen.

§. 270. Besonders muß er bei der Anweisung und Vermessung zugezogen werden.

§. 271. Er muß aber auch für die gehörige Herbeischaffung der Zubeße sorgen.

§. 272. Die Gewerke sind verbunden, dem Bergamte Rechnung von ihrem Grubenhaushalte abzulegen; dieselbe in zwölf monatliche Anschnitte oder Specialrechnungen, und nachher in Eine summarische Rechnung zu bringen; auch die ordnungsmaßigen Gebühren für die Revision derselben zu entrichten.

§. 273. Wie diese Rechnungen geführt, und in welchen Terminen sie abgelegt werden sollen, ist in den Provinzial-Bergordnungen enthalten.

§. 274. Die Zubeße wird von dem Bergamte, nach Erforderniß des Hauses, vierteljährig berechnet und ausgeschrieben.

§. 275. Die Ausschreibung geschieht nach Verhältnisß der Kure, die an Gewerke vertheilt sind.

Vom Gesamteigenthume.

Wie es verlangt werden kann.

Rechte und Pflichten der Gesamteigenthümer.

In Ansehung der Zubeße.

§. 276.

§. 276. Eben so wird es gehalten, wenn während eines Quartals, wegen Unzulänglichkeit der eingekommenen Zubiße, eine neue Anlage zur Fortsetzung des Baues von dem Schichtmeister, unter Genehmigung des Bergamtes, gemacht werden muß.

§. 277. Doch dürfen von den §. 134. bestimmten Freikuren keine Zubißen gefordert, sondern die Antheile derselben müssen von den übrigen Interessenten übertragen werden.

§. 278. Jeder Interessent ist schuldig, die von dem Bergamte ausgeschriebene Zubiße, innerhalb Vier Wochen nach gescheneher Ausschreibung, unweigerlich zu entrichten.

§. 279. Der Vorwand der Unwissenheit oder Entfernung, kann keinem Gewerken gegen die nachtheiligen Folgen der versäumten Zahlung zu statten kommen.

§. 280. Wer nach Ablauf des Dritten Quartals von der Zeit an, da die Zubiße entrichtet werden sollte, mehr als die Zubiße des letzten Quartals schuldig ist, der wird seiner Kure, auf die Anzeige des Schichtmeisters, oder sonstigen Zubißeinnehmers, sofort verlustig.

§. 281. Dazu bedarf es keines förmlichen Gebörs des säumigen Gewerken, oder ausdrücklichen Erkenntnisses; sondern nur eines vom Bergwerke abzufassenden Decrets.

§. 282. Einen solchen angefallenen Kur kann das Bergamt, ohne Befragung der übrigen Interessenten, zum Besten der Gewerkschaft verkaufen; oder auch, gegen Entrichtung der rückständigen Zubiße, einem folgenannten gehorsamen Gewerken, welchem allemal der Vorzug vor einem Fremden gebühret, überlassen.

§. 283. Der vorige Inhaber ist nur mit Einwilligung der Gewerkschaft, und gegen Erlegung der rückständigen Zubiße, wiederum zum Besitze des einmal verlorenen Kures zu lassen.

§. 284. So lange die der Gewerkschaft zugewachsenen Kure noch nicht wiederum an eigene Inhaber gebracht sind, wird die auf selbige kommende Zubiße auf die übrigen Mitglieder der Gewerkschaft mit ausgeschrieben.

§. 285. Wer von den übrigen Gewerken die gehörig ausgeschriebene Zubiße eines angefallenen Kures nicht nach Vorschrift des §. 280. zahlt, verliert sein Recht darauf.

§. 286. Wird eine Gewerkschaft so schwach, daß sie die Beiträge der angefallenen Kure nicht entrichten kann oder will; und können diese angefallenen Kure nicht auf andere Art untergebracht werden: so fällt die ganze Grube in das Landesherrliche Freie.

§. 287. Eben dies findet Statt, wenn alle Gewerke ihren Antheilen entsagt, oder dieselben durch ihre Saumseligkeit in Entrichtung der Zubiße, (Retardat,) verloren haben.

§. 288. Alsdann muß das Bergamt die Namen der bisherigen Gewerken im Gegenbuche löschen lassen.

§. 289. Mit dem Verluste des Eigenthums der Zechen und Bergtheile werden alle dinglichen Rechte aufgehoben, welche die Gewerken daran gehabt haben.

§. 290. Den Gewerken auflässiger Zechen verbleiben jedoch die Vorräthe, welche vor der Freifahrt über die Hängebank geführt sind; ingleichen alles Andere, was sie über Tage an Mobiliarvermögen besessen haben.

§. 291. Aber auch diese Vorräthe und andere Mobilien fallen dem Landesherrn zu, wenn sie von den Gewerken nicht vor Ablauf eines Jahres



Zahres nach der Freifahrung, von der Grube geschafft sind, oder des- halb beim Bergamte keine Frist nachgesucht und bewilliget ist.

§. 292. Grubenschulden können von Gewerken, deren Berg- werkeigenthum aufgehoben ist, durch persönliche Klagen nicht zurückge- fordert werden.

§. 293. Jedoch muß der Verlag, welchen Verleger, in Auftrag der Gewerken, auf ganze Berg- und Hüttenwerke oder Zechen, desglei- chen durch Entrichtung der ausgeschriebenen Zusage, auf einzelne Berg- theile geleistet haben, von den Gewerken ersetzt werden, wenn sie auch nicht mehr Bergwerkeigenthümer sind.

§. 294. Ein Gleiches gilt in Ansehung derjenigen Schulden, die Schichtmeister auf besondere Vollmacht der Gewerken aufgenommen haben.

§. 295. In wie fern Hypothekengläubiger sich an die Person und das übrige Vermögen ihres Schuldners halten können, ist nach Vor- schrift des Ersten Theils, Tit. 20. §. 43. sqq. zu beurtheilen.

§. 296. Wenn die Kosten des Betriebes, ganz oder zum Theil, noch durch Zuschüsse der Gewerken aufgebracht werden müssen: so wird eine solche Grube eine Zusagezeche genannt.

In Ansehung der Ausbeute.

§. 297. Nicht das Einkommen aus den gewonnenen und ver- kauften Produkten zur Bestreitung der Betriebskosten, und zum weiteren Fortbaue der Grube: so ist eine Freibauzeche vorhanden.

§. 298. Eine Grube, bei welcher, nach Abzug der zum künftigen Betriebe erforderlichen Kosten, ein Ueberschuß verbleibt, heißt eine Ver- lagszeche, so lange aus diesem Ueberschusse noch die vorherigen Zusage, und die zum Betriebe des Werkes, mit Genehmigung des Bergamts, etwa aufgenommenen Schulden nach und nach zurückgezahlt werden.

§. 299. Eine Grube hingegen, welche nach wieder erstattetem Verlage, und nach Abzug der zum künftigen Betriebe nöthigen Kosten, einen reinen Ueberschuß abwirft, wird eine Ausbeutezeche genannt.

§. 300. Die Bestimmung, wann und wie viel an Verlage erstat- tet, oder an Ausbeute bezahlt werden solle, hängt von der Beurtheilung des Bergamts ab.

§. 301. So lange noch kein hinreichender Kassenbestand, die Kosten des ferneren Baues wenigstens auf Ein Jahr zu bestreiten, vor- handen ist, findet weder Verlagsersatzung, noch Vertheilung von Aus- beute Statt.

§. 302. Auch soll eher keine Ausbeute vertheilt werden, als bis selbige wenigstens Einen Thaler auf jeden im Gegenbuche zugewährten Kur beträgt.

§. 303. Eine höhere Ausbeute können die Gewerken erst alsdann verlangen, wenn nach pflichtmäßigem Ermessen des Bergamts anzuneh- men ist, daß mit solcher Vertheilung auch in der Folge, wenigstens Ein Jahr hindurch, fortgefahren werden könne.

§. 304. Uebrigens wird die Ausbeute unter sämtliche Interes- senten, nach Verhältnis der zu einer Zeche gehörenden Kure, mit Inbe- griff der Freikure vertheilt.

§. 305. So lange hingegen eine Zeche nur noch den Verlag er- stattet, haben die Freikure auf irgend einigen Vortheil keinen Anspruch.

§. 306. Dagegen muß ihnen, sobald Ausbeute geschlossen wird, dabon durch das Bergamt Nachricht gegeben werden.

In Ansehung der Verlagszeche.

§. 307. Die Annahme und Entlassung der Berg- und Hüttenar- beiter, Steiger, und anderer Bergbedienten, kommt lediglich dem Berg- amte zu.

Ⓒ

§. 308.



§. 308. Mitglieder einer Gewerkschaft sollen so wenig, als deren Aeltern, Kinder, Brüder und Brudersöhne, oder Diensthöten, bei derselben Zeche als Steiger oder Schichtmeister angestellt werden.

§. 309. Auch müssen Steiger und Schichtmeister unter einander in keiner solchen nahen Verwandtschaft, oder andern genauern Verbindung stehen, die den Gewerken, oder dem Bergbaue überhaupt, Nachtheil bringen könnte.

Des Schichtmeisters Besondere,

§. 310. Bei jedem Berg- und Hüttenwerke und bei jeder Grube, muß ein Schichtmeister angestellt werden.

§. 311. Die Gewerken haben das Recht, ein tüchtiges Subjekt dazu in Vorschlag zu bringen, welches nach untersuchter und befundener Tüchtigkeit, von dem Bergamte bestätigt und verpflichtet wird.

§. 312. Das Bergamt ist befugt, auch ohne Zuziehung der Gewerken, einen Schichtmeister, wegen grober Nachlässigkeit oder Untreue, seiner Stelle wieder zu entsetzen.

§. 313. Gewerken können verlangen, daß ihre Schichtmeister wieder ernest werden, wenn sie selbstige einer groben Nachlässigkeit oder Untreue überführen können.

§. 314. Schichtmeister sind als Generalbevollmächtigte der Gewerken, in allen Angelegenheiten, welche den Betrieb des Werks betreffen, zu betrachten, und es finden die Vorschriften des Ersten Theils, Tit. 13. §. 37. 99. Anwendung.

§. 315. Besonders schließen sie im Namen der Gewerken, unter Aufsicht der Geschwornen, die Contracte mit den Arbeitern, und über die angechnittenen Bergmaterialien mit den Verkäufern; erheben diejenigen Gelder, welche zum Betriebe der Zeche angewendet werden sollen; und verkaufen die Produkte der Grube, ingleichen die unbrauchbaren Inventariestücke, für die vom Bergamte festgesetzten Preise; in so fern die Gewerken nicht selbst darüber disponirt haben.

§. 316. Ferner bezahlen sie von den Gewerkgeldern diejenigen Ausgaben, welche das Bergamt beim Anschnitte genehmigt; desgleichen die Gebühren, wozu die Gewerken aus der Bezeichnung verpflichtet sind.

§. 317. Dagegen sind sie, ohne Specialvollmacht nicht befugt, dem Eigenthume eines Theils des gewerkschaftlichen Feldes, der Haume, Wasser u. s. w. zu entsagen, oder Schulden auf die Gruben zu machen.

§. 318. Sie müssen durch den Anschnitt, und durch die Specialrechnungen, nach Vorschrift des Bergamtes, Rechnung ablegen; und werden als Verfälscher bestraft, wenn sie eingenommene Gelder vorzüglich nicht zum Anschnitte im Register bringen.

§. 319. Dagegen sind sie, außer dem Falle des Betrugs, nicht schuldig, dasjenige zu vertreten, was sie in Anschnitt und Rechnung gebracht haben, und im Anschnitte schon genehmigt, oder bei den Specialrechnungen nicht defectirt ist.

§. 320. Vielmehr müssen die Gewerke, wenn sie durch unnütze oder übertriebene Ausgaben in Schaden gesetzt zu seyn glauben, an diejenigen Bergbeamten, welche bei dem Anschnitte, oder bei der Durchsicht der Register, dergleichen Ausgaben zugelassen haben, sich halten.

§. 321. Der Erlaß, welchen Schichtmeister über dasjenige, was sie zu ersetzen haben, durch Privatpatente von einzelnen Gewerken sich verschaffen, ist ungültig.

Vom Verkauf der Auzer.

§. 322. Bei dem Verkauf der Kure oder Bergtheile findet kein gesetzliches Vorkaufs- oder Näherrecht, noch eine Klage aus dem Grunde der Verletzung am Werthe Statt.

§. 323. Wenn wegen der Zusage im Contracte nichts ausdrücklich festgesetzt worden: so muß der Verkäufer die letzte vor der Zuschreibung geschlossene Zusage; der Käufer hingegen diejenigen, welche nachher abgeschlossen worden, berichten.

§. 324. Die vor erfolgter Zuschreibung geschlossene Verlagsbestattung oder Ausbeute, bleibt, wenn sie auch noch im Lehenten vorhanden ist, im Mangel ausdrücklicher Verabredungen, dem Verkäufer.

§. 325. Die Zuschreibung im Gegenbuche muß wenigstens Vier Wochen nach dem Vertrage geschehen.

§. 326. Hat der Käufer binnen dieser Frist die Zuschreibung weder erhalten, noch bei dem Bergamte darauf geklagt: so kann der Verkäufer zurücktreten; in so fern Ersterer nicht glaubhaft nachweisen kann, daß er an Innehaltung der bestimmten Frist ohne seine Schuld verhindert worden.

§. 327. Uebrigens finden, wegen verzögerter Zuschreibung, die Vorschriften des Ersten Theils, Tit. 11. §. 97. sqq. Anwendung.

§. 328. Das Bergwerkseigenthum kann unter Beobachtung der Vorschriften des Ersten Theils, Tit 20. §. 390. sqq. gültig verpfändet werden.

3) Von Verpfändung des Bergwerkseigenthums.

§. 329. Soll der Gläubiger ein dingliches Recht erhalten: so muß die Verpfändung bei dem Bergamte verlaubarb, und in das Berggegenbuch eingetragen werden.

§. 330. Bei dieser Eintragung ist nach Vorschrift der Hypothekenordnung zu verfahren.

§. 331. Der Hypothekengläubiger verliert sein dingliches Recht, wenn das Berg- und Hüttenwerk, oder die Seehe in das Freie, oder der Bergtheil in das Retardat verfällt.

§. 332. Wenn es zum gerichtlichen Verkaufe eines verpfändeten Bergwerkseigenthums kommt, und sich dazu kein Käufer findet: so soll dasselbe dem Gläubiger, für Zwei Drittel der Lage, an Zahlungsstatt zugeschlagen werden.

§. 333. Der Gläubiger muß von dieser Zuschlagssumme zudruckerst die Landesherrlichen Gefälle, und die ihm stehenden Bergschulden berichtigen.

§. 334. Verbleibt sodann, nach Abzug seiner eigenen Forderung, noch etwas übrig: so muß er diesen Ueberrest bei dem Bergamte gerichtlich niederlegen.

§. 335. Wegen Schulden, die das Bergwerk nicht angehen, findet keine Klage, noch Verkümmerung bei dem Bergamte Statt.

4) Von Verpfändung des Berggegenbuchs.

§. 336. Auch ein auf das gesammte Vermögen des Schuldners angelegter Arrest erstreckt sich nicht auf dessen Bergwerkseigenthum, und auf die noch nicht geschlossene Ausbeute.

§. 337. Wenn aber der ordentliche Richter des verschuldeten Gewerkes das Bergamt um die Verkümmerung des Bergwerkseigenthums ersucht: so muß dieser Requisition, jedoch ohne Nachtheil der eigentlichen, auch spätern Bergwerksgläubiger, Folge geleistet, und die Execution vollstreckt werden.

§. 338. Außerdem kann auf Bergwerkseigenthum, und die davon noch nicht geschlossene Ausbeute, nur wegen Berghypotheken, und wegen anderer aus dem Bergbaue herrührender Schulden, Arrest angelegt werden.

§. 339. Wenn dergleichen Arrest angelegt und verstatet worden: so muß der Arrestleger für die Bezahlung der Zusage, imgleichen der Quatember und Diebstahlselder sorgen.

§. 340.

§. 340. Unterläßt er dieses, und das Verpfändete Bergwerkseigenthum verfällt dadurch: so verliert er nicht nur sein Recht, sondern muß auch den Eigenthümer entschädigen.

5) Vom Con-  
curs über  
Bergwerksei-  
genthum.

§. 341. Wenn über das Vermögen eines Gewerkes Concurß entsteht: so ist dennoch dessen Bergwerkseigenthum, und die noch nicht geschlossene Ausbeute, zur Masse nicht zu ziehen.

§. 342. Vielmehr muß darüber ein besonderer Liquidationsprozeß unter den Berggläubigern bei dem Bergamte eröffnet werden.

§. 343. Die Berggläubiger sind dabei nach folgender Ordnung anzusehen:

- 1) das Lohn der Arbeiter; jedoch nur wegen eines zweijährigen Rückstandes, vom Tage des ausgebrochenen Concurßes zurückgerechnet;
- 2) Poch- und Hüttenkosten auf gleiche Art;
- 3) der Zehent und andere Landesherliche Gebühren, ebenfalls nur in Ansehung eines zweijährigen Rückstandes, vom Tage des eröffneten Concurßes zurückgerechnet;
- 4) der Neunte und andere Steuern, mit gleicher Einschränkung;
- 5) die erweislichen Verlagschulden, und die mit Genehmigung des Bergamtes gemachten Anlehne, jedoch nur in so weit diese Forderungen aus dem letzten Jahre entstanden sind;
- 6) die eingetragenen Hypotheken, nach der Zeit der erfolgten Eintragung;
- 7) diejenigen, welche erweislich zum Baue, oder zur Erhaltung des Bergwerkseigenthums, Materialien geliefert, Arbeiten gethan, oder Gelder vorgeschossen haben; welche auch zu diesem Behufe verwendet worden, nach der Zeit des gegebenen Verschusses, oder des geschlossenen Contracts;
- 8) die mehr als zweijährigen Rückstände der bei Nr. 3. benannten Landesherlichen Gefälle.

§. 344. Bleibt nach Befriedigung der Berggläubiger von dem gelbsten Werthe des Bergwerkseigenthums noch etwas übrig: so muß selbiges an den Richter des allgemeinen Concurßes, zur Vertheilung unter die andern Gläubiger, abgeliefert werden.

b) Verhält-  
nisse der Berg-  
werkseigen-  
thümer unter  
einander:  
1) Ueber-  
haupt.

§. 345. Jede Grube und jeder Stollen sind verbunden, jeder andern Grube oder Stollen, auf Verordnung des Bergamtes, den Gebrauch ihrer Schächte, Strecken oder Stollen, zur Förderniß, gegen eine bergamtlich bestimmte Schacht-, Strecken- oder Stollensteuer, zu verstatten.

§. 346. Wasser, die mit Stollen in Bergwerken erschoten werden, können zwar von dem Bergamte demjenigen, welcher selbige nutzt, verliehen werden;

§. 347. Jedoch versteht sich eine solche Verleihung allemal unter dem Vorbehalte, daß sie den Bergwerken und bauenden Gewerkschaften unschädlich sey.

§. 348. Auch haben die bauenden Gewerkschaften auf dergleichen Stollen- und Grubenwasser, zur Zubereitung ihrer Erze, und zu ihren Kunstzeugen, ein vorzügliches Recht; und können selbige dazu, wenn sie auch vorher einem Andern verliehen worden, zurückfordern.

c) Mehrere  
Gruben unter  
einander.

§. 349. Jeder Beliehene ist schuldig, bei dem Baue seines Ganges oder Klöses, in den bei der Verleihung und Vermessung ihm angewiesenen Gränzen sich zu halten.

§. 350. Er darf die ihm angewiesenen Ober- und Untermaassen, weder zum Nachtheile der Rechte des Staats, noch zur Verfürgung anderer Beliehenen überschreiten.

§. 351.

§. 351. Auch die bei der Beilehung bestimmte Breite oder Richtung des Ganges muß er genau beobachten.

§. 352. Alle Bergwerksbelehungen gefchehen ältern Nechten unbeschadet, und die jüngern müssen den ältern weichen.

Vom Alter im Felde.

§. 353. Das Alter im Felde giebt besonders den Vorzug, wenn mehrere Trümme aus dem Hauptgange herausgehen; in welchem Falle die Gewerkschaft des Hauptganges, und unter mehreren die älteste, einen derselben wählen, (erkiesen,) und darauf vorzüglich die Beilehung suchen kann.

§. 354. Ferner, wenn eine Gewerkschaft mit dem auf ihrem Gange fortgetriebenen Baue in das Grubengebäude einer andern Gewerkschaft kommt; (mit ihr durchschlägig geworden ist.)

§. 355. Besonders alsdann, wenn Zwei Hauptgänge oder Flöße in Einen sich zusammen vereinigen (Schaaren).

§. 356. Ferner, wenn ein Hauptgang einen andern quere durchstreicht, (denselben überfährt,) selbst wenn die Arbeit in dem einen Gange noch nicht bis auf den Punkt, wo selbiger von dem andern überfahren worden, fortgesetzt wäre.

§. 357. Ferner alsdann, wenn die Flächen Zweier Gänge sich gegen einander neigen, und einander berühren (durchfallen).

§. 358. Auch entscheidet das Alter im Felde, wenn zwischen Zwei Gewerkschaften über den für beide nicht hinreichenden Gebrauch des Wassers zur Gruben- und Pocharbeit gestritten wird; in welchem Falle die jüngere von Wasserläufen nicht eher und anders Gebrauch machen kann, als in so fern die ältere des Wassers nicht bedarf, oder es derselben, ohne Benachtheiligung des Gefälles, wieder zugeführt werden kann.

§. 359. Zum Alter wird erfordert, daß der Ältere im rechtmäßigen und altern Eigenthume des Ganges, oder Flößes und Feldes sey, woran er das Alter verlangt; und daß der streitige Gang erweislich ein Theil seines verlihenen Ganges oder Flößes sey.

Beweis des Alters im Felde.

§. 360. Das rechtmäßige Eigenthum beruht auf gehörig erlangter Beilehung, und erweislicher Erfüllung derjenigen Obliegenheiten, welche bei Verlust des Eigenthums vorgeschrieben sind.

§. 361. Das Alter des Eigenthums wird nach dem Tage der Beilehung berechnet.

§. 362. Hatte Ein Theil schon gemuthet, ehe der andere beliehen ward, und selbst später Beilehung erhalten: so giebt das ältere Präsenstatum der gehörig geschehenen Muthung das Alter.

§. 363. Hatte Ein Theil Kinderrechte, ehe der andere beliehen ward, und selbst Beilehung erlangt: so hat er, der spätern Muthung ungeachtet, das Alter.

§. 364. Das Alter erstreckt sich nicht weiter, als auf das in der Beilehung enthaltene und darnach im Verggegenbuche verzeichnete Feld; und wenn der streitige Punkt außer demselben liegt: so hat der Ältere kein Recht daran.

§. 365. Daß der Gang am streitigen Punkte eben derselbe, und kein anderer, als derjenige sey, worauf dem Ältern das Alter zuseht, muß durch offene Durchschläge vom Funde her, nach ordentlichen hängenden und liegenden, auch kenntlichen Saalbändern erwiesen werden.

§. 366. Bloße offene Marktscheider-Durchschläge, ohne Entblöpfung richtiger Saalbänder, geben keinen Beweis.

§. 367. Wenn der Gang verdrückt, und in der Bierung seiner Erreichungslinie wieder gefunden werden ist: so wird der wiedergefundene Gang für denselben gehalten, der vorher verdrückt war, und gehört dem Ältern.

§. 368. Fällt der Gang des Jüngern in des Aelteren Richtung: so hat der Letzte in derselben das Alter darauf.

§. 369. Ist der Bau der Grube noch nicht so weit gebracht, daß daraus obige Umstände §. 359. sqq. klar sind: so muß besondere Beweisarbeit geführt werden.

§. 370. Der Aeltere darf hierzu nur in seinem eignen Felde ansetzen.

§. 371. Von der im Falle des §. 187. durch Vorstellung der Beweisarbeit geschienen Wahl eines Trummes, kann nicht wieder abgegangen werden.

§. 372. Auf die vom Jüngern in der Grube überfahrenen Gänge beweiset der Aeltere sein Vorrecht, wenn er sie in seinem Felde Sieben Lachter vom Tage, wieder mit kenntlichen Saalbändern, auch ordentlichem Hängenden und Liegenden ausrichtet, und durch des Markscheiders Anzeige beweiset, daß der ausgerichtete Gang mit dem vom Jüngern überfahrenen Gange gleiches Streichen habe.

§. 373. Wenn der beweisführende Theil entweder nach dem vorherigen Baue, oder nach der geschienen Beweisarbeit, seinen Beweis für vollführ erachtet: so muß er das Bergamt um Befahrung bitten.

§. 374. Bei der Befahrung zeigt derselbe in der Grube, daß die Erfordernisse §. 359. sqq. vorhanden sind; und der Gegentheil ist schuldig, über die Nichtigkeit der angegebenen Umstände sich zu erklären.

§. 375. Führt das Bergamt noch mehrere Beweisarbeit nöthig; so muß selbige nach dessen Anweisung geführt werden.

§. 376. Sind die Eigenthumsrechte des einen Theils erwiesen: so muß dem andern Theile, wenn er im Besitze des streitigen Punktes ist, der Bau an selbigem, auf Ansuchen des Gegentheils, vom Bergamte unterlagt werden.

§. 377. In der Regel wird, während der Untersuchung, der Bau durch besondere dazu angestellte und verpflichtete Schichtmeister und Steiger fortgesetzt; der dazu nöthige Vorschuß, welchen der obliegende Theil hiernächst ersetzen muß, von beiden streitenden Parteien nach §. 274. sqq. eingezogen; und der Ueberschuß beim Bergamte niedergelegt.

§. 378. Jedoch kann ein solcher Bau, nach dem Befinden des Bergamts, bis zum Austrage der Sache ganz eingestellt bleiben, ohne daß dem Gegentheile dabei ein Recht zum Widerspruche gebühret.

§. 379. In so fern der Bau zur Beweisarbeit nöthig ist, geschieht derselbe zwar nach Anleitung des beweisführenden Theils; jedoch nach Anordnung des Bergamtes, unter Verwaltung der §. 377. erwähnten besondern Schichtmeister und Steiger.

§. 380. Die Erze, welche vor dem Verbote des Bergamtes über die Hangebank gestürzt sind, gehören demjenigen Theile, der sie gestürzt hat, wenn er nicht unredlicher Besitzer gewesen ist; die nachher ausgeforderten fallen dem zu, dem das Eigenthum des streitigen Feldes zugesprochen wird.

§. 381. Bei Untersuchung und Entscheidung solcher Streitigkeiten, müssen Bergbediente, die an einer der streitigen Zehen Antheil haben, sich ihres Amtes enthalten; in so fern nicht der Gegentheil in ihre Zuziehung ausdrücklich willigt.

§. 382. Wird dadurch die Anzahl der zulässigen Bergbedienten zu sehr vermindert: so können die Parteien auf Untersuchung und Entscheidung durch ein benachbartes Bergamt antragen.

3) der Gruben  
gegen Stollner

§. 383. Bei allem Auslenken im verlienen Felde steht den Grubenbesitzern die Wahl zu, ob sie diese Arbeit selbst übernehmen wollen, oder das Bergamt dem Stollner dazu Erlaubniß geben soll.

§. 384.

§. 384. Die Erze und Mineralien, welche durch dergleichen Baue in verliehenem Felde gewonnen werden, gehören demjenigen, auf dessen Kosten der Bau geschieht.

§. 385. Eischlöcher, welche mit Erlaubniß des Bergamts in un-  
verliehenem Felde getrieben werden, gehen, bei Verleihung dieses Feldes zum Grubenbaue, in das Eigenthum der Grubenbesitzer über.

§. 386. Letztere sind aber verbunden, dem Stollner deren freien Gebrauch zu überlassen, und sie so lange gehörig zu unterhalten, als der Stollner derselben nach Erkenntniß des Bergamts benöthigt ist.

§. 387. Jede Grube ist verbunden, jedem rechtmäßig besitzenden Stollner den Durchtrieb des Stollens durch ihre Gebäude ungehindert zu verstaten.

Allgemeine  
Stollenrechte

§. 388. Desgleichen den freien Gebrauch ihrer Schächte, zur Ausforderung der Erze und Berge; und zur Einhängung des Holzes und anderer Bergmaterialien, wenn er sich dazu seines eigenen Kübels und Seils bedient.

§. 389. Jede Grube, welche so weit niedergebracht ist, daß ein angefangener Stollen ohne Ueberbrechen in ihre Baue einschlagen kann, muß dem Stollner gestatten, in ihren Baue anzusteuern, und dem Stollen mit einem Orte entgegen zu gehen.

§. 390. Sie kann dieses Ort selbst zutreiben; muß aber alsdann dem Stollner die durch den Stollenstieb gewonnenen Erze und Mineralien, gegen Ersatz der Gewinnungskosten, auf sein Verlangen überlassen, in so fern er zum Stellenstieb berechtigt ist.

§. 391. Gruben, welche ihre Baue nahe bei einem schon vorhandenen Stollen führen, sind verbunden, nach Erkenntniß des Bergamtes, entweder die gehörigen Bergfesten stehen zu lassen, oder auf eigene Kosten solche Vorrichtungen zu veranstalten, daß der Stollen vor Brüchen sicher gestellt werde.

§. 392. In Ansehung der Grubenschächte hat der Stollner, auf seine Kosten, durch Gerinne, oder sonst, solche Anstalten zu treffen, daß weder die Gruben in ihrem Baue gehindert werden, noch die Stollenwasser in die Tiefsten der Gruben fallen.

§. 393. Werden die Schächte erst nachher unter dem Stollen abgestunken, nachdem dessen Wasserseige schon an diese Orte gehörig nachgebracht war: so sind die Gruben verpflichtet, jene Anstalten auf ihre Kosten zu treffen.

§. 394. Jeder Stollner ist verbunden, alle Wasser auf seinem Stollen anzunehmen, die darauf kommen.

§. 395. Jede Grube ist berechtigt, in ihren Baue solche Einrichtungen zu machen, daß ihre Wasser auf den Stollen fallen, oder geboben werden.

§. 396. Keine Grube darf den Durchlauf der Wasser anderer Gruben auf dem Stollen, und die dazu nöthigen Vorrichtungen, Einlegung von Gerinnen u. s. w. verwehren.

§. 397. Sie kann aber verlangen, daß vom Stollner solche Anstalten getroffen werden, daß ihr Grubenbau dadurch kein Hinderniß leide.

§. 398. Jede dem Stollen vorliegende Grube ist befugt, des Stollners Erklärung zu fordern: ob er den Stollen in ihre Gebäude bringen will, oder nicht.

§. 399. Erklärt der Stollner, daß er den Stollen nicht in die Gebäude der vorliegenden Grube bringen wolle: so kann diese den Stollenort verstaten lassen. (§. 236. seq.)

§. 400. Will aber der Stollner den Stollen in die Gebäude der vor-

vorliegenden Grube bringen: so kann diese, gegen besondern Beitrag der Kosten, eine stärkere Belegung des Stollenorts zu dessen geschwindern Forttriebe verlangen.

§. 401. Der Stollner hat alsdenn die Wahl: ob er den Stollen auf eigene Kosten, oder gegen die Beiträge der Gruben, geschwindert fort-treiben will.

§. 402. Nimmt er diese Beiträge an: so geben ihm in der Folge diese Gruben nur so lange die Hälfte der Stollengebühren, bis dadurch die Hälfte der erhaltenen Beiseuern ersetzt ist.

§. 403. Zechen, die inzwischen ins Freie gefallen, und neuen Auf-nehmern verliehen sind, können dem Stollner diejenigen Beiträge, welche die alten Gewerken zum Forttriebe des Stollens gegeben haben, nicht an den Stollengebühren kürzen.

§. 404. Außer diesen allgemeinen Stollenrechten, erlangt der Stollner, durch Erfüllung gewisser Erfordernisse, das Recht, von den Gruben noch den Stollenhieb, und das Neunte zu fordern!

Stollenhieb.

§. 405. Der Stollenhieb ist das Recht des Stollners, die in den Grängen des Stollens §. 227. brechenden Erze und Mineralien zu gewin-nen, und in seinen Nutzen zu verwenden.

§. 406. Ein Stollner, der seinen Stollen in verliehenem Felde einer Grube, in mehrere Flügelörter theilt, und in mehr als Einem Flö-gelorte beim Stollenhiebe Erz findet, hat die Wahl, von welchem Flügel-orte er die Erze zum Stollenhiebe nehmen will.

§. 407. Die Erze, welche er von den übrigen Flügelörtern ge-winnt, muß er der Grube, auf ihr Verlangen, gegen Erzas der Gewin-nungskosten überlassen.

§. 408. Hat aber die Grube mehr als Ein Tiefles; und können die Wasser durch einen Stollenort nicht zugleich den übrigen Tiefsten ab-geführt und weiter gebracht werden: so gebührt dem Stollner der Stollen-hieb auch von den andern Flügelörtern, welche er nach den übrigen Tief-sten treibt.

Viertes  
Pfenning.

§. 409. Gruben, in deren verliehenem Felde, wegen ermangeln-der Anbrüche, kein Stollenhieb ausgeübt werden kann, geben dem Stoll-ner dafür den Vierten Theil (Vierten Pfenning) der Kosten, welche er von dem ersten Durchschlage in das Feld der Grube an, bis dahin, wo er es wieder verläßt, auf den Forttrieb des Stollens durch ihre Gebäude verwendet.

§. 410. Dazu gehören auch die Kosten für Lichtlöcher und Durch-schläge in die Grubenbaue.

§. 411. Hingegen werden dabei nur Steiger- und Arbeitslöhne, Bergmaterialien und Schmiedekosten; nicht aber die Kosten über Loge angerechnet.

§. 412. In allen Gruben, wo der Stollner zum Stollenhiebe berechtigt ist, hat er die Wahl: ob er den Stollenhieb, oder den Vierten Pfenning fordern will.

§. 413. Der Vierte Pfenning wird jederzeit erst auf Anforderung des Stollners, mithin nicht auf diejenigen Kosten gegeben, welche der Stollner vor der Zeit des geforderten Vierten Pfenning aufgewendet hat.

§. 414. Es wird für eine stillschweigende Wahl des Stollenhiebese geachtet, wenn der Stollner den Vierten Pfenning nicht gefordert hat, und im Stollen Erze oder Mineralien gewinnt.

§. 415. Hat aber der Stollner anfänglich den Vierten Pfenning genommen: so ist ihm unverwehrt, denselben während des Stollentriebs aufzukündigen, und den Stollenhieb auszuüben.

§. 416.



§. 416. Gruben, welche dem Stollner den Vierten Pfennig geben, sind besetzt, von demselben die durch den Stollentrieb in ihrem Felde gewonnenen Erze und Mineralien, gegen Ersatz der Gewinnungskosten, zurückzufordern.

§. 417. Das Neunte ist der Neunte Theil aller aus einer Zeche geförderten Erze, und andern Mineralien, welche der Zeche nach Abzug des Landesherrlichen Zehnt verbleiben.

Neunte.

§. 418. Das Neunte wird von allen denjenigen Erzen und Mineralien gegeben, die nach erfolgtem Durchschlage des Stollens in die vorgeschriebenen Orte der Zeche (§. 423, 424.) über die Hängebant gestürzt werden, wenn sie auch vorher in der Grube gewonnen worden sind.

§. 419. Der Stollner erhält das Neunte in Natur, oder in Gelde; je nachdem der Landesherrliche Zehnt in Natur, oder in Gelde entrichtet wird.

§. 420. Das halbe Neunte wird überall gleich dem ganzen Neunten berechnet.

§. 421. In allen denjenigen Fällen, da ein Stollen zum ganzen oder halben Neunten berechtigt ist; dieses aber wegen ermangelnder Anbrüche nicht gegeben werden kann; gebührt dem Stollner ein vom Bergamte zu bestimmendes Wassereinfall-Geld.

Wassereinfall-Geld.

§. 422. Neuntes und Wassereinfall-Geld erhält der Stollner erst von der Zeit an, da er seinen Anspruch, mit Beweis des wirklich erlangten Rechts, Stellengebührnisse zu fordern, ankündigt.

§. 423. Um dieser Gebührnisse §. 405. sqq. theilhaftig zu werden, muß der Stollen

Erfordernisse zu den bevorzugen Stollenrechten.

- a) vom Bergamte gehörig verliehen, und
- b) gleichmäßig getrieben seyn;
- c) mit der Wasserseige in diejenigen Tiefsten der Gruben einkommen, wo die Baue auf anstehende Erzanbrüche geführt werden;
- d) daselbst die Erbbeuse einbringen und
- e) den Gruben Wasser ab-, und Wetter zuführen; mithin vom Mundloche bis an jede Grube, in solchem Stande seyn, daß die Wasser ohne Hinderung zum Mundloche auslaufen.

§. 424. Unverliehene Stollen, und solche, welche ohne Erlaubniß des Bergamtes anders, als nach Vorschrift des §. 223—252. getrieben sind, haben kein Stollenrecht.

§. 425. Es ist nicht nöthig, daß der Stollen an den Orten, wo die Erzanbrüche sind, in dem tiefsten Punkte einkomme, wenn er sonst nur die Erbbeuse einbringt.

§. 426. Ehe ein Stollen nicht an die gehörigen Orte (§. 423. c. und 424.) eingeht, erhält er kein Neuntes.

§. 427. Ein Stollen, welcher einer ganzen Zeche Wasser ab-, und Wetter zuführt; aber nur an die Orte der Grube getrieben ist, wo die Erzanbrüche stehen, erhält dennoch von dem ganzen Felde der Gewerkschaft das volle Neunte, so weit als es durchschlagig ist, und von dem Stollen Wasser- und Wetterlösung geschieht.

§. 428. Zur Erbbeuse wird erfordert, daß der Stollen an den gehörigen Orten Zehn Lachter und eine Spanne tief einkomme.

§. 429. Diese Tiefe wird nicht von der obern Einfassung des Schachts (Hängebant), sondern vom Rasen nieder, bis auf die Wasserseige des Stollens berechnet.

§. 430. Ein Stollen, dessen Mundloch nicht offen ist, so daß auf demselben nicht mehr ein- und ausgefahren kann; und dessen Wasserseige nicht gehörig rein gehalten ist, so daß sich die Wasser dadurch zurückdäm-

men,

men, erhält von den Gruben, wo dieses geschieht, so lange der Schade dauert, keine Stollengebührnisse.

§. 431. Jedoch schadet es dem Stollner nicht, wenn ihm sein Mundloch abgeht, und seine Wasser, mit Genehmigung des Bergamtes, auf einem tiefern Stollen zu Tage auslaufen.

§. 432. Gruben, die sich des Stollens nicht zur Abführung der Wasser bedienen, werden dadurch nicht von Entrichtung derjenigen Gebührnisse befreiet, zu welchen der Stollner an seiner Seite berechtigt ist.

§. 433. Ein Stollen, der gehörige Erlaubniß zu Gesprengen erhalten hat (§. 224.), ist dadurch der Stollengebührnisse fähig.

§. 434. Ein Stollen, der in das Feld einer Zeche eingeschlagen hat, der ganzen Zeche die Wasser ab, und Wetter zuführt; dessen Wasserseige aber noch nicht an die Orte gebracht ist, wo die Erzanbrüche stehen, erhält so lange nur das halbe Neunte, bis die Wasserseige diese Orte erreicht.

§. 435. Hat eine Zeche in Zwei Tiefsten Erzbaue, und hat der Stollen nur in eines derselben eingeschlagen: so bekommt er nur von diesem das Neunte.

§. 436. Benimmt er aber zugleich dem andern Tiefsten die Wasser, und schafft ihm Wetter: so gebührt ihm von diesem zugleich das halbe Neunte.

§. 437. Wenn ein Stollen in das Feld einer Grube gebracht ist; die Wasser aber nicht durch offene Durchschläge, sondern durch Klüfte, oder Lotten darauf fallen: so erhält er, bis zu erfolgtem gehörigen Durchschlage, nur das halbe Neunte.

§. 438. Hat ein Stollen nicht in das verliesene Feld einer Grube eingeschlagen; führt ihr aber dennoch Wasser ab, und Wetter zu; also, daß die Wasser- und Wetterlosung mittelbar durch andere Gruben geschieht; so bekommt der Stollen von jener Grube Wassereinfall-Geld.

§. 439. Von allen Wassern, die durch verluste und von andern weiter getriebene Stollendörter auf den Stollen fallen, wird gleichfalls dem Stollner von demjenigen, die solche Stollendörter getrieben haben, Wassereinfall-Geld entrichtet.

§. 440. Auch derjenige, welcher dergleichen Stollendörter weiter getrieben hat, kann von den Gruben, denen er Wasser ab, und Wetter zuführt, unter eben den Umständen als der erste Stollner, ganzes, oder halbes Neuntes, oder Wassereinfall-Geld fordern.

§. 441. Auf gleiche Art giebt ein oberer Stollen dem niedern, der seine Wasser abführt, und nicht von diesem entzert ist, ein Wassereinfall-Geld.

§. 442. Kann ein Stollen die vorher in einer Zeche eingebrachte Erbteufe wegen Abfall des Gebirges nicht weiterhin erhalten: so bekommt er von dem Theile, wo er die Erbteufe verloren hat, die halben Stollengebührnisse.

§. 443. Ist der Stollen vorher in der Erbteufe unter einem Schachte des Gebäudes eingekommen, und hat, nach verlornen Erbteufe, das Tiefste eines Zweiten Schachtes oder Gebäudes erreicht; führt auch am leztern Orte die Wasser wirklich ab: so kann er auch da, wo er keine Erbteufe einbringt, volle Stollengebührnisse fordern.

§. 444. Bringt ein Stollen in einer Zeche nirgend Erbteufe ein; führt ihr aber dennoch Wasser ab, und Wetter zu: so ist er der gewöhnlichen Stollengebührnisse unfähig; erhält aber von dieser Zeche eine vom Bergamte zu bestimmende Stollensteuer.

§. 445.

§. 445. Wenn Gruben durch einen Stollen an Kosten für die Aushebung der Wasser, und Zuführung frischer Wetter beträchtlich ersparen; und es entweder gar nicht, oder nur mit beträchtlich höherem Aufwande möglich ist, den Stollen in einer solchen Tiefe anzusetzen, durch welche er in der Grube Erbeuse einbringt: so kann demselben durch Verordnung des Bergamts, der fehlenden Erbeuse ungeachtet, volles Stollenrecht gegeben werden.

§. 446. Wenn Gruben sich mit Stollen, welche keine Erbeuse haben, wegen der Stollenrechte überhaupt vergleichen, und die Beiträge von dem Bergamte bestätigt werden: so gelten sie auch gegen künftige Aufnehmer in das Freie gefallener Gruben.

§. 447. Gruben, welche dem Stollen, ob ihm gleich die Erbeuse fehlt, den Vierten Pfennig geben, gewähren ihm dadurch keine weitere Stollengebührnisse; sind aber dafür befugt, zum Behufe ihres eigenen Grubenbaues auf dem Stollen anzusetzen.

§. 448. Was vorstehend von dem Verhältnisse der Gruben gegen Stollen verordnet ist, (§. 383. sqq.) findet auch in dem Falle Statt, wenn Jemand Wasserstrecken nach oder aus Kalkschloten treibt; damit die Wasser in gehöriger Erbeuse den vorliegenden Zechen löset, und die übrigen Erfordernisse des Stollners hat.

Von Wasser-  
schloten.

§. 449. Ferner, wenn Gruben mittelst Feuer oder anderer Wasserhaltungsmaschinen getrocknet werden, und Wetterlösung in ihre Gebäude gebracht wird.

Von Wasser-  
haltungsma-  
schinen.

§. 450. Wer dergleichen Maschinen auf seine Kosten erbauet und unterhält, auch mit den aus dem Kunsfschachte getriebenen Grund- oder Wasserstrecken die §. 423. sqq. bestimmte Erbeuse auf den gelosten Zechen einbringt, und die übrigen Erfordernisse des Stollners hat, wird dadurch zu den §. 405 — 423. bestimmten Stollengebühren, nach jedesmaliger Festsetzung des Bergamts berechtigt.

§. 451. Das Neunte darf in diesem Falle nie weniger als den neunten und nie mehr als den fünften Theil der wirklichen Förderung, nach Abzug des Landesherrlichen Zehnten betragen.

§. 452. Sollten auch entfernte und mit dem Kunsfschachte nicht unmittelbar in Verbindung stehende Grubengebäude, durch abführende und dem Kunsfschachte zuführende Klüfte erweisliche Wasserlösung erhalten: so sind sie zur Entrichtung des halben Neunten, oder einer von dem Oberbergamte verhältnißmäßig festzusetzenden Weisheit verbunden.

§. 453. Das Verhältniß mehrerer zusammentreffender Stollen, sowohl unter sich, als gegen die Gruben, wird so, wie das Verhältniß eines Stollens gegen jede Grube, lediglich darnach bestimmt, mit welchen Eigenschaften sie in dem Felde jeder Grube zusammen treffen.

4) Der Stoll-  
len unter ein-  
ander.

§. 454. Zwischen mehreren Stollen, wovon nur einer, nach den Erfordernissen des §. 423. gewisser Stollenrechte fähig ist, hat dieser jederzeit den Vorzug.

§. 455. Erlangt ein Stollen solche Vorzüge, durch welche den andern ihre Rechte entzogen werden: so sind die andern nie zum Erlaße desjenigen gehalten, was sie vorher genossen haben.

§. 456. Einem Stollen, welcher zum Stollenhiebe oder Vierten Pfennige, und zum ganzen Neunten vollkommen berechtigt ist, kann ein Zweiter Stollen nur durch Enterbung seiner Stollengerechtigkeit entziehen.

§. 457. Die Enterbung geschieht dadurch, wenn der Zweite Stollen die demselben Erfordernisse, durch welche Stollen des Stollenhiebs, oder Vierten Pfennigs, ganzen oder halben Neunten fähig werden, Sieben Lachter tiefer als der obere Stollen erfüllt.

Von der Ent-  
erbung.

§. 458.

§. 458. Diese Sieben Lachter werden senkrecht, von der Sohle des obern Stollen auf die Sohle des untern, und zwar aus den Drien gemessen, wo Stollen nach den Gesetzen einkommen sollen. (§. 423. e. 427).

§. 459. In allen Fällen, da ein Stollen Wassereinfall-Geld oder Stollensteuer erhält, ist er deren verlustig, sobald ein anderer Stollen dieselben Wasser in einer mehrere Tiefe abführt.

§. 460. Zwei Stollen, die zugleich, gegeneinander, in eine Zeche getrieben werden, erhalten beide, bis zu erfolgtem Durchschlage, den Stollenhieb, oder Vierten Pfennig.

§. 461. Kommen sie unter einander ein; und ist noch keiner an die gehörigen Orte gebracht: so entzieht der tiefere dem obern den Stollenhieb und Vierten Pfennig.

§. 462. Wird der obere, auf Verlangen oder mit Beiträgen der Zechen, in ihr Feld getrieben: so kann er durch einen Zweiten Stollen nur enterbt werden.

§. 463. Wenn ein oberer Stollen in den Fällen des §. 434. und 435. nur das halbe Neunte bekommt; der tiefere Stollen aber ohne alle solche Mängel eingekommen ist: so kann der niedere Stollner verlangen, daß das Bergamt dem obern Stollner eine Frist vorschreibe, binnen welcher er, in so fern ihn nicht unverschuldete Hindernisse abhalten, bei Verlust jenes halben Neunten den Mängeln abhelfen soll.

§. 464. In den Fällen des §. 436. und 437. entzieht derjenige Stollen dem andern das ganze oder halbe Neunte, der eher zum vollen Neunten berechtigt wird.

§. 465. Wenn mehrere Stollen zugleich, und in gleicher Tiefe, aber nicht gegen einander, in Eine Zeche getrieben werden: so hat derjenige überall den Vorzug, der eher in das Feld der Gewerkschaft einschlägt.

§. 466. Wenn nach obigen Vorschriften weder mehrere Tiefe, noch früheres Einschlagen in die Zeche entscheiden: so treten die Vorrechte des Alters ein.

§. 467. So oft ein Stollen dem andern durch Enterbung, oder sonst nach den Gesetzen, Stollenhieb, Vierten Pfennig, oder Neuntes entzieht: so verbleibt demjenigen, der seine Rechte verliert, alles, was er vor der Zeit, da der andere ein Vorzugsrecht wirklich erlangte, durch den Stollenhieb an Erz gewonnen, am Vierten Pfennig erhoben, und von da vorher über die Hängebank der Zeche gefürzten Erzen, an ganzen oder halben Neunten zu fordern hatte.

§. 468. Was hier §. 453. sqq. von dem Verhältnisse der Stollen unter sich verordnet ist, findet auch zwischen Wasserhaltungs-Maschinen und Stollen Anwendung.

§. 469. Durch solche Maschinen wird ein Stollen gleichfalls enterbt, wenn vermittelst derselben die Wasser sieben Lachter tiefer gehoben, und einer Grube dadurch in dieser Tiefe Wasser- und Weiterlosungen verschafft werden; auch die übrigen Erfordernisse zu den Stollenrechten vorhanden sind.

§. 470. Die sieben Lachter werden von der Stollensohle bis an die Füsse der aus dem Kunsfschachte getriebenen Grund-, oder Wasserstrecken gemessen.

§. 471. Wenn ein Stollen die Wasser der Feuermaschine abnimmt und fortführt: so erhält derselbe eine von dem Ober-Bergamte festzusetzende Stollensteuer oder Wassereinfall-Geld.

§. 472. Jedes Hüttenwerk genießt von allen auf der Hütte zu gute gemachten Erzen, oder Schlichen, eine von dem Bergamte zu bestimmende Hüttenpacht oder einen Hüttenzins.

Verhältnis  
der Wasser-  
haltungsmas-  
chinen gegen  
Stollen.

§) der Gruben  
und Stollen  
gegen Hütten-  
werke.

§. 473.

§. 473. Die Hüttenwerke sollen einander die Arbeiter nicht abtrewdig machen, noch das Holz; und andere Bedürfnisse im Preise überseigern.

§. 474. Jeder kann seine Schlacken in der Hütte, darin sie gemacht worden, schmelzen, oder zum Zusatz gebrauchen.

§. 475. Wenn aber dergleichen Schlacken von dem Eigenthümer verlassen werden: so fallen sie in das Landesherrliche Freie; und Niemand darf ohne Genehmigung des Bergamtes sich deren anmaßen.

§. 476. Den Eigenthümern steht es frei, ihre Zuschläge, Holz und Kohlen, wenn sie sich darüber mit den Hüttenwerken nicht einigen können, selbst anzuschaffen.

§. 477. Wie viel die Hütte von dem zum Schmelzen eingelieferten und zugewogenen Erzen oder Schlichen, an Metall auszubringen, und den Eigenthümern zu liefern schuldig sey, muß nach den vor Anfang des Schmelzens angestellten Proben bestimmt werden.

§. 478. Wenn der Hüttenreiber, als Probirer der Hütte, und der Bergprobirer im Gehalte mit einander übereinstimmen: so wird der gesunde Gehalt zur Berechnung angenommen.

§. 479. Wenn diese Proben, auch nach angestellter Wiederholung, von einander abweichen: so muß in beider Gegenwart mit einer dazu besonders aufbewahrten Portion der zur Hütte gelieferten Erze oder Schliche, eine Dritte oder sogenannte Schiedsprobe, welche zwischen beiden den Ausschlag giebt, vorgenommen werden.

§. 480. Weicht auch diese Probe von den andern beiden ab: so muß der Gehalt, welchen die Hütte auszubringen verbunden ist, nach einem Durchschnitte der beiden am nächsten übereinstimmenden Proben festgesetzt werden.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



102710

AB 102 710

VD18

ULB Halle  
008 250 91X

3







Revidirte  
Berg = Ordnung

für das

souveraine

Herzogthum Schlesien

und für die

Grasschaft Blas.



---

De Dato Berlin, den 5. Juny 1769.

---

Gedruckt bei George Jacob Decker, Königl. Preuss. Hofbuchdrucker.

